

Das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen

Gutachten zum Schutz der
personenbezogenen Daten Minderjähriger

Dr. Diana Ettig, LL.M.



Inhalt

Einleitung und Gegenstand des Gutachtens	6
--	---

I. Vorüberlegungen

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen in der EU-Grundrechte-Charta und im Grundgesetz ...	8
a) EU-Grundrechte-Charta	8
b) Grundgesetz	9
2. Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention	9
3. Bedeutung der EU-Kinderrechtsstrategie	10
4. Sonderregelungen für Minderjährige im Datenschutzrecht	11
5. Zwischenergebnis	12

II. Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger

1. Datenverarbeitung aufgrund von Verträgen (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO)	15
a) Abschluss von Verträgen durch Minderjährige	15
i) Anwendbarer Rechtsrahmen	15
ii) Beschränkte Geschäftsfähigkeit	16
(a) Lediglich rechtlicher Vorteil	16
(b) Bewirken mit eigenen Mitteln	17
(c) Zustimmung des gesetzlichen Vertreters	17
iii) Zwischenergebnis	19
iv) Wertungswiderspruch zur Einwilligungsfähigkeit	20
b) Voraussetzungen	20
i) Vertrag oder Vorvertrag	20
ii) Mit der betroffenen Person	21
iii) Erforderlichkeit	22
iv) Form	22
c) Datenübermittlung an Dritte	23
d) Praxisbeispiele	23
i) Vereinbarung über Lernförderangebote	23
ii) Vereinsmitgliedschaft	23
e) Sonderfall: Beratungsangebote für Minderjährige bei Konflikten mit den Sorgeberechtigten	24
f) Zwischenergebnis und Handlungsempfehlungen	24
2. Datenverarbeitung aufgrund von Einwilligungen (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a)/Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO)	25
a) Einwilligungsfähigkeit	25
i) Eigene Einwilligungsfähigkeit	25
(a) Allgemeine Einwilligungsfähigkeit	25
(b) Einwilligungsfähigkeit nach Art. 8 DSGVO	27
(c) Einwilligungsfähigkeit nach Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO	28
ii) Einwilligung durch Träger der elterlichen Sorge	28
iii) Zwischenergebnis	30
b) Voraussetzungen	30
i) Freiwilligkeit	31
ii) Informiertheit und Transparenz	31

iii) Form	31
c) Datenübermittlung an Dritte	31
d) Widerruf der Einwilligung	31
i) Minderjähriger ist zum Zeitpunkt des Widerrufs einwilligungsfähig	32
ii) Minderjähriger ist zum Zeitpunkt des Widerrufs nicht einwilligungsfähig	32
e) Praxisbeispiele	33
i) Besondere Kategorien personenbezogener Daten in Mentoring-Projekten	33
ii) Besondere Kategorien personenbezogener Daten bei Förderangeboten	33
f) Zwischenergebnis und Handlungsempfehlungen	33
3. Datenverarbeitung aufgrund überwiegender berechtigter Interessen	
(Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO)	33
a) Berechtigte Interessen auf Seiten des Verantwortlichen	34
b) Erforderlichkeit der Verarbeitung	34
c) Interessenabwägung	34
d) Praxisbeispiele	35
i) Fotoaufnahmen zu Dokumentations- und Erinnerungszwecken	35
ii) Kostenfreie Beratungsangebote	36
e) Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen	36
4. Datenverarbeitung aufgrund Übertragung öffentlicher Aufgaben	
(Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e) DSGVO)	36
a) Mögliche Rechtsgrundlagen	36
b) Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen	36
c) Praxisbeispiele	37
d) Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen	37
5. Zweckbindung und Zweckänderung	37
6. Rechte der betroffenen Person	37
a) Allgemeine Transparenzanforderungen und Informationspflichten	37
b) Auskunftsrecht	38
c) Löschung	40
d) Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen	40
7. Auswirkungen des Erreichens der Geschäftsfähigkeit oder Einwilligungsfähigkeit	41
a) Auswirkung bei Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO	41
b) Auswirkung bei Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) DSGVO	41
c) Auswirkung bei Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO	42
d) Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen	42
8. Sonderfall: Foto- und Videoveröffentlichungen	42
a) Verhältnis Datenschutzrecht zum Recht am eigenen Bild	
und weiteren Persönlichkeitsrechten	42
b) Rechtsgrundlagen Persönlichkeitsrecht, insbesondere Recht am eigenen Bild	44
i) Einwilligung und Model-Release-Vereinbarung	44
ii) Ausnahmetatbestände	45
(a) Zeitgeschichte	45
(b) Beiwerk	46
(c) Versammlungen, Aufzüge und ähnliche Vorgänge	46
(d) Höheres Interesse der Kunst	46
c) Rechtsgrundlagen Datenschutzrecht	47
i) Einwilligung	47
ii) Vertrag	48
iii) Berechtigte Interessen	48
(a) Erwartungen der betroffenen Personen	48
(b) Übernahme der Abwägungskriterien zum KUG	49
(c) Keine überwiegenden entgegenstehenden Interessen	50
(d) Widerspruchsrecht	50

d) Erfüllung von Informationspflichten	50
e) Besonderheiten beim Widerruf von Einwilligungen	51
f) Praxisbeispiele	51
i) Interne Dokumentation und Föndernachweise	51
ii) Veröffentlichungen in Vereinszeitschriften	51
iii) Veröffentlichungen auf Websites	52
g) Handlungsempfehlungen	52
9. Sonderfall: Nutzung von Social Media	52
a) Datenschutzrechtliche Risiken bei der Nutzung von Social Media	52
i) Gemeinsame Verantwortlichkeit	52
ii) Transparenz	53
iii) Drittstaatentransfer	53
b) Datenverarbeitungen bei Social-Media-Nutzung	53
c) Rechtsgrundlagen	53
i) Vertragliche Vereinbarungen	53
ii) Einwilligung	54
iii) Berechtigte Interessen	54
d) Erfüllung von Informationspflichten	54
e) Praxisbeispiele	54
i) Kommunikation und Interaktion mit minderjährigen Nutzenden	54
ii) Werbliche Ansprache von minderjährigen Nutzenden	55
f) Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen	55
10. Sonderfall: Nutzung von Messenger-Diensten	55
a) Datenschutzrechtliche Risiken bei der Nutzung von Messenger-Diensten	55
b) Datenverarbeitungen bei der Nutzung von Messenger-Diensten	56
c) Rechtsgrundlagen	56
d) Praxisbeispiele	56
i) Chat-Angebot einer Beratungsstelle	56
ii) Chatgruppe für eine Jugend-Mannschaft	57
e) Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen	57

III. Use Cases und Checkliste Betroffenenanfragen

1. Use Case: Datenverarbeitung im Verein (am Beispiel Sportverein)	59
a) Vereinsziele, Mitgliederverwaltung und -betreuung	59
b) Datenübermittlung an Dachverband	60
c) Erhebung von Zuschauern und sonstigen Gästedaten	61
d) Daten von Beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Vereins	61
e) Werbung Dritter	61
f) Veröffentlichungen im Vereinsblatt	62
g) Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen im Internet	63
h) Übermittlung von Mitgliederdaten an Gemeinden und Förderinstitutionen	63
2. Use Case: Datenverarbeitung in der Ferienfreizeit	64
a) Anmeldung	64
b) Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos	64
c) Übermittlung von Teilnahmedaten an Förderinstitutionen	65
d) Nachtreffen und Einladung zu weiteren Veranstaltungen	65
3. Use Case: Jugendtheatergruppe	65
a) Anmeldung	65
b) Chatgruppe	65
c) Bewerbung der Aufführung	66
d) Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos	66
e) Übermittlung von Teilnahmedaten an Förderinstitutionen	66
4. Use Case: Datenverarbeitung im Mentoring-Projekt	66

a) Anmeldung	66
b) Dokumentation	67
c) Verarbeitung durch die Mentoren	67
d) Veröffentlichung von Fotos	67
5. Checkliste Betroffenenanfragen	67
a) Welches Betroffenenrecht wird geltend gemacht?	67
b) Identifikation und Anspruchsberechtigung des Anspruchstellers	67
i) Anspruchsberechtigung	67
(b) Löschung, Widerruf und Widerspruch	68
ii) Identitätsnachweis/Nachweis der Vertretungsmacht	68
c) Bearbeitung des Antrags	68

Einleitung und Gegenstand des Gutachtens

Die Stiftung Datenschutz ist eine Einrichtung des Bundes, die sich mit kostenfreien Informationsangeboten auch an ehrenamtlich Engagierte und Vereine wendet. In deren Praxis stellen sich immer wieder Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern und Jugendlichen. Viele dieser Fragen werden in den bestehenden gesetzlichen Regelungen und in der Rechtsprechung nicht ausreichend klar adressiert. Gleiches gilt für die aufsichtsbehördlichen Veröffentlichungen. Zwar haben deutsche Aufsichtsbehörden schon früh erkannt, dass das Wirksamwerden der Datenschutzgrundverordnung (im Folgenden: „**DSGVO**“) Vereine vor besondere Herausforderungen stellt, und daher eine Reihe von „Orientierungshilfen“, „Leitlinien“ und „FAQ“ veröffentlicht.¹ Die rechtlichen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger werden darin aber nur unzureichend behandelt.

Vor diesem Hintergrund hat die Stiftung Datenschutz das vorliegende Gutachten beauftragt, das auf Basis der bestehenden Rechtslage und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und der Veröffentlichungen von Aufsichtsbehörden belastbare Handlungsempfehlungen für die Praxis geben soll. Der Schwerpunkt des Gutachtens soll dabei auf der Verarbeitung personenbezogener Daten im ehrenamtlichen Engagement und in Vereinen liegen. Darüber hinausgehende Themenbereiche des Minderjährigendatenschutzes wie Altersverifikation, Dienste der Informationsgesellschaft, Social-Media-Nutzung durch Minderjährige und „smartes“ Spielzeug wurden in dem Auftrag hingegen bewusst ausgeklammert.

Im ersten Teil des Gutachtens (Ziffer I.) wird zunächst der rechtliche Rahmen für den Minderjährigendatenschutz näher beleuchtet. Dazu zählen neben den verfassungsrechtlichen Grundlagen auch die UN-Kinderrechtskonvention, die EU-Kinderrechtsstrategie sowie die datenschutzrechtlichen Sonderregelungen für Minderjährige.

Den Schwerpunkt des Gutachtens bildet der zweite Teil (Ziffer II.), welcher sowohl die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, die Regelungen zur Zweckbindung und Zweckänderung, die Betroffenenrechte und die Auswirkungen des Erreichens der Geschäfts- oder Einwilligungsfähigkeit behandelt. Darüber hinaus werden als Sonderfälle Fragen der Überschneidung mit den Persönlichkeitsrechten, der Social-Media-Nutzung und der Nutzung von Messengern – jeweils im Kontext des Ehrenamts und des Vereinswesens – untersucht. Die gutachterliche Bewertung wird bereits in diesem Teil von Handlungsempfehlungen begleitet.

Der dritte Teil des Gutachtens (Ziffer III.) hat mit drei Use Cases und einer Checkliste zu Betroffenenrechten schließlich einen praktischen Schwerpunkt. Die Use Cases sollen die typischen datenschutzrechtlichen Rechtsfragen, die sich bei bestimmten Angeboten häufig ergeben, noch einmal im Gesamtzusammenhang darstellen.

1 LfDI Baden-Württemberg, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/06/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>; LfDI Bremen, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, abrufbar unter: https://www.datenschutz.bremen.de/sixcms/media.php/13/LfDI%20HB_2018_OH%20Datenschutz%20im%20Verein.pdf; LfDI Mecklenburg-Vorpommern/Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern, Leitfaden Datenschutz – Orientierungshilfe für Vereine in Mecklenburg-Vorpommern, abrufbar unter: https://www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/Publikationen/Hilfe%20f%C3%BCr%20Vereine/Leitfaden_Datenschutz_Orientierungshilfe_Vereine.pdf; LfDI Niedersachsen, Handreichung Datenschutz im Verein, abrufbar unter: <https://www.lfd.niedersachsen.de/download/196399>; LDI NRW, Datenschutz im Verein, abrufbar unter: https://www.lfdi.nrw.de/system/files/media/document/file/broschuere_verein_ueberarbeitung_iii.pdf; LfDI Rheinland-Pfalz, Vereine, abrufbar unter: <https://www.datenschutz.rlp.de/themen/vereine>; LfD Sachsen-Anhalt, Häufig gestellte Fragen zum Datenschutz in Vereinen, abrufbar unter: https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesamter/LfD/Informationen/Internationales/Datenschutz-Grundverordnung/FAQs_zum_Datenschutz_in_Vereinen.pdf; UDZ Saarland, Datenschutz im Verein, abrufbar unter: https://www.datenschutz.saarland.de/fileadmin/user_upload/uds/alle_Dateien_und_Ordner_bis_2025/datenschutz/ds-gvo/broschueren/Datenschutz_im_Verein_Broschuere.pdf.

I. Vorüberlegungen

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen in der EU-Grundrechte-Charta und im Grundgesetz

a) EU-Grundrechte-Charta

Die EU-Grundrechte-Charta (im Folgenden „GRCh“) gewährleistet nicht nur die Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 7 GRCh) und auf den Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 GRCh), sondern sichert in Art. 24 GRCh auch explizit die „Rechte des Kindes“. Gemäß Art. 24 Abs. 1 GRCh haben Kinder „Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind.“ Weiterhin garantiert Art. 24 Abs. 1 S. 2 Kindern das Recht, ihre Meinung frei zu äußern. Ihre Meinung ist nach Art. 24 Abs. 1 S. 3 in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise zu berücksichtigen. Art. 24 GRCh stützt sich auf das von allen EU-Mitgliedstaaten ratifizierte Übereinkommen über die Rechte des Kindes² (im Folgenden: „UN-Kinderrechtskonvention“).³

Darüber hinaus sind Kinder auch Träger der Grundrechte des Art. 7 und 8 GRCh.⁴ Art. 7 GRCh enthält vier Gewährleistungen, die zum Teil als eigenständige Grundrechte und zum Teil als Teilbereiche eines einheitlichen Grundrechts verstanden werden⁵: die Achtung des Privatlebens, die Achtung des Familienlebens, die Achtung der Wohnung und die Achtung der Kommunikation. Nach Art. 8 GRCh hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten (Abs. 1). Diese Daten dürfen nach

Abs. 2 nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat darüber hinaus das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

Zwischen Art. 7 GRCh und Art. 8 GRCh besteht nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Idealkonkurrenz, d. h. soweit sich die Grundrechte im Bereich von personenbezogenen Daten mit Bezug zum Privatleben überschneiden, kommen beide parallel zur Anwendung und unterstützen sich gegenseitig.⁶

Die GRCh spielt naturgemäß eine zentrale Rolle bei der Auslegung der Regelungen der DSGVO.⁷ Dies gilt insbesondere mit Blick auf das Spannungsverhältnis zwischen dem Schutzbedürfnis des Kindes auf der einen und seinem Selbstbestimmungsrecht auf der anderen Seite.⁸ Dieses tritt beispielsweise im Hinblick auf die in Art. 8 Abs. 1 DSGVO geregelte Altersgrenze für die Einwilligung von Kindern in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft zu Tage.⁹

2 Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Resolution 44/25 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. November 1989.

3 Charta-Erläuterungen, ABl 2007 C 303/25; Jarass, in: Jarass, Charta der EU-Grundrechte, 4. Auflage 2021, Art. 24 Rn. 1.

4 Roßnagel, ZD 2020, 88, 89.

5 Jarass, in: Jarass, Charta der EU-Grundrechte, 4. Auflage 2021, Art. 7 Rn. 2; Heckmann/Paschke, in: Ehmann/Selmayr, 3. Auflage 2024, DS-GVO Art. 8 Rn. 1.

6 EuGH, Urteil vom 29.01.2008 – C-275/06, NJW 2008 743 Rn. 64 – Promusicae; EuGH, Urteil vom 17.10.2013 – C-291/12, ZD 2013, 608 Rn. 53 – Schwarz; EuGH, Urteil vom 08.04.2014 – C-293/12, C-594/12, NJW 2014 2169 Rn. 32ff. – Digital Rights Ireland.

7 So wird aus der GRCh zum Teil auf eine strenge Auslegung geschlossen, vgl. Buchner/Kühling, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Auflage 2024, Art. 8 DS-GVO Rn. 10.

8 Vgl. dazu Henne, PinG 2024, 171.

9 Vgl. Klement, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, Art. 8 DS-GVO Rn. 6ff.; Schulz, in: Gola/Heckmann, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, 3. Auflage 2022, Art. 8 DS-GVO Rn. 2, in Rn. 9 aber kritisch mit Blick auf die starre Altersgrenze des Art. 8 DSGVO, ebenso Heckmann/Paschke, in: Ehmann/Selmayr, 3. Auflage 2024, DS-GVO Art. 8 Rn. 5; Steinrötter, in: BeckOK IT-Recht, 18. Edition, Stand 01.01.2023, Art. 8 DS-GVO Rn. 10, dazu ausführlich Ziffer II. 2. lit. a) i) (b).

b) Grundgesetz

Auch das Grundgesetz gewährleistet durch das aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung den Schutz personenbezogener Daten.¹⁰ Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung stellt eine eigene Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar und ist als solche von anderen Ausprägungen – und dabei insbesondere den äußerungsrechtlichen Ausprägungen – abzugrenzen.¹¹

Die Grundrechte bleiben allerdings auch im Hinblick auf nationale Rechtsakte grundsätzlich unangewendet, wenn die Materie vollständig unionsrechtlich vereinheitlicht ist und daher die GRCh Anwendungsvorrang genießt.¹² Die Grundrechte des Grundgesetzes finden dann nur für konkrete Regelungsbereiche Anwendung, in denen das innerstaatliche Recht nicht vollständig durch das Unionsrecht determiniert ist.¹³ Im Bereich des Datenschutzrechts ist die Bedeutung der nationalen Grundrechte daher gering.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Kinder aber Grundrechtsträger und haben als solche Anspruch auf den Schutz des Staates und die Gewährleistung seiner grundrechtlich verbürgten Rechte.¹⁴

2. Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und in Deutschland

durch das „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes“¹⁵ vom 17.02.1992 ratifiziert. Die UN-Kinderrechtskonvention genießt damit in Deutschland den Rang eines einfachen Bundesgesetzes.¹⁶ Darüber hinaus dienen völkerrechtliche Verträge wie die UN-Kinderrechtskonvention nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aber auch als Auslegungshilfe für das nationale Recht – einschließlich der Grundrechte und rechtsstaatlichen Garantien.¹⁷ Dies gilt nicht nur für das nationale Recht, sondern auch für die DSGVO. In seinen „Leitlinien 05/2020 zur Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679“ verweist der Europäische Datenschutzausschuss (im Folgenden: „EDSA“) mit Blick auf die Definition des Begriffs des Kindes im Sinne von Art. 8 DSGVO auf die UN-Kinderrechtskonvention.¹⁸ Obwohl der Begriff in der DSGVO mehrfach vorkommt – z. B. in Art. 6, 8 und 12 DSGVO – ist er dort nicht legaldefiniert. Daher wird nicht nur vom EDSA bezüglich der Auslegung des Begriffs auf die UN-Kinderrechtskonvention verwiesen.¹⁹ Gem. Art. 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist ein Kind „jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.“

Allgemein fordert die UN-Kinderrechtskonvention in Art. 3 Abs. 1, dass „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden“, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist. Art. 16 Abs. 1 regelt, dass kein Kind willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung

10 St. Rspr., BVerfG, Urteil vom 15.12.1983 – 1 BvR 209/83, NJW 1984, 419 – Volkszählungsurteil; BVerfG, Beschluss vom 11.06.1991 – 1 BvR 239/90, NJW 1991, 2411; BVerfG, Beschluss vom 06.11.2019 – 1 BvR 16/13, NJW 2020, 300 Rn. 84 – Recht auf Vergessen I; BVerfG, Urteil vom 01.10.2024 – 1 BvR 1160/19, NVwZ 2024, 1739 Rn. 81.

11 Vgl. ausführlich BVerfG, Beschluss vom 06.11.2019 – 1 BvR 16/13, NJW 2020, 300 Rn. 89ff. – Recht auf Vergessen I.

12 BVerfG, Beschluss vom 06.11.2019 – 1 BvR 276/17, NJW 2020, 314 Rn. 42ff. – Recht auf Vergessen II.

13 BVerfG, Beschluss vom 06.11.2019 – 1 BvR 16/13, NJW 2020, 300 Rn. 42 – Recht auf Vergessen I.

14 St. Rspr., BVerfG, Beschluss vom 29.07.1968 – 1 BvL 20/63, 31/66 und 5/67, NJW 1968, 2233, 2235; BVerfG, Beschluss vom 29.10.1998 – 2 BvR 1206-98, NJW 1999, 631; BVerfG, Urteil vom 01.04.2008 – 1 BvR 1620/04, NJW 2008, 1287 Rn. 71.

15 BGBl. II 1992, 121.

16 St. Rspr., vgl. zuletzt (zur EMRK) BVerfG Urteil vom 23.01.2024 – 2 BvB 1/19, NJW 2024, 645 Rn. 303 m.w.N.

17 BVerfG, BVerfG, Beschluss vom 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04, NJW 2004, 3407, 2408; BVerfG, Urteil vom 04.05.2011 – 2 BvR 2365/09, 740/10, 2333/08, 1152/10, 571/10, NJW 2011, 1931 Rn. 88.

18 EDSA, Leitlinien 05/2020 zur Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679, Version 1.1, angenommen am 04.05.2020, abrufbar unter: https://www.edpb.europa.eu/sites/default/files/files/file1/edpb_guidelines_202005_consent_de.pdf.

19 Vgl. nur Karg, in: BeckOK Datenschutzrecht, Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, 51. Edition, Stand: 01.08.2022, Art. 8 DS-GVO Rn. 44; Klement, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, Art. 8 DS-GVO Rn. 13; Roßnagel, ZD 2020, 88; Schantz, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 6 Abs. 1 Rn. 114; Buchner/Petri, in: Kühling/Buchner, 4. Auflage 2024, DS-GVO Art. 6 Rn. 155.

oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden darf. Gemäß Art. 16 Abs. 2 hat das Kind Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Die durch die UN-Kinderrechtskonvention gewährleisteten Kinderrechte können auch zueinander in einem gewissen Spannungsverhältnis stehen. Beispielsweise kann der Schutz des Kindes eine Erhebung und Weitergabe von Informationen erfordern, die das Recht eines Kindes auf Schutz seiner Privatsphäre nach Art. 16 der UN-Kinderrechtskonvention beeinträchtigen.²⁰ In solchen Fällen muss nach Art. 12 auch die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden. Die UN-Kinderrechtskonvention enthält mithin ein dynamisches, an der Entwicklung des Kindes orientiertes Schutzkonzept und knüpft die Schutzwürdigkeit nicht an ein statisches Alter des Kindes.²¹ Gleichzeitig adressiert die UN-Kinderrechtskonvention damit auch das bereits erwähnte Spannungsfeld zwischen Schutz und Bevormundung und fordert ausdrücklich eine Einbeziehung des Kindes in die es betreffenden Entscheidungen. Dies bedeutet in der Praxis beispielsweise, dass Fachkräfte, die mit Kindern zu tun haben, dem Kind ihre Offenlegungspflichten und den Umfang einer Offenlegung oder Weitergabe von Gesprächsinhalten transparent und kindgerecht erläutern sollen.²²

Die UN-Kinderrechtskonvention gibt es auch in einer kinderfreundlichen Sprachversion.²³ Diese wurde von der Artikel-29-Datenschutzgruppe in ihren „Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679“ als nützliches Beispiel für die kindgerechte Aufbereitung komplexer juristischer Texte genannt.²⁴

3. Bedeutung der EU-Kinderrechtsstrategie

Die Europäische Kommission hat 2021 die „EU-Kinderrechtsstrategie“ verabschiedet, welche sich unter anderem auf umfangreiche Konsultationen mit mehr als 10.000 Kindern stützt.²⁵ Darin heißt es:

„Im Zusammenhang mit Vorschriften über Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre sprechen sich Kinder dafür aus, dass Unternehmen verständliche Datenschutzkonzepte für digitale Dienste und Anwendungen entwickeln, und fordern, in die Gestaltung und Entwicklung neuer digitaler Produkte, die sie nutzen werden, einbezogen zu werden. Die Kommission ist bereit, diese Bemühungen zu unterstützen, insbesondere durch die Initiativen ‚Youth Pledge for a Better Internet‘ und ‚Youth Call for Action‘.“

Mit Blick auf die Umsetzung dieses Ziels fordert die Kommission Informations- und Technologie-Unternehmen dazu auf

„sicherzustellen, dass die Rechte des Kindes, einschließlich der Privatsphäre, des Schutzes personenbezogener Daten und des Zugangs zu altersgerechten Inhalten, in digitalen Produkten und Dienstleistungen durch Technikgestaltung und Voreinstellungen berücksichtigt werden.“

Dieser Ansatz wird einerseits zwar als unzureichend kritisiert; andererseits wird aber betont, dass die DSGVO bereits Anknüpfungspunkte und Regelungsmechanismen enthält, mit denen diese Ziele durch eine konsequente kinderfreundliche Auslegung der DSGVO erreicht werden können.²⁶

20 Tobin/Field, in: The UN Convention on the Rights of the Child, Art. 16 p. 571.

21 Henne, PinG 2024, 171, 172.

22 Tobin/Field, in: The UN Convention on the Rights of the Child, Art. 16 p. 571.

23 Abrufbar unter: <https://headless-live.unicef.de/caas/v1/media/50770/data/88379d54d95fb5dd474136e39c2b733a>.

24 WP 260 rev.01, Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679, zuletzt überarbeitet und angenommen am 11. April 2018, S. 12 Rn. 14.

25 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – EU-Kinderrechtsstrategie, COM/2021/142 final.

26 Lorenz/Schomberg, ZD-Aktuell 2022, 01374.

4. Sonderregelungen für Minderjährige im Datenschutzrecht

Anders als die Datenschutzrichtlinie²⁷ enthält die DSGVO eine Reihe von Sonderregelungen für Kinder. Dazu heißt es in Erwägungsgrund 38 der DSGVO:

„Kinder verdienen bei ihren personenbezogenen Daten besonderen Schutz, da Kinder sich der betreffenden Risiken, Folgen und Garantien und ihrer Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möglicherweise weniger bewusst sind. Ein solcher besonderer Schutz sollte insbesondere die Verwendung personenbezogener Daten von Kindern für Werbezwecke oder für die Erstellung von Persönlichkeits- oder Nutzerprofilen und die Erhebung von personenbezogenen Daten von Kindern bei der Nutzung von Diensten, die Kindern direkt angeboten werden, betreffen. Die Einwilligung des Trägers der elterlichen Verantwortung sollte im Zusammenhang mit Präventions- oder Beratungsdiensten, die unmittelbar einem Kind angeboten werden, nicht erforderlich sein.“

Wie bereits in Ziffer 2 ausgeführt, ist der Begriff des „Kindes“ in der DSGVO nicht legaldefiniert, so dass zu dessen Auslegung auf die Definition der UN-Kinderrechtskonvention zurückgegriffen wird.²⁸

Das besondere Schutzbedürfnis wird in der DSGVO selbst unter anderem bei den Rechtsgrundlagen aufgegriffen. Nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO ist eine Verarbeitung rechtmäßig, die zur Wahrung eines berechtigten Interesses des Verantwortlichen erforderlich ist, *„sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.“*

Art. 8 DSGVO regelt die besonderen Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft. Die Vorschrift beinhaltet unter anderem Regelungen zur Altersgrenze sowie zur Verifikation im Falle der Einwilligung

oder Zustimmung durch den Träger der elterlichen Verantwortung.

Auch bei den Betroffenenrechten fanden die Rechte von Kindern besondere Berücksichtigung. Nach Art. 12 Abs. 1 S. 1 DSGVO sind Informationen und Mitteilungen im Rahmen von Betroffenenrechten – wie zum Beispiel Datenschutzinformationen nach Art. 13 und 14 DSGVO, aber auch Mitteilungen zu den Rechten aus Art. 15 bis 22 DSGVO sowie Betroffeneninformationen nach Art. 34 DSGVO – *„in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten.“*

Korrespondierend dazu heißt es auch in Erwägungsgrund 58 S. 4 DSGVO:

„Wenn sich die Verarbeitung an Kinder richtet, sollten aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit von Kindern Informationen und Hinweise in einer dergestalt klaren und einfachen Sprache erfolgen, dass ein Kind sie verstehen kann.“

Mit Blick auf das Recht auf Löschung regelt Art. 17 Abs. 1 lit. f) DSGVO, dass die betroffene Person ein Recht auf Löschung von Daten hat, die in Bezug auf angebotene Dienstleistungen der Informationsgesellschaft erhoben wurden. Ergänzend betont Erwägungsgrund 65, dass das Recht auf Löschung insbesondere in Fällen wichtig ist, *„in denen die betroffene Person ihre Einwilligung noch im Kindesalter gegeben hat und insofern die mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren nicht in vollem Umfang absehen konnte und die personenbezogenen Daten – insbesondere die im Internet gespeicherten – später löschen möchte.“* Dieses Recht soll die betroffene Person auch dann ausüben können, wenn sie kein Kind mehr ist.

Auch beim Profiling und anderen automatisierten Entscheidungen im Einzelfall hat der Gesetzgeber in den Erwägungsgründen dem Schutz von Kindern Rechnung getragen und in Erwägungsgrund 71 S. 5 postuliert, dass automatisierte Einzelentscheidungen kein Kind betreffen sollten.

27 Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

28 Vgl. nur Karg, in: BeckOK Datenschutzrecht, Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, 51. Edition, Stand: 01.08.2022, Art. 8 DS-GVO Rn. 44; Klement, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, Art. 8 DS-GVO Rn. 13; Roßnagel, ZD 2020, 88.

Weiterhin finden Kinder in Art. 40 Abs. 2 lit. g) DSGVO Erwähnung, wonach Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, Verhaltensregeln ausarbeiten, ändern oder erweitern können, in denen die Unterrichtung und der Schutz von Kindern sowie die Art und Weise, in der die Einwilligung des Trägers der elterlichen Verantwortung einzuholen ist, präzisiert werden.

Art. 57 Abs. 1 lit. b) DSGVO fordert schließlich von Aufsichtsbehörden, dass diese die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung sensibilisieren und sie darüber aufklären, wobei spezifische Maßnahmen für Kinder besondere Beachtung finden sollen.

Die dargestellten Regelungen zum Schutz von Kindern in der DSGVO werden in der Kommentarliteratur weitestgehend als unzureichend eingeordnet.²⁹ Kritisiert wird insbesondere, dass die DSGVO die besonderen Bedürfnisse von Kindern nur „rudimentär“ oder „punktuell“ berücksichtige, es jedoch an einem Gesamtkonzept fehle.³⁰

Im Rahmen der ersten beiden Evaluationen zur DSGVO hat die Europäische Kommission zwar grundsätzlich die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern insbesondere im Bereich der Online-Nutzung und der Werbung erkannt.³¹ Die diesbezüglich vorgeschlagenen respektive bereits ergriffenen Maßnahmen beschränken sich jedoch weitestgehend auf die Erstellung von Leitlinien und Sensibilisierungsprojekten sowie die Schaffung wirksamer und datenschutzfreundlicher Instrumente zur Altersverifikation.³² Konkrete Vorschläge zur Verbesserung des Schutzes durch Änderungen der DSGVO wurden hingegen nicht aufgegriffen.³³ Um dennoch den Schutz von Kindern zu gewährleisten, wird daher vorgeschlagen, die bestehenden Regelungen der DSGVO entsprechend kinderfreundlich ausulegen.³⁴

5. Zwischenergebnis

Neben den Grundrechten auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 7 GRCh) und auf den Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 GRCh) gewährleistet die GRCh in Art. 24 auch den Schutz der „Rechte des Kindes“. Danach haben Kinder nicht nur einen Anspruch auf Schutz und Fürsorge, sondern auch das Recht, ihre Meinung frei zu äußern. Ihre Meinung ist in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise zu berücksichtigen. Kinder sind darüber hinaus auch nach deutschem Verfassungsrecht Grundrechtsträger und haben damit aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Aufgrund des Anwendungsvorrangs der GRCh beschränkt sich die Bedeutung des Grundgesetzes beim Schutz personenbezogener Daten Minderjähriger jedoch auf den Bereich, der nicht vollständig durch das Unionsrecht determiniert ist.

Die UN-Kinderrechtskonvention ist nicht nur mit Blick auf den in der DSGVO nicht legaldefinierten Begriff des „Kindes“ eine Auslegungshilfe, sondern sichert auch das Recht eines Kindes auf Schutz seiner Privatsphäre. Wie die GRCh adressiert auch die UN-Kinderrechtskonvention das Spannungsverhältnis zwischen Schutz und Bevormundung und fordert ausdrücklich eine Einbeziehung des Kindes in die es betreffenden Entscheidungen.

Auch der europäische Gesetzgeber hat den besonderen Schutzbedarf von Kindern erkannt und in die DSGVO eine Reihe von Sonderregelungen für Minderjährige aufgenommen: Nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO gelten bei der Interessenabwägung im Rahmen der Rechtsgrundlage des berechtigten Interesses besonders hohe Anforderungen, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. Art. 8 DSGVO regelt die besonderen Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft. Bei den Betroffenenrechten gelten für Kinder erhöhte Transparenzanforderungen.

29 Roßnagel, ZD 2020, 88, 90; Lorenz/Schomberg, ZD-Aktuell 2022, 01374.

30 Roßnagel, ZD 2020, 88, 90; Lorenz/Schomberg, ZD-Aktuell 2022, 01374; Buchner/Kühling, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Auflage 2024, Art. 8 DS-GVO Rn. 2; Steinrötter, in: BeckOK IT-Recht, 18. Edition, Stand 01.01.2023, Art. 8 DS-GVO Rn. 1; Schreiber, in: Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 5. Auflage 2023, § 20 TTDSG Rn. 17.

31 COM(2020) 264 final, Ziffer 2; COM(2024) 357 final Ziffer 4.4.

32 COM(2020) 264 final, Ziffer 3; COM(2024) 357 final Ziffer 4.4.

33 Konkrete Vorschläge benennt Roßnagel, ZD 2020, 88, 90ff.

34 Lorenz/Schomberg, ZD-Aktuell 2022, 01374.

Weiterhin finden Kinder auch bei der automatisierten Entscheidungsfindung (Erwägungsgrund 71 S. 5), bei den Verhaltensregelungen nach Art. 40 Abs. 2 lit. g) DSGVO sowie bei den Aufgaben der Aufsichtsbehörden (Art. 57 Abs. 1 lit. b) DSGVO) gesondert Erwähnung. Insgesamt werden die Regelungen der DSGVO für den Schutz personenbezogener Daten Minderjähriger jedoch oft als unzureichend bezeichnet. Eine verbindliche Stärkung der Rechte von Kindern wird aber weder durch die Evaluation der DSGVO noch durch die EU-Kinderrechtsstrategie in Aussicht gestellt.

II. Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger

1. Datenverarbeitung aufgrund von Verträgen (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO)

Die Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO erlaubt die Verarbeitung personenbezogener Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen, erforderlich ist. Im Zentrum der Norm steht der erfolgte oder beabsichtigte Abschluss eines Vertrages, der gerade im Zusammenhang mit Minderjährigen besondere Fragestellungen aufwirft. Der Abschluss von Verträgen bedarf daher vor Betrachtung der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen zunächst einer vertieften Beleuchtung.

a) Abschluss von Verträgen durch Minderjährige

i) Anwendbarer Rechtsrahmen

Wie alle Rechtsgrundlagen ist auch Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO unionsautonom auszulegen, was sich insbesondere beim Begriff der „Erforderlichkeit“ auswirkt.³⁵ Mit Blick auf das Vorliegen eines Vertrages besteht jedoch eine enge Verflechtung mit dem Recht der Mitgliedstaaten, da sich die Wirksamkeit des Vertrages nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht richtet.³⁶ Der Vertrag muss mithin nach dem anwendbaren nationalen Vertragsrecht wirksam sein und darf nicht an rechtlichen Mängeln leiden, die zur Unwirksamkeit führen (z. B. Nichtigkeit oder erfolgte Anfechtung).³⁷

Bei Minderjährigen bedeutet dies, dass das jeweilige nationale Vertragsrecht über die Fähigkeit von Minderjährigen, Verträge abzuschließen, Anwendung findet.³⁸ In Deutschland sind damit die Regelungen der §§ 107ff. BGB maßgeblich für die Frage, ob ein Vertrag mit einem Minderjährigen wirksam geschlossen werden kann.³⁹

Die nationalen Regelungen zur Geschäftsfähigkeit gelten unabhängig von der Frage, ob Minderjährige bereits in der Lage sind, Einwilligungen nach Art. 7

-
- 35 Albers/Veit, in: BeckOK Datenschutzrecht, Stand 01.02.2025, DS-GVO Art. 6 Rn. 42; Sattler, Informationelle Privatautonomie – Synchronisation von Datenschutz- und Vertragsrecht, S. 145; Schantz, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 6 Abs. 1 Rn. 17; König, Datenschutz und Vertrag – Zum Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b DSGVO, Frankfurt am Main 2024, S. 11ff.
- 36 Sattler, Informationelle Privatautonomie – Synchronisation von Datenschutz- und Vertragsrecht, S. 145; Albers/Veit, in: BeckOK Datenschutzrecht, Stand 01.02.2025, DS-GVO Art. 6 Rn. 42; Schantz, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 6 Abs. 1 Rn. 22; Borges/Steinrötter, in: BeckOK IT-Recht, 18. Edition, Stand 01.01.2023, Art. 6 DS-GVO Rn. 19; König, Datenschutz und Vertrag – Zum Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b DSGVO, Frankfurt am Main 2024, S. 41.
- 37 Europäischer Datenschutzausschuss, Leitlinien 2/2019 für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO im Zusammenhang mit der Erbringung von Online-Diensten für betroffene Personen, Version 2.0 vom 08.10.2019, abrufbar unter https://www.edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/guidelines/guidelines-22019-processing-personal-data-under-article-61b_de; Rn. 13; Heberlein, in: Ehmann/Selmayr, 3. Auflage 2024, DS-GVO Art. 6 Rn. 24; Albers/Veit, in: BeckOK Datenschutzrecht, Stand 01.02.2025, DS-GVO Art. 6 Rn. 43; Schantz, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 6 Abs. 1 Rn. 18; Buchner/Petri, in: Kühling/Buchner, 4. Auflage 2024, DS-GVO Art. 6 Rn. 31; Reimer, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, 3. Auflage 2022, DS-GVO Art. 6 Rn. 22; Heinzke/Engel, ZD 2020, 189, 190f.
- 38 Europäischer Datenschutzausschuss, Leitlinien 2/2019 für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO im Zusammenhang mit der Erbringung von Online-Diensten für betroffene Personen, Version 2.0 vom 08.10.2019, abrufbar unter https://www.edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/guidelines/guidelines-22019-processing-personal-data-under-article-61b_de; Rn. 13; Schantz, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 6 Abs. 1 Rn. 20.
- 39 Schantz, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 6 Abs. 1 Rn. 20; Weichert, DANA 2019, 188, 192; Klement, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 8 Rn. 31; LfDI Niedersachsen, Handreichung Datenschutz im Verein, S. 17, abrufbar unter: <https://www.lfd.niedersachsen.de/download/196399>.

DSGVO oder – für Dienste der Informationsgesellschaft – nach Art. 8 DSGVO abzuschließen.⁴⁰ Dies ergibt sich eindeutig aus Art. 8 Abs. 3 DSGVO, wonach Abs. 1 das allgemeine Vertragsrecht der Mitgliedstaaten zum Zustandekommen oder zu den Rechtsfolgen eines Vertrages in Bezug auf ein Kind unberührt lässt.⁴¹

ii) Beschränkte Geschäftsfähigkeit

Gemäß § 104 Nr. 1 BGB sind Minderjährige, die das siebente Lebensjahr nicht vollendet haben, geschäftsunfähig. Ab Vollendung des siebenten Lebensjahres sind Minderjährige hingegen beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB). In dieser Zeitspanne bedarf ein Minderjähriger für eine Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Eine Ausnahme von diesem Zustimmungserfordernis regelt der sogenannte „Taschengeldparagraph“ – § 110 BGB: Danach ist ein von einem Minderjährigen geschlossener Vertrag von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsgemäße Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck zur freien Verfügung überlassen wurden.

Wirksame Verträge mit einem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters können folglich in zwei Konstellationen geschlossen werden: wenn der Minderjährige lediglich einen rechtlichen Vorteil erhält (a) oder wenn der Minderjährige die

vertragsgemäße Leistung mit eigenen Mitteln bewirkt (b). In allen anderen Fällen bedarf der Vertragsschluss der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (c).

(a) Lediglich rechtlicher Vorteil

Mit Blick auf Verträge, die als Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung dienen sollen, stellt sich die Frage, ob bei diesen eine Einordnung als rein rechtlich vorteilhaftes Geschäft überhaupt denkbar ist, oder ob schon der Umstand der Datenverarbeitung einen rechtlichen Nachteil darstellt.

Dies ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat in einem Vorlagebeschluss vom 24.03.2021 mit Blick auf den Abschluss eines Nutzungsvertrages mit einem sozialen Netzwerk ausgeführt, dass „nach der – soweit ersichtlich einhelligen – deutschen Kommentarliteratur“ ein solcher Vertragsabschluss ohne elterliche Zustimmung nicht möglich ist, „weil dieser – wegen der Datenverarbeitung – nicht lediglich rechtlich vorteilhaft ist“.⁴² Tatsächlich sehen die in dem Urteil zitierten Quellen den rechtlichen Nachteil jedoch noch nicht in der Datenverarbeitung allgemein, sondern in den Verpflichtungen, die ein soziales Netzwerk nach sich zieht.⁴³ Darüber hinaus wird häufig auch auf rechtliche Nachteile durch nachteilige AGB oder die Einräumung von Nutzungsrechten hingewiesen.⁴⁴ Die Datenverarbeitung, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, wird hingegen für sich genommen

40 Schantz, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 6 Abs. 1 Rn. 20; ders. in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 8 Rn. 31; Klement, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, DS-GVO Art. 8 Rn. 31; Taeger, in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Auflage 2022, Art. 8 Rn. 49; Frenzel, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 3. Auflage 2021, Art. 8 DS-GVO Rn. 16; Schulz, in: Gola/Heckmann, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, 3. Auflage 2022, Art. 8 DS-GVO Rn. 24; Steinrötter, in: BeckOK IT-Recht, 18. Edition, Stand 01.01.2023, Art. 8 DS-GVO Rn. 17; a.A. wohl Heckmann/Paschke, in: Ehmann/Selmayr, 3. Auflage 2024, DS-GVO Art. 8 Rn. 39; Spindler/Dalby, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, Art. 8 DS-GVO Rn. 14f.

41 Schantz, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 6 Abs. 1 Rn. 20.

42 OLG Düsseldorf, Beschluss vom 24.03.2021 – Kart 2/19 (V), MMR 2022, 61 Rn. 48.

43 Spickhoff, in: Münchener Kommentar zum BGB, 10. Auflage 2025, § 107 BGB Rn. 85; Mansel, in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, 19. Auflage 2023, § 107 BGB Rn. 3 mit Verweis auf Knoop, NZFam 2016, 966, 967; Klumpp, in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2021, § 107 Rn. 33.

44 Bräutigam, MMR 2012, 635, 637; Spindler, JZ 2016, 805, 808; Schrader, JA 2021, 177, 179, Brandt, Minderjährigenschutz in sozialen Netzwerken, S. 62f.; Klumpp, in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2021, § 107 Rn. 33.

noch nicht als rechtlicher Nachteil eingeordnet.⁴⁵ Etwas anderes gilt dagegen, wenn die Gegenleistung in der Zurverfügungstellung von personenbezogenen Daten besteht – sei es als unmittelbare Gegenleistung oder als Verpflichtung zur Abgabe einer entsprechenden Einwilligungserklärung.⁴⁶

(b) Bewirken mit eigenen Mitteln

Darüber hinaus kommt ein Vertragsschluss mit beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen in Betracht, wenn der Minderjährige die vertraglich geschuldeten Leistungen mit Mitteln erbringt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind (§ 110 BGB).

Schließt der Minderjährige mithin einen Vertrag, den er mit seinem Taschengeld bezahlt, handelt es sich um einen wirksamen Vertrag, der nicht der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf. Erfordert ein solcher Vertragsschluss die Verarbeitung personenbezogener Daten, wäre dies von der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO gedeckt.⁴⁷

Wiederum mit Blick auf die Mitgliedschaft in sozialen Netzwerken stellt sich darauf aufbauend die Frage, ob auch die Datenüberlassung oder eine datenschutzrechtliche Einwilligung als „Mittel“ im Sinne des § 110 BGB gelten kann, welche dem Minderjährigen „überlassen“ wurde. Dies wird jedoch sowohl in unmittelbarer als auch in analoger Anwendung von der herrschenden Meinung zu Recht abgelehnt.⁴⁸

(c) Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

Greift weder das rein rechtlich vorteilhafte Geschäft noch der § 110 BGB, bedarf der Vertragsabschluss mit einem Minderjährigen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Gesetzlicher Vertreter eines Minderjährigen sind seine Eltern (§§ 1626ff. BGB), sein Vormund (§§ 1773ff. BGB) oder – im Falle der Verhinderung der Eltern oder des Vormunds – sein Pfleger (§§ 1809ff. BGB).

Die Eltern vertreten das Kind gem. § 1629 Abs. 1 BGB gemeinschaftlich. Etwas anderes gilt gem. § 1629 Abs. 1 S. 3 BGB dann, wenn ein Elternteil die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 BGB vom Familiengericht übertragen wurde. Weiterhin besteht Alleinvertretungsberechtigung bei Gefahr im Verzug (§ 1629 Abs. 1 S. 4 BGB) oder bei Ausübungsverhinderung oder Ruhen der Sorge (§ 1678 BGB) oder nach Entziehung der elterlichen Sorge (§ 1629 Abs. 2 S. 3 BGB). Bei getrenntlebenden Eltern, die sich das Sorgerecht teilen, hat der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils aufhält, die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens.

Vor diesem Hintergrund stellt sich in der Praxis die grundlegende Frage, ob für den Abschluss eines Vertrages mit einem Minderjährigen die Zustimmung beider Eltern erforderlich ist, oder ob die Zustimmung eines Elternteils genügt. Wie erwähnt kommt es dabei entscheidend darauf an, wer das Sorgerecht für das Kind hat und – im Falle der gemeinschaftlichen Sorge – ob die Eltern getrennt leben oder nicht und ob es sich um eine Angelegenheit des täglichen Lebens handelt.

45 Schantz, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 6 Abs. 1 Rn. 20, ders. in: Schantz/Wolff, Das neue Datenschutzrecht 2017, Rn. 485; Gola/Schulz, ZD 2013, 475, 480; Taeger, in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Auflage 2022, Art. 8 Rn. 48; Klement, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 8 Rn. 31; Schulz, in: Gola/Heckmann, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, 3. Auflage 2022, Art. 8 DS-GVO Rn. 24; a.A. Jandt/Roßnagel, MMR 2011, 637, 640 sowie Wintermeier, ZD 2012, 210, 211, allerdings noch ohne Bezug zur DSGVO und im Kontext sozialer Netzwerke, stets eine gesonderte Einwilligung verlangend, wenn auch ohne überzeugende Begründung und Differenzierung Spindler/Dalby, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, Art. 8 DS-GVO Rn. 14f.

46 Bräutigam, MMR 2012, 635, 637; Schantz, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 6 Abs. 1 Rn. 20, ders. in: Schantz/Wolff, Das neue Datenschutzrecht 2017, Rn. 485; Brandt, Minderjährigenschutz in sozialen Netzwerken, S. 62; a.A. für Kinder ab 16 Jahren Schrader, JA 2021, 177, 181.

47 Taeger, in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Auflage 2022, Art. 8 Rn. 49; Klement, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, DS-GVO Art. 8 Rn. 31; Frenzel, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 3. Auflage 2021, Art. 8 DS-GVO Rn. 16; Schulz, in: Gola/Heckmann, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, 3. Auflage 2022, Art. 8 DS-GVO Rn. 24.

48 Jandt/Roßnagel, MMR 2011, 637, 640; Bräutigam, MMR 2012, 635, 637f.; Spickhoff, in: Münchener Kommentar zum BGB, 10. Auflage 2025, § 110 BGB Rn. 24; Glossner, in: Leupold/Wiebe/Glossner, IT-Recht, 4. Auflage 2021 Teil 5.1 Rn. 132; Schantz, in: Schantz/Wolff, Das neue Datenschutzrecht 2017, Rn. 485; a.A. Wintermeier, ZD 2012, 210, 214, der sich für eine analoge Anwendung von § 110 BGB ausspricht.

Leben die Eltern zusammen und üben sie die elterliche Sorge gemeinsam aus, vertreten sie das Kind gemeinschaftlich. Ein Elternteil kann jedoch den anderen Elternteil bevollmächtigen,⁴⁹ was auch im Wege der konkludenten Zustimmung oder Duldungsvollmacht des anderen Elternteils möglich ist.⁵⁰ Eine konkludente Zustimmung wird dabei insbesondere bei Angelegenheiten des täglichen Lebens⁵¹ vorliegen.⁵²

Bei getrenntlebenden Eltern, die das Sorgerecht gemeinsam ausüben, kommt es hingegen gemäß § 1687 BGB darauf an, ob es sich um eine Angelegenheit handelt, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist oder um eine Angelegenheit des täglichen Lebens. Nach § 1687 Abs. 1 S. 3 sind Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens in der Regel solche, „die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben“. Zur Abgrenzung zwischen Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung und Angelegenheiten des täglichen Lebens hat die Rechtsprechung eine umfassende Kasuistik entwickelt. Danach wurden als Angelegenheiten des täglichen Lebens folgende Entscheidungen eingeordnet:

- Entscheidungen über die Inanspruchnahme von Nachhilfe⁵³
- Entscheidungen über die Freizeitgestaltung

und das Pflegen von Hobbies⁵⁴ (mit Ausnahme von besonders gefährlichen oder zeitintensiven Beschäftigungen, z. B. wenn diese auch Auswirkungen auf die schulischen Leistungen oder die allgemeine Entwicklung haben können⁵⁵)

- Entscheidungen über den regelmäßigen Umgang des Kindes (z. B. Besuch von Freunden und Verwandten⁵⁶), nicht aber grundsätzliche Fragen zum Umgang mit dem jeweils anderen Elternteil und sonstigen Bezugspersonen⁵⁷
- Entscheidungen über die Teilnahme an einer wenige Tage dauernden Klassenfahrt⁵⁸
- Entscheidungen darüber, ob ein Kind ein Gespräch mit Vertretern des Pflegekinderdienstes führt⁵⁹

Zu den Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung gehören hingegen die folgenden Entscheidungen:

- Entscheidungen über die Unterbringung des Kindes bei einer Tagesmutter an mehreren Tagen der Woche⁶⁰ sowie die Wahl des Kindergartens und die An- und Abmeldung des Kindes in bzw. von einer Kindertageseinrichtung⁶¹
- Entscheidungen über die Teilnahme an einem Schüleraustausch⁶²
- Entscheidungen bezüglich Handlungen, die das Persönlichkeitsrecht des Kindes berühren, insbesondere die Veröffentlichung von Personenbildern vom Kind sowie ein gerichtliches Vorgehen

49 BGH, Beschluss vom 29.04.2020 – XII ZB 112/19, NJW 2020, 2182.

50 Veit/Schmidt, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, Stand 01.05.2025 § 1629 Rn. 12; Budzikiewicz, in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, 19. Auflage 2023, § 1629 BGB Rn. 2.

51 Zum Begriff der „Angelegenheit des täglichen Lebens“, der in § 1687 BGB in Zusammenhang mit der elterlichen Sorge bei Getrenntleben eine entscheidende Rolle spielt, sogleich.

52 Vgl. auch Sassenbarg, in: Specht/Mantz, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, § 24 Rn. 46; Weichert, DANA 2019, 188, 191; LfDI Rheinland-Pfalz, Vereine, abrufbar unter: <https://www.datenschutz.rlp.de/themen/vereine>.

53 OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.07.2005 – 3 UF 21/05, NJW-RR 2005, 1529; OLG Naumburg, Beschluss vom 14.06.2005 – 3 UF 55/05, FamRZ 2006, 1058.

54 OLG Bamberg, Beschluss vom 12.01.1999 – 7 UF 245/98, FamRZ 1999, 1005, 1006; AG Erfurt, Beschluss vom 01.10.2014 – 36 F 1663/13, FamRZ 2015, 339, 343.

55 Hennemann, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2024, § 1687 Rn. 12.

56 Veit, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, Stand 01.01.2023 § 1687 Rn. 17.2.

57 BGH, Beschluss vom 12.12.2007 – XII ZB 158/05, NJW 2008, 994 Rn. 12; OLG Dresden, Beschluss vom 03.11.2004 – 21 UF 468/04, NJW-RR 2005, 373; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 25.08.2008 – 5 UF 155/05, NJW-RR 2009, 148; OLG Jena, Beschluss vom 24.05.2006 – 1 UF 503/05, Beck-RS 2009, 14498.

58 VG Bremen, Beschluss vom 01.11.2019 – 1 V 2246/19, BeckRS 2019, 40945.

59 Veit, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, Stand 01.01.2023 § 1687 Rn. 25.1.

60 OLG Karlsruhe, Beschluss vom 08.01.2020 – 20 UF 169/19, NJW-RR 2020, 581.

61 OLG Brandenburg, Beschluss vom 19.07.2004 – 9 UF 89/04, NJOZ 2005, 2964; OLG Frankfurt, Beschluss vom 14.11.2008 – 3 UF 334/07, BeckRS 2009, 14502; KG, Beschluss vom 07.02.2011 – 16 UF 86/10, NJW-RR 2011, 940, 941f.; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 09.08.1999 – 2 UF 63/99, NJW-RR 2001, 507, 508; OLG München, Beschluss vom 24.07.2001 – 26 UF 664/01, Beck-RS 2001, 31154073; VG Köln, Urteil vom 01.03.2013 – 19 K 2690/11, BeckRS 2013, 49851.

62 Veit, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, Stand 01.01.2023 § 1687 Rn. 25.1.

gegen eine unberechtigte Veröffentlichung solcher Bilder⁶³

- Entscheidungen über grundsätzliche Fragen zum Umgang mit dem jeweils anderen Elternteil und sonstigen Bezugspersonen⁶⁴

In der Praxis führt diese vergleichsweise komplexe Regelung auch bei Verträgen, auf deren Grundlage eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen soll, zu einer enormen Rechtsunsicherheit. Denn dem Vertragspartner ist im Zweifel nicht bekannt, wer das Sorgerecht für den Minderjährigen innehat, ob die Eltern zusammen oder getrennt leben und ob der konkrete Vertrag als Handlung von erheblicher Bedeutung oder als Angelegenheit des täglichen Lebens einzuordnen ist. Der einzig rechtssichere Weg wäre die Einholung der Einwilligung beider Eltern zum Vertragsschluss,⁶⁵ die aber oft mit einem enormen Organisationsaufwand verbunden ist, der in manchen Fällen gar an Unmöglichkeit grenzt. Gleiches gilt für die Einholung eines Nachweises der alleinigen elterlichen Sorge (etwa durch einen aktuellen Auszug aus dem Sorgerechtsregister). Daher empfiehlt sich eine stufenweise Risikobewertung: Je eher es sich bei dem Vertrag um eine Angelegenheit des täglichen Lebens handelt, desto eher kann davon ausgegangen werden, dass die Zustimmung eines Elternteils genügt. Bei Verträgen, welche eher als Angelegenheit von erheblicher Bedeutung einzuordnen sind, sollte hingegen die Zustimmung beider Eltern eingeholt werden. Bei schriftlichen Erklärungen kann dies beispielsweise durch das Vorsehen zweier Unterschriftsfelder für die beiden Elternteile erfolgen. Kommt das Dokument dann nur mit einer Unterschrift zurück, sollte nachgefragt werden und gegebenenfalls dokumentiert werden, warum der zweite Elternteil nicht unterschrieben hat.

Auch in Fällen des alleinigen Sorgerechts bietet sich wieder eine Risikobewertung an – je größer die Bedeutung des Vertrages, je eher sollte tatsächlich ein Nachweis für das alleinige Sorgerecht verlangt werden.

iii) Zwischenergebnis

Wird ein Vertrag mit einem Minderjährigen wirksam geschlossen, ist die dafür erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten von der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO abgedeckt.⁶⁶ Ein solcher Vertragsschluss ist ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter mit einem beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen jedoch nur im Rahmen des rein rechtlich vorteilhaften Geschäfts oder im Rahmen eines sogenannten Taschengeldgeschäfts möglich. Dies schränkt den Anwendungsbereich naturgemäß ein, bietet aber – insbesondere für kostenfreie oder sehr kostengünstige Angebote an Minderjährige – auch Chancen.

Im Übrigen bedarf der Vertragsabschluss mit einem beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Dies stellt den Verantwortlichen vor die Herausforderung, dass er nur in den wenigsten Fällen Kenntnis davon hat, wer der gesetzliche Vertreter des Kindes ist. Selbst im Regelfall des gemeinsamen Sorgerechts der Eltern stellt sich die Frage, ob das Rechtsgeschäft der Zustimmung beider Elternteile bedarf oder ob die Zustimmung eines Elternteils genügt. Die im Einzelfall nicht einfache Abgrenzung zwischen einer Angelegenheit von erheblicher Bedeutung und einer Angelegenheit des täglichen Lebens führt dazu, dass zumindest in Zweifelsfällen die Einholung beider Unterschriften zu empfehlen ist.

63 KG, Beschluss vom 07.02.2011 – 16 UF 86/10, NJW-RR 2011, 940, 941f.; OLG Oldenburg, Beschluss vom 24.05.2018 – 13 W 10/18, NZFam 2018, 614; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.07.2021 – 1 UF 74/21, ZD 2021, 650; AG Stolzenau, Beschluss vom 28.03.2017 – 5 F 11/17 SO, BeckRS 2017, 133991, so auch LfDI Rheinland-Pfalz, Vereine, abrufbar unter: <https://www.datenschutz.rlp.de/themen/vereine>.

64 BGH, Beschluss vom 12.12.2007 – XII ZB 158/05, NJW 2008, 994 Rn. 12; OLG Dresden, Beschluss vom 03.11.2004 – 21 UF 468/04, NJW-RR 2005, 373; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 25.08.2008 – 5 UF 155/05, NJW-RR 2009, 148; OLG Jena, Beschluss vom 24.05.2006 – 1 UF 503/05, Beck-RS 2009, 14498.

65 So generell LfDI Niedersachsen, Handreichung Datenschutz im Verein, S. 17, abrufbar unter: <https://www.lfd.niedersachsen.de/download/196399>.

66 Klement, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 8 Rn. 31; Taeger, in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Auflage 2022, Art. 8 Rn. 49; Frenzel, in: Paal/Paul, DS-GVO BDSG, 3. Auflage 2021, Art. 8 DS-GVO Rn. 16; Schulz, in: Gola/Heckmann, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, 3. Auflage 2022, Art. 8 DS-GVO Rn. 24; Steinrötter, in: BeckOK IT-Recht, 18. Edition, Stand 01.01.2023, Art. 8 DS-GVO Rn. 17; a.A. wohl Heckmann/Paschke, in: Ehmann/Selmayr, 3. Auflage 2024, DS-GVO Art. 8 Rn. 39; Spindler/Dalby, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, Art. 8 DS-GVO Rn. 14f.

iv) Wertungswiderspruch zur Einwilligungsfähigkeit

Mit Blick auf das dargestellte Ergebnis wird in der Kommentarliteratur zu Recht auf einen bestehenden Wertungswiderspruch zwischen den (nationalen) Regelungen zur Geschäftsfähigkeit und den (europäischen) Regelungen zur Einwilligungsfähigkeit hingewiesen.⁶⁷ Denn tatsächlich ist es möglich, dass der Minderjährige zwar über die notwendige Einwilligungsfähigkeit⁶⁸ für eingriffsintensive Datenverarbeitungen verfügt, gleichzeitig aber nach den deutschen Regelungen zur Geschäftsfähigkeit nicht wirksam einen Vertrag mit deutlich geringerer datenschutzrechtlicher Eingriffsintensität abschließen kann.⁶⁹ Diesem Wertungswiderspruch kann jedoch letztlich nur durch den Gesetzgeber begegnet werden – sei es durch eine entsprechende Anpassung der nationalen Regelungen zur Geschäftsfähigkeit oder durch eine weitere Harmonisierung des europäischen Vertragsrechts.⁷⁰

Umgekehrt führt die Möglichkeit, dass der noch nicht-einwilligungsfähige Minderjährige einen rein rechtlich vorteilhaften Vertrag schließen kann, mit dem auch eine für den Abschluss oder die Erfüllung des Vertrages erforderliche Datenverarbeitung einhergeht, nicht zu einem Wertungswiderspruch, da die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht nur durch die Anforderung des vorteilhaften Geschäfts, sondern auch durch die Erforderlichkeit der Verarbeitung limitiert wird.⁷¹

b) Voraussetzungen

i) Vertrag oder Vorvertrag

Der Begriff des Vertrages aus Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO ist in der DSGVO nicht legaldefiniert. Wie bereits ausgeführt, ergeben sich auch in Ansehung der unionsautonomen Auslegung beim Vertragsbegriff Bezüge zum nationalen Recht, da sich das Vorliegen und die Wirksamkeit des Vertrages nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht richtet.⁷²

Der Begriff des Vertrages erfasst jedenfalls rechtsgeschäftliche oder rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse.⁷³ Umstritten ist, ob auch die Datenverarbeitung in einseitigen Rechtsgeschäften wie der Auslobung oder Gewinnzusage über Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO legitimiert werden kann. Nach einer Ansicht stellen auch einseitige Rechtsgeschäfte einen Vertrag im Sinne des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO dar.⁷⁴ Nach anderer Auffassung können einseitige Rechtsgeschäfte eine Datenverarbeitung nicht nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO legitimieren.⁷⁵ Vermittelnd wird bei einseitigen Rechtsgeschäften danach differenziert, ob das Rechtsverhältnis auf eine freiwillige Entscheidung der betroffenen Person zurückgeführt werden kann.⁷⁶ Bei näherer Betrachtung stellt sich allerdings die Frage, in welchen Fällen beide Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, da auch die sich für eine Anwendbarkeit aussprechende Ansicht von einer freien Entscheidung der betroffenen Person ausgeht.⁷⁷ Gleichzeitig soll es bei Nichtanwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b)

67 Klement, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, DS-GVO Art. 8 Rn. 32.

68 Vgl. zur Einwilligungsfähigkeit ausführlich in Ziffer II. 2. lit. a i)

69 Klement, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 8 Rn. 32.

70 Klement, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 8 Rn. 32.

71 Schantz, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 6 Abs. 1 Rn. 20.

72 Sattler, Informationelle Privatautonomie – Synchronisation von Datenschutz- und Vertragsrecht, S. 145; Albers/Veit, in: BeckOK Datenschutzrecht, Stand 01.02.2025, DS-GVO Art. 6 Rn. 42; Schantz, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 6 Abs. 1 Rn. 22; König, Datenschutz und Vertrag – Zum Anwendungsbe- reich von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO, Frankfurt am Main 2024, S. 41.

73 Albers/Veit, in: BeckOK Datenschutzrecht, Stand 01.02.2025, DS-GVO Art. 6 Rn. 42; Buchner/Petri, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Auflage 2024, Art. 6 DS-GVO Rn. 27.

74 Schulz, in: Gola/Heckmann, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, 3. Auflage 2022, Art. 6 DS-GVO Rn. 31; Taeger, in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Auflage 2022, Art. 6 DSGVO Rn. 71.

75 Borges/Steinrötter, in: BeckOK IT-Recht, 18. Edition, Stand 01.01.2023, Art. 6 DS-GVO Rn. 19.

76 Buchner/Petri, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Auflage 2024, Art. 6 DS-GVO Rn. 28; Albers/Veit, in: BeckOK Daten- schutzrecht, Stand 01.02.2025, DS-GVO Art. 6 Rn. 42; Frenzel, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 3. Auflage 2021, Art. 6 DSGVO Rn. 13; Schantz, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 6 Abs. 1 Rn. 17; König, Datenschutz und Vertrag, S. 36.

77 Vgl. Beispiel der freiwilligen Teilnahme an einem Preisausschreiben zu transparenten Konditionen bei Schulz, in: Gola/ Heckmann, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, 3. Auflage 2022, Art. 6 DS-GVO Rn. 31 und auch bei Taeger, in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Auflage 2022, Art. 6 DSGVO Rn. 71.

DSGVO für einseitige Rechtsgeschäfte möglich sein, die Verarbeitung auf das berechnete Interesse aus Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO zu stützen.⁷⁸

Weiterhin stellt auch die Mitgliedschaft in einer Gesellschaft oder einem Verein einen Vertrag im Sinne von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO dar.⁷⁹

Unwirksame Verträge sind hingegen keine hinreichende Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten.⁸⁰ Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen der Vertrag unwirksam ist, weil die betroffene Person minderjährig ist.⁸¹

ii) Mit der betroffenen Person

Der Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO verlangt die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages, „dessen Vertragspartei die betroffene Person ist“. Im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger ist diese Voraussetzung insofern problematisch,

als ein Vertragsabschluss häufig zwischen dem Verantwortlichen und den Eltern erfolgt, das heißt der Minderjährige also nicht selbst Vertragspartner, sondern nur Begünstigter des Vertrages wird. Ob auch die Verarbeitung personenbezogener Daten von Dritten durch Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO legitimiert werden kann, ist wiederum umstritten. Während eine Auffassung die Verarbeitung von Daten Dritter als gedeckt ansieht,⁸² kann die Verarbeitung nach anderer Ansicht nicht auf Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO gestützt werden.⁸³ Eine Ausnahme soll nur dann gelten, wenn die den Vertrag abschließende Person mit Vertretungsmacht für die betroffene Person gehandelt hat.⁸⁴

Die Problematik wurde – soweit ersichtlich – bislang noch nicht in Bezug auf Verträge, die unmittelbar mit Eltern zugunsten deren minderjähriger Kinder abgeschlossen wurden, diskutiert. Mit Blick auf den Schutzzweck der Norm dürfte es jedoch keinen Unterschied machen, ob die Eltern einem unmittelbar mit dem (beschränkt geschäftsfähigen) Kind

78 Frenzel, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 3. Auflage 2021, Art. 6 DSGVO Rn. 13.

79 BGH, Beschluss vom 19.11.2019 – II ZR 263/18, NZG 2020, 381 Rn. 30; BGH, Beschluss vom 24.10.2023 – II ZB 3/23, NZG 2024, 249 Rn. 25; OLG Hamm, Urteil vom 26.04.2023 – 8 U 94/22, ZD 2023, 684 Rn. 64; Schantz, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhm, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 6 Abs. 1 Rn. 17; ders., in: Schantz/Wolff, Das neue Datenschutzrecht 2017, Rn. 562; Buchner/Petri, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Auflage 2024, Art. 6 DS-GVO Rn. 30; die zuvor abweichende Auffassung von Schulz wurde in der 3. Auflage aufgegeben, vgl. Schulz, in: Gola/Heckmann, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, 3. Auflage 2022, Art. 6 DS-GVO Rn. 33; König, Datenschutz und Vertrag, S. 38; so auch LfDI Baden-Württemberg, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 8, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/06/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>; LfDI Bremen, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 7, abrufbar unter: https://www.datenschutz.bremen.de/sixcms/media.php/13/LfDI%20HB_2018_OH%20Datenschutz%20im%20Verein.pdf; LfDI Mecklenburg-Vorpommern/Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern, Leitfaden Datenschutz – Orientierungshilfe für Vereine in Mecklenburg-Vorpommern, S. 36, abrufbar unter: https://www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/Publikationen/Hilfe%20f%C3%BCr%20Vereine/Leitfaden_Datenschutz_Orientierungshilfe_Vereine.pdf; LfDI Niedersachsen, Handreichung Datenschutz im Verein, S. 6, abrufbar unter: <https://www.lfd.niedersachsen.de/download/196399>; LfDI NRW, Datenschutz im Verein, S. 18, abrufbar unter: https://www.lfdi.nrw.de/system/files/media/document/file/broschuere_verein_ueberarbeitung_iii.pdf; LfDI Rheinland-Pfalz, Vereine, abrufbar unter: <https://www.datenschutz.rlp.de/themen/vereine>; LfD Sachsen-Anhalt, Häufig gestellte Fragen zum Datenschutz in Vereinen, S. 4, abrufbar unter: https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesamter/LfD/Informationen/Internationales/Datenschutz-Grundverordnung/FAQs_zum_Datenschutz_in_Vereinen.pdf; UDZ Saarland, Datenschutz im Verein, S. 7, abrufbar unter: https://www.datenschutz.saarland.de/fileadmin/user_upload/uds/alle_Dateien_und_Ordner_bis_2025/datenschutz/ds-gvo/broschueren/Datenschutz_im_Verein_Broschu%CC%88re.pdf.

80 Buchner/Petri, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Auflage 2024, Art. 6 DS-GVO Rn. 31; Heberlein, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 3. Auflage 2024, Art. 6 DS-GVO Rn. 24; Specht, in: Specht/Mantz, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, § 9 Rn. 47.

81 Buchner/Petri, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Auflage 2024, Art. 6 DS-GVO Rn. 31; Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Allgemeine Anforderungen an die Einwilligung, Abschnitt Besonderer Schutz für Kinder und Jugendliche, abrufbar unter: <https://www.datenschutz.sachsen.de/einwilligung-4167.html>.

82 KG, Urteil vom 27.12.2018 – 23 U 196/13, ZD 2019, 22; Taeger, in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Auflage 2022, Art. 6 DSGVO Rn. 72; Specht, in: Specht/Mantz, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, § 9 Rn. 47.

83 Buchner/Petri, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Auflage 2024, Art. 6 DS-GVO Rn. 32a; Heberlein, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 3. Auflage 2024, Art. 6 DS-GVO Rn. 24; Albers/Veit, in: BeckOK Datenschutzrecht, Stand 01.02.2025, DS-GVO Art. 6 Rn. 47; Reimer, in: Sydow/Marsch, DS-GVO I BDSG, 3. Auflage 2022, Art. 6 Rn. 21.

84 Buchner/Petri, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Auflage 2024, Art. 6 DS-GVO Rn. 32a.

geschlossenen Vertrag zustimmen oder selbst einen Vertrag zugunsten des Kindes schließen. Dies spricht zumindest in dieser Konstellation dafür, der Ansicht, die auch eine Verarbeitung von Daten Dritter von der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO gedeckt sieht, den Vorzug zu geben.

Davon unabhängig stellt sich die Frage, ob und wenn ja, wie der Minderjährige in einem solchen Fall in die Entscheidung über den Vertragsschluss einzubeziehen ist. Anders als bei der Erteilung einer Einwilligung durch den gesetzlichen Vertreter wird hier argumentiert, dass aufgrund des begrenzten Gefährdungspotenzials eine zusätzliche Einwilligung des Minderjährigen nicht erforderlich ist.⁸⁵ Gleichwohl gebietet Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention eine transparente Einbeziehung des Minderjährigen.⁸⁶

iii) Erforderlichkeit

Weiterhin muss die Datenverarbeitung für die Erfüllung des Vertrags oder die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sein. Der Europäische Gerichtshof sieht eine Verarbeitung personenbezogener Daten nach ständiger Rechtsprechung nur als im Sinne des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich an, „wenn diese Verarbeitung objektiv unerlässlich ist, um einen Zweck zu verwirklichen, der notwendiger Bestandteil der für diese Nutzer bestimmten Vertragsleistung ist, so dass der Hauptgegenstand des Vertrags ohne diese Verarbeitung nicht erfüllt werden könnte.“⁸⁷

Im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss mit Minderjährigen stellt sich die Frage, ob auch die Abfrage des Alters erforderlich ist. Dies wird zumindest dann bejaht, wenn der Vertragsschluss mit Minderjährigen gegen andere Rechtsnormen – wie das Jugendschutzgesetz – verstoßen würde.⁸⁸ Sollen hingegen lediglich Minderjährige vom Vertragsschluss ausgeschlossen werden, sei nach einer Auffassung auf Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO abzustellen.⁸⁹ Diese Anforderung dürfte angesichts der mit dem Vertragsschluss von Minderjährigen einhergehenden Herausforderungen – insbesondere mit Blick auf die eingangs ausführlich erörterte Frage, wann ein Vertragsschluss mit einem Minderjährigen wirksam ist, – allerdings zu weit gehen.⁹⁰

Soweit es sich um eine einmalige Leistungsverpflichtung und nicht um ein Dauerschuldverhältnis handelt, dürfte zu Zwecken der Altersverifikation jedoch in der Regel nur die Erhebung des aktuellen Alters, nicht aber des konkreten Geburtsdatums, erforderlich sein.⁹¹ Weiterhin müssen Anbieter von digitalen Diensten bei der Altersverifikation gem. § 20 TDDDG berücksichtigen, dass diese Daten nicht für kommerzielle Zwecke weiterverarbeitet werden dürfen.⁹²

iv) Form

Der Abschluss von Verträgen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO unterliegt keinen besonderen Formerfordernissen. Es gilt jedoch die allgemeine Rechenschaftspflicht des Art. 5 Abs. 2 DSGVO, so dass im Einzelfall ein Vertragsabschluss in Textform zu empfehlen sein kann.

85 Schantz, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 6 Abs. 1 Rn. 20.

86 Vgl. zur Problematik bei Einwilligungen Ziffer II. 2. lit. a) ii) sowie zu den Datenschutzinformationen Ziffer II. 6. lit. a).

87 EuGH, Urteil vom 04.07.2023 – C-252/21, NJW 2023, 2997 Rn. 98 – Meta Platforms Inc. ua/Bundeskartellamt; EuGH, Urteil vom 12.09.2024 – C-17/22, C-18/22, NJW 2024, 3637 Rn. 43; EuGH, Urteil vom 09.01.2025 – C-394/23, NJW 2025, 807 Rn. 33.

88 Schulz, in: Gola/Heckmann, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, 3. Auflage 2022, Art. 6 DS-GVO Rn. 41.

89 Schulz, in: Gola/Heckmann, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, 3. Auflage 2022, Art. 6 DS-GVO Rn. 41.

90 Auch Conrad/Hausen empfehlen eine entsprechende Altersabfrage zum Zwecke der Verifikation der Geschäftsfähigkeit, vgl. Conrad/Hausen, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Auflage 2019, § 36 Rn. 209; so auch Heberlein, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 3. Auflage 2024, Art. 6 DS-GVO Rn. 26.

91 VG Hannover, Urteil vom 09.11.2021 – 10 A 502/19, ZD 2022, 182 Rn. 26ff.; Conrad/Hausen, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Auflage 2019, § 36 Rn. 209; Heberlein, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 3. Auflage 2024, Art. 6 DS-GVO Rn. 26; zur Einwilligung auch Schulz, in: Gola/Heckmann, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, 3. Auflage 2022, Art. 8 DS-GVO Rn. 20; Spindler/Dalby, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, Art. 8 DS-GVO Rn. 13.

92 Vgl. dazu ausführlich Schreiber, in: Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 5. Auflage 2023, § 20 TTDSG Rn. 57ff.; Ettig, in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Auflage 2022, § 20 TTDSG Rn. 18ff.

c) Datenübermittlung an Dritte

Auch für die Datenübermittlung an Dritte gelten im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten keine Besonderheiten. Eine Übermittlung an Auftragsverarbeiter ist unter den Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO zulässig. Bei sonstigen Dritten ist eine Übermittlung nur zulässig, wenn und soweit diese zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist.⁹³ Problematisch ist dabei im gemeinnützigen Bereich die oft praktizierte Weitergabe von Teilnahmelisten einer geförderten Maßnahme zu Nachweiszwecken. Diese ist zur Durchführung des Vertrages nicht erforderlich. Zudem stellt sich in diesen Fällen oft die Frage, inwiefern die Teilnahmelisten überhaupt einen geeigneten Nachweis darstellen.

d) Praxisbeispiele

i) Vereinbarung über Lernförderangebote

Ein wertvolles Praxisbeispiel für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern zu vertraglichen Zwecken sind Vereinbarungen über Lernförderangebote. In den meisten Fällen werden solche Verträge mit den Trägern der elterlichen Sorge geschlossen, da diese in der Regel auch Schuldner für die entsprechende Vergütung der Lernförderangebote sind. Dies wirft die vorstehend diskutierte Frage auf, ob dann auch die Verarbeitung der Daten der Kinder von der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO umfasst ist. Gleichzeitig zeigt dieses Beispiel, zu welchem absurden Ergebnis man käme, wenn man in solchen Fällen dem strengen Wortlaut der Norm, welche einen Vertrag mit der von der Verarbeitung

betroffenen Person fordert, folgen würde. Denn alternative Rechtsgrundlagen wären deutlich weniger passend als die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages: Eine Einwilligung wäre kaum freiwillig erteilt, wenn die Lernförderung ohne die Datenverarbeitung nicht möglich ist. Alternativ käme daher nur die Verarbeitung aufgrund überwiegender berechtigter Interessen in Betracht, die schon ihrem Wortlaut nach für Kinder jedoch nur eingeschränkt anwendbar sein soll. Die Lösung über Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO ist daher zu bevorzugen. Für den Vertragsschluss genügt die Zustimmung eines Elternteils, da es sich bei der Lernförderung um eine Angelegenheit des täglichen Lebens handelt.⁹⁴

Erfolgt die Lernförderung ohne Vergütung – z. B. aufgrund einer staatlichen oder privaten Förderung – wäre es grundsätzlich denkbar, dass ein Vertrag auch unmittelbar mit einem beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen geschlossen werden kann, da der Vertrag dann womöglich rein rechtlich vorteilhaft für den Minderjährigen ist.

Soweit im Rahmen der Lernförderung besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden sollen, bedarf es gem. Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO einer gesonderten Einwilligung eines Trägers der elterlichen Sorge. Dabei kann es sich beispielsweise um Gesundheitsdaten wie einen besonderen Förderbedarf des Kindes handeln.

ii) Vereinsmitgliedschaft

Ein weiteres Praxisbeispiel für die Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger auf vertraglicher Grundlage ist die Mitgliedschaft in einem

93 Taeger, in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Auflage 2022, Art. 6 DSGVO Rn. 69.

94 OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.07.2005 – 3 UF 21/05, NJW-RR 2005, 1529; OLG Naumburg, Beschluss vom 14.06.2005 – 3 UF 55/05, FamRZ 2006, 1058.

Verein.⁹⁵ Auch hier stellt sich wiederum die Frage, wie es sich auswirkt, wenn der Vertrag nicht mit dem Minderjährigen selbst, sondern mit den Eltern geschlossen wird. Im Verein kann dem jedoch relativ einfach dadurch begegnet werden, dass der Minderjährige selbst als Vereinsmitglied aufgenommen wird und die Eltern diesem Vertragsschluss lediglich zustimmen.

des Datenschutzrechts, sondern muss durch das Vertragsrecht gelöst werden.⁹⁹ In der Praxis dürften solche – in der Regel kostenfreien – Angebote jedoch typischerweise als rechtlich rein vorteilhaftes Geschäft einzuordnen sein. Gleichzeitig gelten in diesen Fällen – auch vor dem Hintergrund des Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention – besonders hohe Anforderungen an die Informationen zur Datenverarbeitung.¹⁰⁰

e) Sonderfall: Beratungsangebote für Minderjährige bei Konflikten mit den Sorgeberechtigten

In Erwägungsgrund 38 zur DSGVO heißt es, dass im Zusammenhang mit Präventions- oder Beratungsdiensten, die unmittelbar einem Kind angeboten werden, die Einwilligung des Trägers der elterlichen Verantwortung nicht erforderlich sein soll. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass diese Regelung im Zusammenhang mit einer Einwilligung nur wenig Sinn ergibt, weil sich die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen entsprechender Angebote typischerweise entweder auf Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b)⁹⁶ (bei der Beratung durch nicht-öffentliche Stellen) oder Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e)⁹⁷ (im Falle der Beratung durch öffentliche Stellen) stützt.⁹⁸ Dass ein solcher Beratungsvertrag ohne Zustimmung der Eltern möglicherweise auf Grund der Regelungen zur Geschäftsfähigkeit nicht wirksam ist, ist hingegen keine Frage

f) Zwischenergebnis und Handlungsempfehlungen

Die Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) ist auch in der ehrenamtlichen Tätigkeit und in Vereinen die wichtigste Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Aufgrund der hohen Anforderungen an die Erforderlichkeit bietet diese Rechtsgrundlage aber nicht nur Rechtssicherheit für den Verantwortlichen, sondern schützt auch den Minderjährigen vor einer zu weitreichenden Verarbeitung.

Der Nachteil der Rechtsgrundlage ergibt sich jedoch nicht aus dem Datenschutzrecht, sondern aus dem deutschen Zivilrecht. Denn danach ist ein Vertragsschluss mit einem beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen nur in wenigen Ausnahmefällen möglich. Dies mag für jüngere Kinder sachgerecht sein, ist aber bei Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren mit der

- 95 Vgl. LfDI Baden-Württemberg, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 8, 12, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/06/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>; LfDI Bremen, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 7, 12, abrufbar unter: https://www.datenschutz.bremen.de/sixcms/media.php/13/LfDI%20HB_2018_OH%20Datenschutz%20im%20Verein.pdf; LfDI Mecklenburg-Vorpommern/Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern, Leitfaden Datenschutz – Orientierungshilfe für Vereine in Mecklenburg-Vorpommern, S. 36, abrufbar unter: https://www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/Publikationen/Hilfe%20f%C3%BCr%20Vereine/Leitfaden_Datenschutz_Orientierungshilfe_Vereine.pdf; LfDI Niedersachsen, Handreichung Datenschutz im Verein, S. 6, abrufbar unter: <https://www.lfd.niedersachsen.de/download/196399>; LfDI NRW, Datenschutz im Verein, S. 18, abrufbar unter: https://www.lfdi.nrw.de/system/files/media/document/file/broschuere_verein_ueberarbeitung_iii.pdf; LfDI Rheinland-Pfalz, Vereine, abrufbar unter: <https://www.datenschutz.rlp.de/themen/vereine>; LfD Sachsen-Anhalt, Häufig gestellte Fragen zum Datenschutz in Vereinen, S. 4, abrufbar unter: https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesamter/LfD/Informationen/Internationales/Datenschutz-Grundverordnung/FAQs_zum_Datenschutz_in_Vereinen.pdf; UDZ Saarland, Datenschutz im Verein, S. 7, abrufbar unter: https://www.datenschutz.saarland.de/fileadmin/user_upload/uds/alle_Dateien_und_Ordner_bis_2025/datenschutz/ds-gvo/broschueren/Datenschutz_im_Verein_Broschuere%CC%88re.pdf.
- 96 Taeger, in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Auflage 2022, Art. 8 Rn. 25; Klement, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 8 Rn. 15, 25.
- 97 Buchner/Kühling, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Auflage 2024, Art. 8 DS-GVO Rn. 14; Spindler/Dalby, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, Art. 8 DS-GVO Rn. 5; Steinrötter, in: BeckOK IT-Recht, 18. Edition, Stand 01.01.2023, Art. 8 DS-GVO Rn. 10.
- 98 Taeger, in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Auflage 2022, Art. 8 Rn. 8; Klement, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 8 Rn. 15, 25; Buchner/Kühling, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Auflage 2024, Art. 8 DS-GVO Rn. 14; Spindler/Dalby, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, Art. 8 DS-GVO Rn. 5; Steinrötter, in: BeckOK IT-Recht, 18. Edition, Stand 01.01.2023, Art. 8 DS-GVO Rn. 10.
- 99 Klement, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 8 Rn. 15.
- 100 Vgl. dazu Ziffer I. 2. sowie Ziffer II. 6. lit. a).

Realität kaum vereinbar. Einen Lösungsansatz im Ehrenamt bildet hier vor allem der rein rechtlich vorteilhafte Vertrag, der kostenfreie Angebote für Jugendliche auch ohne elterliche Einwilligung ermöglicht.

Bedarf der Vertragsschluss mit einem Minderjährigen hingegen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, muss der Verantwortliche prüfen, ob das Rechtsgeschäft der Zustimmung beider Elternteile bedarf oder ob die Zustimmung eines Elternteils genügt. Die im Einzelfall nicht einfache Abgrenzung zwischen einer Angelegenheit von erheblicher Bedeutung und einer Angelegenheit des täglichen Lebens führt dazu, dass zumindest in Zweifelsfällen die Einholung beider Unterschriften zu empfehlen ist.

2. Datenverarbeitung aufgrund von Einwilligungen (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a)/ Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO)

Analog zur Frage der Geschäftsfähigkeit stellt sich bei der Rechtsgrundlage der Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) DSGVO sowie Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO zunächst die Frage der Einwilligungsfähigkeit des Minderjährigen sowie der Träger der elterlichen Sorge. Anschließend sind die einzelnen Voraussetzungen einer Einwilligung, die Datenübermittlung an Dritte und der Widerruf der Einwilligung zu behandeln. Darüber hinaus sollen einige Praxisbeispiele auch hier die Anwendung der Rechtsgrundlage verdeutlichen.

a) Einwilligungsfähigkeit

i) Eigene Einwilligungsfähigkeit

Die allgemeine Einwilligungsfähigkeit von Minderjährigen ist in der DSGVO nicht ausdrücklich geregelt. Lediglich für Angebote von Diensten der Informationsgesellschaft enthält Art. 8 DSGVO eine konkrete Regelung. Danach ist die Einwilligung eines Kindes im Rahmen eines direkt an das Kind gerichteten Angebots von Diensten der Informationsgesellschaft wirksam, wenn das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat (Art. 8 Abs. 1 UAbs. 1 DSGVO). Vor Vollendung des 16. Lebensjahres ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, sofern und soweit die Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wird.

Die Mitgliedstaaten können gem. Art. 8 Abs. 1 UAbs. 2 DSGVO durch Rechtsvorschriften eine niedrigere Altersgrenze vorsehen, die jedoch nicht unter dem vollendeten 13. Lebensjahr liegen darf. Deutschland hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

(a) Allgemeine Einwilligungsfähigkeit

Außerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 8 DSGVO hängt die Frage der Einwilligungsfähigkeit eines Minderjährigen von seiner Einsichtsfähigkeit ab.¹⁰¹ Das Konzept der Einsichtsfähigkeit spielt an zahlreichen Stellen des Minderjährigenrechts eine Rolle, z. B. bei der Haftung für unerlaubte Handlungen

101 Ernst, ZD 2017, 110, 111; Buchner/Kühling, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Auflage 2024, Art. 7 DS-GVO Rn. 67; Taeger, in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Auflage 2022, Art. 6 DSGVO Rn. 31, Art. 7 Rn. 116; Klement, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Dörmann, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 8 Rn. 10, Frenzel, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 3. Auflage 2021, Art. 8 DS-GVO Rn. 10; Heckmann/Paschke, in: Ehmann/Selmayr, 3. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 8 Rn. 8f.; Weichert, DANA 2019, 188, 191; Plath, in: Plath, DSGVO/BDSG/TTDSG, 4. Auflage 2023, Art. 8 Rn. 9; vgl. auch WP 147, Artikel-29-Datenschutzgruppe, Arbeitspapier 1/2008 zum Schutz der personenbezogenen Daten von Kindern, angenommen am 18.02.2008, S. 6, welches auf den „Reifegrad des Kindes“ abstellt, was inhaltlich der Einsichtsfähigkeit entspricht; LfDI Baden-Württemberg, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 12, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/06/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>, S. 12; LfDI Bremen, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 11, abrufbar unter: https://www.datenschutz.bremen.de/sixcms/media.php/13/LfDI%20HB_2018_OH%20Datenschutz%20im%20Verein.pdf; LfDI Mecklenburg-Vorpommern/Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern, Leitfaden Datenschutz – Orientierungshilfe für Vereine in Mecklenburg-Vorpommern, S. 40f., abrufbar unter: https://www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/Publikationen/Hilfe%20f%C3%BCr%20Vereine/Leitfaden_Datenschutz_Orientierungshilfe_Vereine.pdf; LfDI Niedersachsen, Handreichung Datenschutz im Verein, S. 17, abrufbar unter: <https://www.lfd.niedersachsen.de/download/196399>; LfDI Rheinland-Pfalz, Vereine, abrufbar unter: <https://www.datenschutz.rlp.de/themen/vereine>; LfD Sachsen-Anhalt, Häufig gestellte Fragen zum Datenschutz in Vereinen, S. 6, abrufbar unter: https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesaeamter/LfD/Informationen/Internationales/Datenschutz-Grundverordnung/FAQs_zum_Datenschutz_in_Vereinen.pdf; a.A. Specht, in: Specht/Mantz, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, § 9 Rn. 44 mit Verweis auf die unionsautonome Auslegung; vgl. auch Schantz/Wolff, Das neue Datenschutzrecht 2017, Rn. 488; sowohl Specht als auch Schantz zitieren mit Blick auf die unionsautonome Auslegung wiederum das WP 147 der Artikel-29-Datenschutzgruppe.

(§ 823 Abs. 3 BGB), bei der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 3 JGG) oder auch bei der Einwilligungsfähigkeit in medizinische Behandlungen (§ 630d BGB). Die Einsichtsfähigkeit ist jeweils einzelfallbezogen zu beurteilen und hängt insbesondere davon ab, ob der Minderjährige zu selbstständigem und verantwortungsbewusstem Handeln in der Lage ist und die Konsequenzen seines Handelns abschätzen kann.¹⁰² Die Einwilligungsfähigkeit ist mithin nicht an die Geschäftsfähigkeit¹⁰³ gebunden.¹⁰⁴

Die fehlende Regelung der allgemeinen Einwilligungsfähigkeit in der DSGVO führt ebenso wie die individuelle Betrachtung der Einsichtsfähigkeit zu großen Unterschieden im Einzelfall und damit in der Praxis zu enormer Rechtsunsicherheit.¹⁰⁵ Dem kann jedoch nicht durch eine Übernahme der Altersgrenze aus

Art. 8 DSGVO über dessen Anwendungsbereich hinaus begegnet werden.¹⁰⁶ Denn die gesetzgeberische Wertung, auf eine allgemeine feste Altersgrenze zu verzichten, darf nicht durch eine entsprechende Analogie oder richterliche Rechtsfortbildung umgangen werden.¹⁰⁷ Zudem sprechen auch unterschiedliche Erfahrungshorizonte und gänzlich unterschiedliche Einwilligungsgegenstände und Verarbeitungszwecke gegen eine feste allgemeine Altersgrenze, ab welcher ein Minderjähriger sein grundrechtlich durch Art. 8 GRCh verbürgtes Recht auf informationelle Selbstbestimmung selbst wahrnehmen kann.¹⁰⁸

Dies anerkennend wird vorgeschlagen, die Altersgrenze von 16 Jahren jedoch als eine Art widerlegbare Vermutung für die Einwilligungsfähigkeit eines minderjährigen Betroffenen heranzuziehen.¹⁰⁹

- 102 Buchner/Kühling, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Auflage 2024, Art. 7 DS-GVO Rn. 67; Heckmann/Paschke, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 3. Auflage 2024, Art. 7 DS-GVO Rn. 34; Taeger, in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Auflage 2022, Art. 7 Rn. 116; Steinrötter, in: BeckOK IT-Recht, 18. Edition, Stand 01.01.2023, Art. 7 DS-GVO Rn. 15.1; LfDI Baden-Württemberg, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 12, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/06/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>; LfDI Bremen, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 11, abrufbar unter: https://www.datenschutz.bremen.de/sixcms/media.php/13/LfDI%20HB_2018_OH%20Datenschutz%20im%20Verein.pdf; LfDI Mecklenburg-Vorpommern/Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern, Leitfaden Datenschutz – Orientierungshilfe für Vereine in Mecklenburg-Vorpommern, S. 40, abrufbar unter: https://www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/Publikationen/Hilfe%20f%C3%BCr%20Vereine/Leitfaden_Datenschutz_Orientierungshilfe_Vereine.pdf; LfDI Rheinland-Pfalz, Recht am eigenen Bild, abrufbar unter: <https://www.datenschutz.rlp.de/themen/recht-am-eigenen-bild>.
- 103 Vgl. dazu ausführlich Ziffer II.1.a) ii).
- 104 Buchner/Kühling, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Auflage 2024, Art. 7 DS-GVO Rn. 67; Heckmann/Paschke, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 3. Auflage 2024, Art. 7 DS-GVO Rn. 34 sowie Art. 8 Rn. 9; Klement, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 8 Rn. 10, 31; Taeger, in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Auflage 2022, Art. 7 Rn. 119; Karg, in: BeckOK Datenschutzrecht, Stand 01.02.2025, DS-GVO Art. 8 Rn. 37ff.; Steinrötter, in: BeckOK IT-Recht, 18. Edition, Stand 01.01.2023, Art. 7 DS-GVO Rn. 15a; so auch Conrad/Teeger, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Auflage 2019, § 34 Rn. 440, die aber hervorheben, dass eine Einwilligung auch rechtsgeschäftlichen Charakter haben kann, insbesondere in Fällen, in denen die Einwilligung eine Art Gegenleistung darstellt, ähnlich Specht, in: Specht/Mantz, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, § 9 Rn. 44; Steinrötter weist zudem darauf hin, dass die fehlende Geschäftsfähigkeit auch ein starkes Indiz für die fehlende Einwilligungsfähigkeit sein kann, Steinrötter, in: BeckOK IT-Recht, 18. Edition, Stand 01.01.2023, Art. 7 DS-GVO Rn. 15.1.
- 105 Vgl. auch Conrad/Teeger, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Auflage 2019, § 34 Rn. 440; Taeger, in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Auflage 2022, Art. 6 DSGVO Rn. 31.
- 106 Heckmann/Paschke, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 3. Auflage 2024, Art. 7 DS-GVO Rn. 34; Klement, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 8 Rn. 10; Steinrötter, in: BeckOK IT-Recht, 18. Edition, Stand 01.01.2023, Art. 8 DS-GVO Rn. 13.
- 107 Klement, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 8 Rn. 10; Stemmer, in: BeckOK Datenschutzrecht, Stand 01.02.2025, DS-GVO Art. 7 Rn. 35; Taeger, in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Auflage 2022, Art. 6 DSGVO Rn. 31 sowie Art. 7 Rn. 119; Buchner/Kühling, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Auflage 2024, Art. 8 DS-GVO Rn. 3a.
- 108 Taeger, in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Auflage 2022, Art. 8 Rn. 4.
- 109 Taeger, in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Auflage 2022, Art. 6 DSGVO Rn. 31, Art. 7 Rn. 116; Heckmann/Paschke, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 3. Auflage 2024, Art. 7 DS-GVO Rn. 34, Art. 8 Rn. 9; ähnlich auch Klement, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 8 Rn. 10; Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Allgemeine Anforderungen an die Einwilligung, Abschnitt Besonderer Schutz für Kinder und Jugendliche, abrufbar unter: <https://www.datenschutz.sachsen.de/einwilligung-4167.html>; Weichert, DANA 2019, 188, 191; wohl auch LfDI Rheinland-Pfalz, Recht am eigenen Bild, abrufbar unter: <https://www.datenschutz.rlp.de/themen/recht-am-eigenen-bild>.

In diese Richtung geht auch der Vorschlag, die Vollendung des 16. Lebensjahres als eine Regelaltersgrenze zu verstehen, die der Gesetzgeber selbst bei vergleichsweise eingriffsintensiver Online-Nutzung für ausreichend erachtet hat.¹¹⁰ Dieses Ergebnis könnte schließlich auch über eine Beweislastregelung erreicht werden, bei welcher der Verantwortliche die Beweislast für eine Einwilligungsfähigkeit unter 16 Jahren, der Betroffene hingegen für eine Beweislast über 16 Jahren trägt.¹¹¹

Im Bereich des Sozialrechts wird teilweise auf ein Erreichen der Altersgrenze mit der Vollendung des 15. Lebensjahres abgestellt, da nach § 36 Abs. 1 SGB I Minderjährige ab diesem Alter Anträge auf Sozialleistungen stellen können.¹¹² Einer Übertragung dieser Altersgrenze auf das Datenschutzrecht steht jedoch entgegen, dass die Fähigkeit, einen Antrag auf Sozialleistungen zu stellen, nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Einsichtsfähigkeit für die Einwilligung in eine mehr oder weniger komplexe Datenverarbeitung steht. Auch hier wird es mithin auf die Art der Verarbeitung ankommen. So ging der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung aus dem Jahr 2015 – und damit vor Geltung der DSGVO – mit Blick auf die Einwilligungserklärung im Rahmen eines Gewinnspiels einer Krankenkasse in einem wettbewerbsrechtlichen Kontext auch noch im Alter zwischen 15 und 17 Jahren von einer Ausnutzung der geschäftlichen Unerfahrenheit aus.¹¹³

Die nach alter Rechtslage – auch zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht – etablierte Altersgrenze von 14 Jahren¹¹⁴ dürfte vor dem Hintergrund der

vorstehenden Ausführungen nicht mehr als allgemeine Altersgrenze geeignet sein. Je nach Art und Umfang der Verarbeitung sowie Adressatenkreis kann jedoch ausnahmsweise auch eine Absenkung der Altersgrenze bis auf 13 Jahre mit Blick auf die Öffnungsklausel des Art. 8 Abs. 1 UAbs. 2 DSGVO vertretbar sein. Denkbar wäre dies in einfach gelagerten Fällen, in denen nur wenige Daten verarbeitet werden (z. B. Veröffentlichung von kurzen Zitaten von Kindern mit deren Vornamen). Umgekehrt spricht eine Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO) oder eine qualitativ oder quantitativ umfangreiche Verarbeitung eher für höhere Altersgrenzen.¹¹⁵ Unter 13 Jahren sind Kinder in der Regel nicht einwilligungsfähig.¹¹⁶

(b) Einwilligungsfähigkeit nach Art. 8 DSGVO

Bei einem Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft, das einem Kind direkt gemacht wird, gilt nach Art. 8 Abs. 1 DSGVO eine Altersgrenze von 16 Jahren. Von der Möglichkeit der Herabsetzung der Altersgrenze gemäß Art. 8 Abs. 3 DSGVO hat Deutschland keinen Gebrauch gemacht, was allgemein auch befürwortet wird. Gleichzeitig führt dies dazu, dass die Frage der Einwilligungsfähigkeit gegen den eigentlichen Regelungszweck selbst im Anwendungsbereich des Art. 8 DSGVO nicht harmonisiert ist, was insbesondere grenzüberschreitende Angebote einschränkt.¹¹⁷ Die in der ersten Evaluation zur Datenschutzgrundverordnung angekündigte Prüfung einer Harmonisierung des Mindestalters von Kindern

110 Schantz/Wolff, Das neue Datenschutzrecht 2017, Rn. 488; vgl. auch Steinrötter, in: BeckOK IT-Recht, 18. Edition, Stand 01.01.2023, Art. 8 DS-GVO Rn. 13.

111 Klement, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 8 Rn. 10.

112 Vgl. dazu Tinnefeld/Conrad, ZD 2018, 391, 393; Conrad/Teeger, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Auflage 2019, § 34 Rn. 446.

113 BGH, Urteil vom 22.01.2014 – I ZR 218/12, NJW 2014, 2282.

114 OVG Lüneburg, Urteil vom 29.09.2014 – 11 LC 114/13, NJW 2015, 502 Rn. 27; HBDI, 40. Tätigkeitsbericht 2011, S. 74; Gola/Schulz, ZD 2013, 475, 478.

115 Klement, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 8 Rn. 10.

116 LfDI Baden-Württemberg, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 12, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/06/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>; LfDI Bremen, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 11, abrufbar unter: https://www.datenschutz.bremen.de/sixcms/media.php/13/LfDI%20HB_2018_OH%20Datenschutz%20im%20Verein.pdf; LfDI Mecklenburg-Vorpommern/Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern, Leitfaden Datenschutz – Orientierungshilfe für Vereine in Mecklenburg-Vorpommern, S. 41, abrufbar unter: https://www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/Publikationen/Hilfe%20f%C3%BCr%20Vereine/Leitfaden_Datenschutz_Orientierungshilfe_Vereine.pdf.

117 Taeger, in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Auflage 2022, Art. 8 Rn. 33; Klement, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 8 Rn. 24; Frenzel, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 3. Auflage 2021, Art. 8 DS-GVO Rn. 12; Buchner/Kühling, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Auflage 2024, Art. 8 DS-GVO Rn. 22; Heckmann/Paschke, in: Ehmann/Selmayr, 3. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 8 Rn. 35.

für die Einwilligung im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft¹¹⁸ hat bislang nicht zu konkreten Maßnahmen geführt.

Da der Fokus des vorliegenden Gutachtens auf Angeboten für Minderjährige im ehrenamtlichen Engagement und bei Vereinen liegen soll, wird mit Blick auf die Tatbestandsvoraussetzungen „Dienst der Informationsgesellschaft“ und „direkt an Kinder gerichtete Dienstangebote“ sowie auf die komplexen Fragen der Altersverifikation auf die einschlägige Kommentarliteratur verwiesen.¹¹⁹

Umstritten ist, ob im Anwendungsbereich des Art. 8 DSGVO nach Vollendung des 16. Lebensjahres grundsätzlich von einer Einwilligungsfähigkeit auszugehen ist. Während die eine Ansicht aus Gründen des Verkehrsschutzes von einer unwiderleglichen Einwilligungsfähigkeit ausgeht,¹²⁰ fordert die andere Ansicht zusätzlich das Vorliegen einer allgemeinen Einsichtsfähigkeit als Bestandteil der Informiertheit der Einwilligung¹²¹. Für die zweite Ansicht spricht das dynamische Schutzkonzept der UN-Kinderrechtskonvention, die in Art. 12 ausdrücklich auf das Alter und die Reife des Kindes abstellt. Dagegen spricht jedoch die bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, zumindest im Bereich der Dienste der Informationsgesellschaft für eine gewisse Harmonisierung und damit auch Verkehrssicherheit zu sorgen. Da der Schwerpunkt des Gutachtens jedoch nicht auf Art. 8 DSGVO liegen soll, kann die Frage an dieser Stelle offengelassen werden.

(c) Einwilligungsfähigkeit nach Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO

Umfasst die Datenverarbeitung auch besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO, gelten grundsätzlich ebenfalls die Ausführungen zur allgemeinen Einwilligungsfähigkeit. Da die Art der Daten und der Umfang der Verarbeitung wie ausgeführt bei der Beurteilung der Einsichtsfähigkeit zu berücksichtigen ist, spricht die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten grundsätzlich jedoch für die Annahme einer höheren Altersgrenze.

In dieser Hinsicht umstritten ist die Frage, ob im Anwendungsbereich von Art. 8 DSGVO die dort festgelegte Altersgrenze von 16 Jahren auch für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO gilt. Nach überwiegender Auffassung soll die Regelaltersgrenze in diesen Fällen nicht zur Anwendung kommen, sondern es sei wiederum auf die allgemeine (individuelle) Einwilligungsfähigkeit abzustellen.¹²²

ii) Einwilligung durch Träger der elterlichen Sorge

Träger der elterlichen Verantwortung sind auch für die Erteilung einer Einwilligung in Deutschland die Eltern als Vertreter der elterlichen Sorge (§§ 1626ff. BGB), der Vormund (§§ 1773ff. BGB) oder der Pfleger (§§ 1809ff. BGB).¹²³ Mit Blick auf die Frage, ob für die Erteilung der Einwilligung durch die Träger der elterlichen Sorge im Falle der gemeinschaftlichen

118 COM(2020) 264 final, Ziffer 3, S. 19.

119 Ausführlich u.a. Taeger, in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Auflage 2022, Art. 8 Rn. 13ff.; Klement, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 8 Rn. 13ff.; Buchner/Kühling, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Auflage 2024, Art. 8 DS-GVO Rn. 12ff.; Schulz, in: Gola/Heckmann, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, 3. Auflage 2022, Art. 8 DS-GVO Rn. 12ff.

120 Besonders deutlich Buchner/Kühling, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Auflage 2024, Art. 8 DS-GVO Rn. 19 („unwiderlegbar“), im Übrigen Taeger, in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Auflage 2022, Art. 8 Rn. 32; Klement, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 8 Rn. 4; Plath, in: Plath, DSGVO/BDSG/TTDSG, 4. Auflage 2023, Art. 8 Rn. 10.

121 Frenzel, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 3. Auflage 2021, Art. 8 DS-GVO Rn. 18 sowie Schulz, in: Gola/Heckmann, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, 3. Auflage 2022, Art. 8 DS-GVO Rn. 11; Steinrötter, in: BeckOK IT-Recht, 18. Edition, Stand 01.01.2023, Art. 8 DS-GVO Rn. 6; Karg, in: BeckOK Datenschutzrecht, Stand 01.02.2025, DS-GVO Art. 8 Rn. 35, 40f.

122 Taeger, in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Auflage 2022, Art. 8 Rn. 1; Klement, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 8 Rn. 16; a.A. Plath, in: Plath, DSGVO/BDSG/TTDSG, 4. Auflage 2023, Art. 8 Rn. 10; im Ergebnis offen, aber auf dogmatisches Verhältnis zwischen Art. 6 und 9 DSGVO verweisend Buchner/Kühling, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Auflage 2024, Art. 8 DS-GVO Rn. 19a sowie Steinrötter, in: BeckOK IT-Recht, 18. Edition, Stand 01.01.2023, Art. 8 DS-GVO Rn. 5.1.

123 Taeger, in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Auflage 2022, Art. 8 Rn. 8; Buchner/Kühling, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Auflage 2024, Art. 8 DS-GVO Rn. 20.

Sorgeberechtigung die Einwilligung beider Elternteile erforderlich ist oder nur eines Elternteils, kann auf die Ausführungen zum Vertragsabschluss¹²⁴ verwiesen werden. Auch bei der Einwilligung kommt es daher darauf an, ob es sich bei der Einwilligung um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung oder um eine Angelegenheit des täglichen Lebens handelt.

Darüber hinaus stellt sich jedoch die Frage, ob zusätzlich auch die Einwilligung des Kindes in die Datenverarbeitung erforderlich ist. Für die Einwilligung nach § 22 Kunsturhebergesetz¹²⁵ (im Folgenden: „KUG“) gilt für das Recht am eigenen Bild die sogenannte Doppelzuständigkeit. Danach ist zusätzlich zur Einwilligung der Eltern auch die Einwilligung des Kindes einzuholen, wenn dieses über die entsprechende Einsichtsfähigkeit verfügt.¹²⁶ Im Datenschutzrecht wird teilweise angenommen, dass die Einwilligung nicht nur ohne, sondern auch gegen den Willen des Kindes als wirksam erteilt gilt.¹²⁷ Dagegen spricht bei Grundrechtsmündigkeit¹²⁸ des Kindes jedoch schon sein grundrechtlich geschütztes Selbstbestimmungsrecht aus Art. 8 GRCh.¹²⁹ Weiterhin ist auch Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention zu beachten, der zumindest eine Berücksichtigung der Meinung des Kindes verlangt. Zur Auflösung dieses Spannungsverhältnisses

wird daher eine „Einwilligung in Zusammenwirkung mit dem Kind“¹³⁰ vorgeschlagen. An anderer Stelle wird darauf hingewiesen, dass eine Verifikation des Kindesinteresses praktisch kaum umsetzbar sei.¹³¹ Unstreitig ist jedoch ein der Einwilligung entgegenstehender Wille des Kindes im Innenverhältnis zu berücksichtigen.¹³² Das bedeutet, dass das Kind an der Willensbildung zu beteiligen ist und sich die Eltern gegenüber dem Minderjährigen rechtswidrig verhalten, wenn sie die Einwilligung ohne angemessene Beteiligung des Kindes oder gar gegen dessen Willen erteilen.¹³³ Weiterhin wird verlangt, das Kind mindestens über die Einwilligung zu informieren, so dass dieses gegebenenfalls von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen kann.¹³⁴ Der Verantwortliche kann darauf hinwirken, indem er sich bei Einholung der Einwilligung von den Eltern bestätigen lässt, dass die Einwilligung mit Einverständnis des Kindes abgegeben wird und das Kind darüber wie auch über die Möglichkeit des Widerrufsrecht hinreichend informiert wurde.¹³⁵ Weiterhin kann der Verantwortliche die Einbeziehung des Kindes unterstützen, indem er Datenschutzhinweise in kinderfreundlicher Sprache bereithält. Mit Blick auf die Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen wird wegen der möglichen Überschneidung mit dem KUG zudem

124 Ziffer I. 1. lit. a) ii) (c).

125 Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie von 1907.

126 BGH, Urteil vom 28.09.2004 – VI ZR 305/03, NJW 2005, 56, 57; vgl. auch Fritzsche/Knapp, FamRZ 2019, 1905, 1908 m.w.N.

127 Taeger, in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Auflage 2022, Art. 8 Rn. 30; Klement, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 8 Rn. 27; soweit für den Verantwortlichen nicht erkennbar: Weichert, DANA 2019, 188, 190; die Doppelzuständigkeit zumindest im Anwendungsbereich des Art. 8 DSGVO verneinend Lauber-Rönsberg, in: Specht/Mantz, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, § 4 Rn. 79.

128 Die Grundrechtsmündigkeit hängt wiederum grundsätzlich von der Einsichtsfähigkeit ab, vgl. Weichert, DANA 2019, 188.

129 Buchner/Kühling, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Auflage 2024, Art. 8 DS-GVO Rn. 21; Schulz, in: Gola/Heckmann, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, 3. Auflage 2022, Art. 8 DS-GVO Rn. 18; Heckmann/Paschke, in: Ehmann/Selmayr, 3. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 8 Rn. 5.

130 Heckmann/Paschke, in: Ehmann/Selmayr, 3. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 8 Rn. 5, 28.

131 Spindler/Dalby, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, Art. 8 DS-GVO Rn. 9; Weichert, DANA 2019, 188, 190.

132 Klement, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 8 Rn. 27; Spindler/Dalby, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, Art. 8 DS-GVO Rn. 9; Weichert, DANA 2019, 188, 190.

133 Klement, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 8 Rn. 27

134 Taeger, in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Auflage 2022, Art. 8 Rn. 26.

135 Spindler/Dalby, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, Art. 8 DS-GVO Rn. 9.

die zusätzliche Einholung der Einwilligung des Kindes empfohlen.¹³⁶ Äquivalent dazu sieht beispielsweise auch die Bayerische Schulordnung für die Einwilligung in die Datenverarbeitung im Rahmen einer Lernplattform bei Minderjährigen ab 14 Jahren eine Einwilligung des Kindes selbst und der Erziehungsberechtigten vor.¹³⁷

Die in Erwägungsgrund 38 geforderte Ausnahme, dass im Zusammenhang mit Präventions- oder Beratungsdiensten, die unmittelbar dem Kind angeboten werden, die Einwilligung des Trägers der elterlichen Verantwortung nicht erforderlich sein soll, ergibt im Kontext der Einwilligung nur wenig Sinn, da entsprechende Angebote in der Regel von anderen Rechtsgrundlagen erfasst sind.¹³⁸ Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass in diesen Fällen eine Zustimmung der Träger der elterlichen Sorge – sei es als Zustimmung zum Vertragsschluss nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO, sei es als Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) DSGVO – nicht erforderlich ist.

iii) Zwischenergebnis

Für die Einwilligungsfähigkeit gibt es in der DSGVO keine feste Altersgrenze. Lediglich für Dienste der Informationsgesellschaft, die einem Kind direkt gemacht werden, ist in Art. 8 DSGVO geregelt, dass ein Kind ab Vollendung des 16. Lebensjahres eine wirksame Einwilligung erteilen kann. Die Altersgrenze kann durch Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bis zum Alter von 13 Jahren gesenkt werden, wovon Deutschland jedoch keinen Gebrauch gemacht hat.

Für alle Fälle außerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 8 DSGVO ist hingegen einzelfallbezogen auf die Einsichtsfähigkeit abzustellen. Diese ist gegeben, wenn der Minderjährige zu selbstständigem und verantwortungsbewusstem Handeln in der Lage ist und die Konsequenzen seines Handelns abschätzen kann.

Liegt noch keine Einwilligungsfähigkeit des Minderjährigen vor, erfolgt die Erteilung einer Einwilligung durch die Träger der elterlichen Sorge. Handelt es sich bei der Einwilligung um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung, ist die Einwilligung beider Eltern erforderlich. Darüber hinaus wird diskutiert, ob und wenn ja, ab wann zusätzlich auch die Einwilligung des Minderjährigen selbst vorliegen muss. Dies ist in der juristischen Fachliteratur umstritten. In jedem Falle ist der Minderjährige an der Willensbildung zu beteiligen.

Für Präventions- oder Beratungsdienste, die unmittelbar dem Kind angeboten werden, ist – unabhängig von der Frage der richtigen Rechtsgrundlage – eine Einwilligung der Träger der elterlichen Sorge nicht erforderlich.

b) Voraussetzungen

Mit Blick auf die einzelnen Voraussetzungen der Einwilligungen gelten – auch im Anwendungsbereich des Art. 8 DSGVO – die allgemeinen Voraussetzungen der Art. 4 Nr. 11 und 7 DSGVO.¹³⁹ Art. 4 Nr. 11 DSGVO definiert die Einwilligung als „jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und

136 Ettig, in: Koreng/Lachenmann, Formularhandbuch Datenschutzrecht, 4. Auflage 2025, Kapitel J Ziffer I 3.; darüber hinaus sogar allgemein auch für Einwilligungen nach der DSGVO Bergt, in: Koreng/Lachenmann, Formularhandbuch Datenschutzrecht, 4. Auflage 2025, Kapitel I Ziffer II 6; Weichert, DANA 2019, 188, 190; anders aber LfDI Baden-Württemberg, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 36, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/06/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf> sowie LfDI Bremen, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 33, abrufbar unter: https://www.datenschutz.bremen.de/sixcms/media.php/13/LfDI%20HB_2018_OH%20Datenschutz%20im%20Verein.pdf, LfDI Mecklenburg-Vorpommern/Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern, Leitfaden Datenschutz – Orientierungshilfe für Vereine in Mecklenburg-Vorpommern, S. 18, abrufbar unter: https://www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/Publikationen/Hilfe%20f%C3%BCr%20Vereine/Leitfaden_Datenschutz_Orientierungshilfe_Vereine.pdf; die im Muster einer Einwilligungserklärung bei Minderjährigen nur die Unterschrift eines (!) Erziehungsberechtigten fordert.

137 BaySchO, Anlage 2 zu § 46, Abschnitt 4 Ziffer 3.2.

138 Vgl. dazu Ziffer II. 1. Lit. e); Taeger, in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Auflage 2022, Art. 8 Rn. 8; Klement, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 8 Rn. 15, 25; Buchner/Kühling, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Auflage 2024, Art. 8 DS-GVO Rn. 14; Spindler/Dalby, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, Art. 8 DS-GVO Rn. 5; Steinrötter, in: BeckOK IT-Recht, 18. Edition, Stand 01.01.2023, Art. 8 DS-GVO Rn. 10.

139 Schulz, in: Gola/Heckmann, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, 3. Auflage 2022, Art. 8 DS-GVO Rn. 11; Heckmann/Paschke, in: Ehmann/Selmayr, 3. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 8 Rn. 8; Karg, in: BeckOK Datenschutzrecht, Stand 01.02.2025, DS-GVO Art. 8 Rn. 34.

unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist“. Daraus leiten sich die folgenden Voraussetzungen ab:

i) Freiwilligkeit

Mit Blick auf die Freiwilligkeit gelten bei Minderjährigen die gleichen Voraussetzungen wie bei Erwachsenen.

ii) Informiertheit und Transparenz

Über die Frage der Einwilligungsfähigkeit hinaus, ist auch die Informiertheit und Transparenz der Einwilligung zu prüfen, wobei sich die einzelnen Voraussetzungen nicht immer trennscharf dogmatisch voneinander abgrenzen lassen.¹⁴⁰ Voraussetzung einer wirksamen Einwilligung ist gem. Art. 4 Nr. 11 DSGVO, dass der Betroffene diese in „informierter Weise“ erklärt hat. Dies erfordert zunächst die Nennung des Verantwortlichen sowie des Verarbeitungszweckes (Erwägungsgrund 42 S. 4 DSGVO). Ob darüber hinaus jedoch auch alle Pflichtinformationen aus Art. 13 DSGVO zur Wirksamkeit der Einwilligung zwingend erforderlich sind, ist umstritten. In jedem Fall muss die Einwilligung jedoch Informationen zur Art der Daten, einen Hinweis auf das Widerrufsrecht, ggf. einen Hinweis auf die automatisierte Entscheidungsfindung im Sinne von Art. 22 DSGVO sowie ggf. einen Hinweis auf die Verarbeitung in Drittstaaten enthalten.¹⁴¹ Zur Vermeidung unnötiger Risiken empfiehlt sich jedoch, sämtliche Pflichtinformationen aus Art. 13 DSGVO in die Einwilligungserklärung aufzunehmen.¹⁴² Bei der Formulierung der Einwilligungserklärung ist nicht

nur das Gebot der Einfachheit und Verständlichkeit, sondern auch der Empfängerhorizont der jeweiligen Adressaten zu berücksichtigen.¹⁴³ Bei Kindern gelten diesbezüglich besonders hohe Anforderungen an die Formulierung der Einwilligungserklärung, die sich adressatengerecht am Verständnishorizont des Kindes orientieren müssen.¹⁴⁴

iii) Form

Auch mit Blick auf die Formerfordernisse gelten bei Einwilligungen in die Verarbeitung von Daten Minderjähriger die allgemeinen Anforderungen.¹⁴⁵ Demnach gilt zwar kein Text- oder Schriftformerfordernis, aber der Verantwortliche trägt nach Art. 7 Abs. 1 DSGVO die Nachweispflicht für die Einwilligung.¹⁴⁶

c) Datenübermittlung an Dritte

Eine Datenübermittlung an Dritte ist im Rahmen der Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO zulässig. Darüber hinaus muss eine Datenübermittlung an Dritte – z. B. an Kooperationspartner oder Fördermitelgeber – von der Einwilligung selbst abgedeckt sein.

d) Widerruf der Einwilligung

Die betroffene Person hat gem. Art. 7 Abs. 3 S. 1 DSGVO das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen. In dieser Hinsicht stellt sich zunächst die Frage, ob ein Kind die von den Trägern der elterlichen Sorge erteilte Einwilligung auch schon vor Erreichen der Einwilligungsfähigkeit selbst widerrufen kann. Auch dies ist in der juristischen Literatur umstritten. Eine Ansicht hält den Widerruf auch vor Erreichen der Einwilligungsfähigkeit für zulässig, da der Widerruf der Einwilligung als *actus contrarius* – also als gegenteilige

140 Klement, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 8 Rn. 1.

141 Schulz, in: Gola/Heckmann, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, 3. Auflage 2022, DS-GVO Art. 7 Rn. 37; Klement, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 7 Rn. 72; Arning/Rothkegel, in: Taeger/Gabel, 4. Auflage 2022, DS-GVO Art. 4 Rn. 339.

142 Kühling/Buchner, 4. Auflage 2024, DS-GVO Art. 7 Rn. 59; Arning/Rothkegel, in: Taeger/Gabel, 4. Auflage 2022, DS-GVO Art. 4 Rn. 339.

143 Stemmer, in: BeckOK DatenschutzR, 51. Edition, Stand: 01.11.2023, DS-GVO Art. 7 Rn. 66; Arning/Rothkegel, in: Taeger/Gabel, 4. Auflage 2022, DS-GVO Art. 4 Rn. 349.

144 Karg, in: BeckOK Datenschutzrecht, Stand 01.02.2025, DS-GVO Art. 8 Rn. 35a; Ernst, ZD 2017, 110, 11.

145 Buchner/Kühling, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Auflage 2024, Art. 8 DS-GVO Rn. 21; Steinrötter, in: BeckOK IT-Recht, 18. Edition, Stand 01.01.2023, Art. 8 DS-GVO Rn. 6.

146 EuGH, Urteil vom 04.07.2023 – C-252/21, ZD 2023, 664 Rn. 152.

Handlung – in Art. 8 DSGVO gerade nicht geregelt ist.¹⁴⁷ Für dieses Ergebnis spreche zudem auch das Selbstbestimmungsrecht aus Art. 8 GRCh, wobei die Widerrufsmöglichkeit insbesondere dann einen interessengerechten Ausgleich darstelle, wenn man von der Wirksamkeit der ohne oder gegen den Willen des Kindes erteilten Einwilligung durch die Träger der elterlichen Sorge ausgeht.¹⁴⁸ Nach anderer Ansicht sind die Regelungen zur Einwilligungsfähigkeit hingegen auf den *actus contrarius* des Widerrufsrechts zu übertragen.¹⁴⁹ Bislang nicht thematisiert wurde hingegen die Frage des Widerrufs in Fällen, in denen die Einwilligung durch mehrere Personen erteilt werden muss – seien es die Fälle, in denen eine Einwilligung beider Elternteile erforderlich ist oder die Fälle, die einer Einwilligung der Träger der elterlichen Sorge und des Kindes bedürfen. Würde man auch hier für den Widerruf als *actus contrarius* – also als gegenteilige Handlung – eine übereinstimmende Erklärung aller einwilligenden Personen verlangen, würden damit sehr hohe Anforderungen an den Widerruf gestellt, was dem Schutzzweck des Widerrufsrechts zuwiderlaufen würde. Weiterhin spricht gegen diese Anforderung, dass bei der Erteilung der Einwilligung die Zustimmung mehrerer Personen erforderlich war, d. h. das Fehlen einer einzigen einwilligenden Person zur Unwirksamkeit der Einwilligung geführt hätte. Dann wäre aber nur sachlogisch, dass auch im Nachgang der Widerruf einer einzigen Person zum Wegfall der Einwilligung für die Zukunft genügt.

Nach alledem sind für den Widerruf folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

i) Minderjähriger ist zum Zeitpunkt des Widerrufs einwilligungsfähig

Ist der Minderjährige zum Zeitpunkt des Widerrufs einwilligungsfähig, steht ihm unzweifelhaft auch das Recht zu, eine früher erteilte Einwilligung zu widerrufen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Einwilligung durch den Minderjährigen selbst und/oder durch seine Eltern erteilt wurde. Widerrufen die Eltern eine durch sie erteilte Einwilligung, obwohl der

Minderjährige mittlerweile einwilligungsfähig ist, würde es demnach ebenfalls auf den Willen des Minderjährigen und nicht mehr auf die Erklärung der Eltern ankommen. Rein vorsorglich könnte der Verantwortliche sich in diesen Fällen aber auch durch eine neue Einwilligungserklärung des (nun einwilligungsfähigen) Minderjährigen absichern.

ii) Minderjähriger ist zum Zeitpunkt des Widerrufs nicht einwilligungsfähig

Ist der Minderjährige hingegen zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht einwilligungsfähig, kommen die vorstehend dargestellten Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen. Nach einer Ansicht¹⁵⁰ genügt der Widerruf des Minderjährigen, nach anderer Ansicht¹⁵¹ müssen die Eltern den Widerruf erklären. Dabei sprechen die besseren Gründe dafür, dass der Widerruf des (nicht einwilligungsfähigen) Kindes ausreicht. Denn in diesen Fällen werden dem Verantwortlichen keine zusätzlichen Nachforschungen abverlangt, sondern er weiß, dass das betroffene Kind die Datenverarbeitung ablehnt. Für das Widerspruchsrecht des Kindes selbst streitet zudem auch das durch Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention gewährleistete Mitbestimmungsrecht des Kindes.

Haben mehrere Personen in die Verarbeitung eingewilligt – seien es beide Elternteile oder auch die Eltern und das Kind selbst – genügt auch der Widerruf nur einer dieser Personen.

Im Ergebnis ist dem Verantwortlichen daher zu empfehlen, jeden Widerspruch als wirksam anzusehen. Denn während ihm im Falle der Nichtbeachtung der Wegfall der Rechtsgrundlage droht, dürfte es kaum Fälle geben, in denen die Akzeptanz eines Widerspruchs – z. B. durch den nicht einwilligungsfähigen Minderjährigen – zu rechtlichen Nachteilen führt.

147 Taeger, in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Auflage 2022, Art. 8 Rn. 30.

148 Steinrötter, in: BeckOK IT-Recht, 18. Edition, Stand 01.01.2023, Art. 8 DS-GVO Rn. 10; vgl. zur Wirksamkeit der Einwilligung ohne oder gegen den Willen des Kindes Ziffer II. 2. lit. a) ii).

149 Klement, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 8 Rn. 27.

150 Taeger, in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Auflage 2022, Art. 8 Rn. 30, wohl auch Steinrötter, in: BeckOK IT-Recht, 18. Edition, Stand 01.01.2023, Art. 8 DS-GVO Rn. 10.

151 Klement, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 8 Rn. 27.

e) Praxisbeispiele

i) Besondere Kategorien personenbezogener Daten in Mentoring-Projekten

Wie bereits vorstehend ausgeführt, ist die Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) dann nicht mehr belastbar, wenn es um die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten geht. In Mentoring-Projekten mit Kindern werden solche Daten aber zwingend benötigt, denn die Mentorinnen und Mentoren, die regelmäßig Zeit mit den Kindern verbringen, müssen über einen besonderen Förderbedarf ebenso informiert sein wie über religiöse Speisevorschriften oder Allergien. Hier dient in der Praxis die Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO als praxistaugliche Rechtsgrundlage. Zwar stellt sich auch hier die Frage, ob eine solche Einwilligung wirklich freiwillig erfolgt, da eine Teilnahme am Mentoring-Programm ohne entsprechende Einwilligung kaum möglich sein dürfte. Dies ist aber der fehlenden Rechtsgrundlage für entsprechende Verarbeitungen in Art. 9 DSGVO geschuldet und kann nur durch eine Überarbeitung der DSGVO bereinigt werden.

ii) Besondere Kategorien personenbezogener Daten bei Förderangeboten

Analog zu Mentoring-Projekten kann auch die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten in Lernförderangeboten – z. B. ein besonderer Förderbedarf eines Kindes – auf die Einwilligung gestützt werden.

f) Zwischenergebnis und Handlungsempfehlungen

Ist im konkreten Fall die Einwilligung die richtige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten, stellt die Formulierung der Einwilligungserklärung die wohl größte Herausforderung im Ehrenamt dar. Denn diese muss einerseits den hohen Anforderungen der DSGVO – insbesondere im Hinblick auf die Transparenz – genügen. Andererseits darf sie aber auch nicht abschreckend wirken. Hier gilt es sorgfältig zu eruieren, wer der konkrete Adressatenkreis ist und wie die Einwilligungserklärung zu diesem Zweck zu formulieren ist.

Zusätzliche Rechtsunsicherheit birgt der Umstand, dass der Zeitpunkt der Einwilligungsfähigkeit eines Kindes individuell und im jeweiligen Einzelfall bestimmt wird. Davon ist jedoch abhängig, ob die Einwilligungserklärung vom Kind selbst oder den Trägern der elterlichen Sorge zu erteilen ist. Der einzig rechtssichere Weg ist ab dem Moment der möglichen Einwilligungsfähigkeit von ca. 13 Jahren die parallele Einholung der Einwilligung des Kindes und der Eltern. Bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, bei denen beiden sorgeberechtigten Eltern die gemeinsame Entscheidung obliegt, führt dies dazu, dass hier letztlich drei Unterschriften eingeholt werden müssen, was in der Praxis nur schwer umsetzbar ist. Hier sollten Verantwortliche überlegen, wie sie den Einwilligungsprozess möglichst so gestalten können, dass die Einwilligungen unkompliziert erteilt werden können (z. B. bei einem gemeinsamen Kennenlernertermin mit dem Kind und den Eltern). Als Alternative kann sich der Verantwortliche auch von den Eltern bestätigen lassen, dass die Einwilligung nicht ohne oder gegen den Willen des Kindes erteilt wird.

Ein Widerruf der Einwilligung sollte durch den Verantwortlichen stets beachtet werden, unabhängig ob dieser durch die Eltern oder den einwilligungsfähigen oder nicht einwilligungsfähigen Minderjährigen erfolgt.

3. Datenverarbeitung aufgrund überwiegender berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO)

Eine weitere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger ist Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO. Danach ist eine Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen, „insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt“.

a) Berechtigte Interessen auf Seiten des Verantwortlichen

Der Begriff des berechtigten Interesses des Verantwortlichen oder eines Dritten ist in der DSGVO nicht definiert. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes kann es sich jedoch um ein breites Spektrum an Interessen handeln, wozu unter anderem auch ein wirtschaftliches Interesse zählt.¹⁵²

b) Erforderlichkeit der Verarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten muss darüber hinaus auch zur Verwirklichung des berechtigten Interesses erforderlich sein.¹⁵³ In dieser Hinsicht ist insbesondere zu prüfen, ob das berechtigte Interesse an der Verarbeitung der Daten nicht in zumutbarer Weise mit anderen, weniger eingriffsintensiven Mitteln erreicht werden kann.¹⁵⁴ Zudem ist in dieser Hinsicht auch der Grundsatz der Datenminimierung aus Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO zu berücksichtigen.¹⁵⁵

c) Interessenabwägung

Mit Blick auf die Prüfung der Voraussetzung, dass die Interessen oder Grundfreiheiten und Grundrechte der betroffenen Person gegenüber dem berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten an der Verarbeitung nicht überwiegen, gebietet diese Voraussetzung nach dem Europäischen Gerichtshof

eine Abwägung der jeweiligen einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen, die grundsätzlich von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängen.¹⁵⁶

Mit Blick auf die Hervorhebung am Ende des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO hat der Europäische Gerichtshof wie folgt ausgeführt:

„Insoweit ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO, dass im Rahmen einer solchen Abwägung besonderes Augenmerk auf den Fall zu richten ist, dass es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. Nach dem 38. Erwägungsgrund dieser Verordnung verdienen Kinder nämlich bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten besonderen Schutz, da sie sich der betreffenden Risiken, Folgen und Garantien sowie ihrer Rechte im Zusammenhang mit einer solchen Verarbeitung personenbezogener Daten möglicherweise weniger bewusst sind. Daher muss ein solcher besonderer Schutz insbesondere dann gelten, wenn personenbezogene Daten von Kindern für Werbezwecke, zur Erstellung von Persönlichkeits- oder Nutzerprofilen oder zum Zweck des Anbietens von Diensten, die sich unmittelbar an Kinder richten, verarbeitet werden.“¹⁵⁷

Das bedeutet, dass allein die Tatsache, dass die betroffene Person ein Kind ist, nicht automatisch zu der Annahme führt, dass die Interessen des Kindes überwiegen.¹⁵⁸ Insofern kann der Ansicht, wonach bis zur

152 EuGH, Urteil vom 07.12.2023 – C-26/22, C-64/22, NJW 2024, 417 Rn. 76 – SCHUFA; EuGH, Urteil vom 04.10.2024 – C-621/22, NJW 2024, 3769 Rn. 38 – Koninklijke Nederlandse Lawn Tennisbond.

153 EuGH, Urteil vom 04.07.2023 – C-252/21, NJW 2023, 2997 Rn. 106 – Meta Platforms Inc. ua/Bundeskartellamt; EuGH, Urteil vom 07.12.2023 – C-26/22, C-64/22, NJW 2024, 417 Rn. 75 – SCHUFA; EuGH, Urteil vom 04.10.2024 – C-621/22, NJW 2024, 3769 Rn. 37 – Koninklijke Nederlandse Lawn Tennisbond.

154 EuGH, Urteil vom 04.07.2023 – C-252/21, NJW 2023, 2997 Rn. 108 – Meta Platforms Inc. ua/Bundeskartellamt; EuGH, Urteil vom 07.12.2023 – C-26/22, C-64/22, NJW 2024, 417 Rn. 77 – SCHUFA; EuGH, Urteil vom 04.10.2024 – C-621/22, NJW 2024, 3769 Rn. 42 – Koninklijke Nederlandse Lawn Tennisbond.

155 EuGH, Urteil vom 04.07.2023 – C-252/21, NJW 2023, 2997 Rn. 109 – Meta Platforms Inc. ua/Bundeskartellamt; EuGH, Urteil vom 07.12.2023 – C-26/22, C-64/22, NJW 2024, 417 Rn. 78 – SCHUFA; EuGH, Urteil vom 04.10.2024 – C-621/22, NJW 2024, 3769 Rn. 43 – Koninklijke Nederlandse Lawn Tennisbond.

156 EuGH, Urteil vom 04.07.2023 – C-252/21, NJW 2023, 2997 Rn. 110 – Meta Platforms Inc. ua/Bundeskartellamt; EuGH, Urteil vom 07.12.2023 – C-26/22, C-64/22, NJW 2024, 417 Rn. 79 – SCHUFA; EuGH, Urteil vom 04.10.2024 – C-621/22, NJW 2024, 3769 Rn. 44 – Koninklijke Nederlandse Lawn Tennisbond.

157 EuGH, Urteil vom 04.07.2023 – C-252/21, NJW 2023, 2997 Rn. 111 – Meta Platforms Inc. ua/Bundeskartellamt.

158 Taeger, in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Auflage 2022, Art. 6 DSGVO Rn. 120; Reimer, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, 3. Auflage 2022, DSGVO Art. 6 Rn. 88; Schantz, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 6 Abs. 1 Rn. 114; implizit auch BGH, Urteil vom 12.07.2018 – III ZR 183/17, NJW 2018, 3178 Rn. 90, 93.

Vollendung des 16. Lebensjahres¹⁵⁹ oder des 13. Lebensjahres¹⁶⁰ die Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO grundsätzlich ausschließt, nicht gefolgt werden. Das Alter des Kindes ist jedoch ebenso wie die Art der Daten und der Umfang der Datenverarbeitung bei der Abwägung zu berücksichtigen.¹⁶¹

Der EDSA betont in seinen „Guidelines 1/2024 on processing of personal data based on Article 6(1)(f) GDPR“, dass die Vorschrift im Lichte von Art. 24 Abs. 2 GRCh ausgelegt werden muss, wonach das Wohl des Kindes stets vorrangig sein muss.¹⁶² Dies bedeutet zwar nicht, dass eine Berufung auf überwiegende berechnete Interessen stets ausgeschlossen ist, die Interessen des Kindes haben jedoch hohe Priorität und würden „sehr oft“ die Interessen des Verantwortlichen oder Dritter überwiegen.¹⁶³ Nach Ansicht des EDSA kommt die Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO daher insbesondere dann in Betracht, wenn die vom Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen mit den Interessen des Kindes übereinstimmen.¹⁶⁴

Nach Erwägungsgrund 38 S. 2 DSGVO besteht ein besonders großer Schutzbedarf bei der Verwendung personenbezogener Daten von Kindern für Werbezwecke, für die Erstellung von Persönlichkeits- oder Nutzerprofilen sowie die Erhebung von personenbezogenen Daten von Kindern bei der Nutzung von Diensten, die Kindern direkt angeboten werden.¹⁶⁵ Daraus

schlusst der EDSA, dass solche Verarbeitungen vorbehaltlich sehr begrenzter Ausnahmen nicht auf berechnete Interessen gestützt werden können.¹⁶⁶

d) Praxisbeispiele

i) Fotoaufnahmen zu Dokumentations- und Erinnerungszwecken

Die Rechtsgrundlage der überwiegenden berechtigten Interessen ist nur selten die erste Wahl wenn es um die Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger geht. Ein Praxisbeispiel sind Fotoaufnahmen, die lediglich zur internen Dokumentation und (z. B. in ausgedruckter Form) für die Kinder erstellt und nicht veröffentlicht werden. Hier kann selbst mit Blick auf die Schutzbedürftigkeit Minderjähriger das berechnete Interesse des Verantwortlichen an der Dokumentation überwiegen. Soweit die Aufsichtsbehörden zum Teil schon pauschal bei der Anfertigung von Fotos von einem entgegenstehenden schutzwürdigen Interesse ausgehen¹⁶⁷, verkennen sie die Bedeutung, die die Fotos auch für die Minderjährigen selbst haben (z. B. zur Erinnerung an ein bestimmtes Ereignis). Die Erstellung der Fotos liegt in diesen Fällen oft sogar im Interesse der Minderjährigen, was auch nach den zitierten Ausführungen des EDSA für eine Belastbarkeit der Rechtsgrundlage sprechen würde. Zudem ergibt sich das Schutzbedürfnis der Minderjährigen

159 Buchner/Petri, in: Kühling/Buchner, 4. Auflage 2024, DS-GVO Art. 6 Rn. 155; Einschränkung auf „regelmäßig“: LfDI Baden-Württemberg, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 14, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/06/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>; LfDI Bremen, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 12, abrufbar unter: https://www.datenschutz.bremen.de/sixcms/media.php/13/LfDI%20HB_2018_OH%20Datenschutz%20im%20Verein.pdf.

160 Albers/Veit, in: BeckOK Datenschutzrecht, Stand 01.02.2025, DS-GVO Art. 6 Rn. 71.

161 EDSA, Guidelines 1/2024 on processing of personal data based on Article 6(1)(f) GDPR, Version 1.0, angenommen am 08.10.2024, abrufbar unter: [edpb_guidelines_202401_legitimateinterest_en.pdf](#), Rn. 97; Taeger, in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Auflage 2022, Art. 6 DSGVO Rn. 120; Schantz, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 6 Abs. 1 Rn. 114; Buchner/Petri, in: Kühling/Buchner, 4. Auflage 2024, DS-GVO Art. 6 Rn. 155.

162 EDSA, Guidelines 1/2024 on processing of personal data based on Article 6(1)(f) GDPR, Version 1.0, angenommen am 08.10.2024, abrufbar unter: [edpb_guidelines_202401_legitimateinterest_en.pdf](#), Rn. 93.

163 EDSA, Guidelines 1/2024 on processing of personal data based on Article 6(1)(f) GDPR, Version 1.0, angenommen am 08.10.2024, abrufbar unter: [edpb_guidelines_202401_legitimateinterest_en.pdf](#), Rn. 94.

164 EDSA, Guidelines 1/2024 on processing of personal data based on Article 6(1)(f) GDPR, Version 1.0, angenommen am 08.10.2024, abrufbar unter: [edpb_guidelines_202401_legitimateinterest_en.pdf](#), Rn. 96.

165 Vgl. auch EuGH, Urteil vom 04.07.2023 – C-252/21, NJW 2023, 2997 Rn. 111 – Meta Platforms Inc. ua/Bundeskartellamt.

166 EDSA, Guidelines 1/2024 on processing of personal data based on Article 6(1)(f) GDPR, Version 1.0, angenommen am 08.10.2024, abrufbar unter: [edpb_guidelines_202401_legitimateinterest_en.pdf](#), Rn. 95.

167 Pauschal (und ohne näher Begründung) auf für die Aufnahme ein überwiegendes Schutzbedürfnis annehmend: LfDI Niedersachsen, Merkblatt Personenfotos und DSGVO, S. 2, abrufbar unter: <https://www.lfd.niedersachsen.de/dsgvo/anfertigung-und-veroeffentlichung-von-personenfotos/anfertigung-und-veroeffentlichung-von-personenfotos-nach-dsgvo-179655.html>; LDA Brandenburg, Verarbeitung personenbezogener Daten bei Fotografien, S. 5, abrufbar unter: <https://www.lfa.brandenburg.de/lda/de/datenschutz/auslegungshilfen-der-landesbeauftragten/>.

oft erst aus der Veröffentlichung und nicht bereits aus der Aufnahme selbst. Eine Veröffentlichung von Fotos ist daher auch deutlich anders zu bewerten.¹⁶⁸

ii) Kostenfreie Beratungsangebote

Ein zweites Praxisbeispiel können kostenfreie Beratungsangebote sein, soweit man diese nicht auf Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO stützen möchte.

e) Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen

Auch wenn die Rechtsgrundlage der überwiegenden berechtigten Interessen auch bei Minderjährigen grundsätzlich Anwendung finden kann, stellt das Schutzbedürfnis Minderjähriger in der Interessenabwägung ein gewichtiges Argument dar. Die Interessenabwägung muss daher bei der Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger besonders sorgfältig ausfallen und sollte gut dokumentiert sein. Bei Fotos kommt diese Rechtsgrundlage allenfalls bei der internen Nutzung in Frage, wohingegen bei der Veröffentlichung von Fotos in der Regel eine Einwilligung erforderlich ist.¹⁶⁹

4. Datenverarbeitung aufgrund Übertragung öffentlicher Aufgaben (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e) DSGVO)

Da freie Träger immer häufiger auch öffentliche Aufgaben übernehmen, kann sich die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger auch aus Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e) DSGVO ergeben.

a) Mögliche Rechtsgrundlagen

Im Bereich der Jugendhilfe können Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 76 Abs. 1 SGB VIII an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 42a, 43, 50

bis 52a und 53a SGB VIII beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen. Bei diesen Aufgaben handelt es sich um die Mitwirkung an der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII), die Mitwirkung an der vorläufigen Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a SGB VIII), die Mitwirkung an der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII), die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten, die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind, die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§§ 50 – 52 SGB VIII), die Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§ 52a SGB VIII) sowie die Beratung und Unterstützung von Vormündern und Pflegern.

b) Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Die freien Träger der Jugendhilfe agieren als Erfüllungsgehilfen des Staates, sind aber mit Blick auf die Art und Weise der Erfüllung der übertragenen Aufgaben weisungsfrei. Sie sind daher datenschutzrechtlich als eigenständige Verantwortliche einzuordnen. Dabei können sie sich jedoch nur insoweit auf die Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e) DSGVO stützen, als die konkrete Verarbeitung von der dem Träger der freien Jugendhilfe übertragenen Aufgabe abgedeckt ist. Für ergänzende Tätigkeiten kann der Träger jedoch andere Rechtsgrundlagen wie Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a), b) oder f) heranziehen

Gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe sicherzustellen, dass im Falle einer Inanspruchnahme von freien Trägern der Jugendhilfe ein vergleichbares Schutzniveau wie für öffentliche Träger hergestellt wird. Teilweise wird vertreten, dass die Vorschrift, nach welcher der öffentliche Träger eine Art Garantenstellung für die Verarbeitung der Daten innehat, unter Anwendung der DSGVO in Verbindung mit den Regelungen des SGB I, SGB VIII und SGB X überflüssig ist.¹⁷⁰ Unabhängig davon ist es unbedingt empfehlenswert, vertragliche Regelungen zu treffen, in denen die datenschutzrechtlichen

¹⁶⁸ Vgl. dazu ausführlich Ziffer II. 8. lit. c) iii).

¹⁶⁹ Vgl. Ziffer II. 8.

¹⁷⁰ Nellissen, in: Kipker/Voskamp, Sozialdatenschutz in der Praxis, 1. Auflage 2021, Kapitel 9 Rn. 25; a.A. Bretthauer, Rolfs/Jox, SGB VIII, § 61 Rn. 24.

Vorgaben – einschließlich der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten- und Informationsströme – im Detail geregelt werden.¹⁷¹

c) Praxisbeispiele

Ein wichtiges Praxisbeispiel für die Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e) DSGVO ist die bereits erwähnte Übertragung von Aufgaben aus dem Bereich der Jugendhilfe.

d) Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen

Wird ein freier Träger der Jugendhilfe von einem öffentlichen Träger der Jugendhilfe an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Jugendhilfe beteiligt oder werden dem freien Träger Aufgaben übertragen, kommt als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung auch Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e) DSGVO in Betracht. Besonders wichtig ist bei dieser Rechtsgrundlage die sorgfältige Regelung der Aufgaben wie auch der damit verbundenen Datenverarbeitung in der Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

5. Zweckbindung und Zweckänderung

Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b) DSGVO dürfen personenbezogene Daten nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden (Grundsatz der Zweckbindung). Eine Zweckänderung ist jedoch gemäß Art. 6 Abs. 4 DSGVO unter anderem nach Durchführung eines sogenannten „Kompatibilitätstests“ möglich. Auf die im Einzelnen stark umstrittene dogmatische Einordnung und die allgemeinen Voraussetzungen soll hier mit Blick auf den Fokus des Gutachtens nicht eingegangen werden. Im Rahmen

der Vereinbarkeitsprüfung ist jedoch unter dem Kriterium der Art der personenbezogenen Daten unter anderem zu berücksichtigen, ob es sich bei den in Rede stehenden personenbezogenen Daten um Daten von Kindern handelt.¹⁷²

Daten, die von einem Anbieter von digitalen Diensten zur Altersverifikation erhoben wurden, dürfen gem. § 20 TDDDG nicht für kommerzielle Zwecke weiterverarbeitet werden.¹⁷³

6. Rechte der betroffenen Person

In der Praxis besonders relevant ist der Umgang mit Betroffenenrechten von Minderjährigen. Hierbei gelten zunächst für alle Betroffenenrechte besondere Transparenzanforderungen. Daneben verdienen insbesondere das Recht auf Information, das Auskunftsrecht und das Recht auf Löschung besondere Beachtung im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger.

a) Allgemeine Transparenzanforderungen und Informationspflichten

In den allgemeinen Transparenzanforderungen des Art. 12 Abs. 1 DSGVO heißt es, dass der Verantwortliche geeignete Maßnahmen trifft, um der betroffenen Person alle Informationen im Rahmen der Betroffenenrechte in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln, wobei dies „insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten“ gilt. Erwägungsgrund 58 S. 4 DSGVO präzisiert dies dahingehend, dass Informationen und Hinweise im Zusammenhang mit einer Verarbeitung, die sich an Kinder richtet, in einer dergestalt klaren und einfachen Sprache erfolgen sollen, dass ein Kind sie verstehen kann.

171 Bretthauer, Rolfs/Jox, SGB VIII, § 61 Rn. 24.

172 Taeger, in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Auflage 2022, Art. 6 DSGVO Rn. 178; Roßnagel, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 6 Abs. 4 Rn. 54; Buchner/Petri, in: Kühling/Buchner, 4. Auflage 2024, DS-GVO Art. 6 Rn. 189; Borges/Steinrötter, in: BeckOK IT-Recht, 18. Edition, Stand 01.01.2023, Art. 6 DS-GVO Rn. 77.

173 Vgl. dazu ausführlich Schreiber, in: Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 5. Auflage 2023, § 20 TTDSG Rn. 57ff.; Ettig, in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Auflage 2022, § 20 TTDSG Rn. 18ff.

Diese Vorgabe gilt nicht erst ab der Geschäfts- oder Einwilligungsfähigkeit des Kindes.¹⁷⁴ Denn zum einen soll das Kind in die Lage versetzt werden, seine Betroffenenrechte (gegebenenfalls auch erst später) selbst geltend machen zu können.¹⁷⁵ Zum anderen gebietet dies auch Art. 8 der GrCh sowie Art. 12 und 13 der UN-Kinderrechtskonvention, die nicht nur eine alters- und reifeangemessene Beteiligung des Kindes verlangen, sondern auch ein Recht auf Information.¹⁷⁶ Die Grenze ist allenfalls dann erreicht, wenn eine Rezeption der Informationen durch Kinder schlicht nicht mehr zu erwarten ist, z. B. wenn Kinder noch nicht lesen können.¹⁷⁷

Erforderlich ist daher sowohl eine kindgerechte Darstellung der Verarbeitung als auch die Verwendung eines adressatenorientierten Vokabulars.¹⁷⁸ Zur Orientierung kann die eingangs erwähnte kinderfreundliche Sprachversion der UN-Kinderrechtskonvention herangezogen werden.¹⁷⁹

b) Auskunftsrecht

Analog zur fehlenden Regelung der allgemeinen Einwilligungsfähigkeit enthält die DSGVO auch keine Regelungen zu einer möglichen Altersgrenze bei der Geltendmachung von Betroffenenrechten.¹⁸⁰ Insbesondere beanspruchen auch die in Art. 8 DSGVO für Dienste der Informationsgesellschaft geregelten Altersgrenzen für die Einwilligungsfähigkeit keine Geltung für die Betroffenenrechte.¹⁸¹ Darüber hinaus ist auch die Geschäftsfähigkeit (trotz der Einordnung als geschäftsähnliche Handlung) für die Geltendmachung von Betroffenenrechten nicht erforderlich.¹⁸²

Der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 2015 – und damit noch vor Geltung der DSGVO – eine Altersgrenze für einen Auskunftsanspruch eines Kindes zur Auskunft der Identität des biologischen Vaters gegen eine Klinik für Reproduktionsmedizin abgelehnt.¹⁸³

Im Übrigen finden sich nur wenige Quellen zur Frage der Geltendmachung des Rechts auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO durch oder für eine minderjährige betroffene Person.¹⁸⁴ Nach den „EDSA-Leitlinien

-
- 174 WP 260 rev.01, Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679, zuletzt überarbeitet und angenommen am 11. April 2018, S. 12 Rn. 15; Quaas, in: BeckOK Datenschutzrecht, Stand 01.02.2025, DS-GVO Art. 12 Rn. 24; Steinrötter, in: BeckOK IT-Recht, 18. Edition, Stand 01.01.2023, Art. 12 DS-GVO Rn. 14; Heckmann/Paschke, in: Ehmann/Selmayr, 3. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 12 Rn. 21; Paal/Hennemann, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 3. Auflage 2021, Art. 12 DS-GVO Rn. 37.
 - 175 Quaas, in: BeckOK Datenschutzrecht, Stand 01.02.2025, DS-GVO Art. 12 Rn. 24; Steinrötter, in: BeckOK IT-Recht, 18. Edition, Stand 01.01.2023, Art. 12 DS-GVO Rn. 14; Heckmann/Paschke, in: Ehmann/Selmayr, 3. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 12 Rn. 21.
 - 176 WP 260 rev.01, Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679, zuletzt überarbeitet und angenommen am 11. April 2018, S. 12 Rn. 15; Heckmann/Paschke, in: Ehmann/Selmayr, 3. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 12 Rn. 21.
 - 177 Steinrötter, in: BeckOK IT-Recht, 18. Edition, Stand 01.01.2023, Art. 12 DS-GVO Rn. 14; vgl. Auch WP 260 rev.01, Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679, zuletzt überarbeitet und angenommen am 11. April 2018, S. 12f. Rn. 15.
 - 178 Steinrötter, in: BeckOK IT-Recht, 18. Edition, Stand 01.01.2023, Art. 12 DS-GVO Rn. 14; Heckmann/Paschke, in: Ehmann/Selmayr, 3. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 12 Rn. 21.
 - 179 WP 260 rev.01, Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679, zuletzt überarbeitet und angenommen am 11. April 2018, S. 12 Rn. 14; so auch Steinrötter, in: BeckOK IT-Recht, 18. Edition, Stand 01.01.2023, Art. 12 DS-GVO Rn. 14; Heckmann/Paschke, in: Ehmann/Selmayr, 3. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 12 Rn. 21; Greve, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, 3. Auflage 2022, DS GVO Art. 12 Rn. 17.
 - 180 Conrad, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Auflage 2019, § 34 Rn. 570.
 - 181 Karg, in: BeckOK Datenschutzrecht, Stand 01.02.2025, DS-GVO Art. 8 Rn. 7.
 - 182 Steinrötter, in: BeckOK IT-Recht, 18. Edition, Stand 01.01.2023, Art. 15 DS-GVO Rn. 12; Bienemann, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, 3. Auflage 2022, DS GVO Art. 15 Rn. 14.
 - 183 BGB, Urteil vom 28.01.2015 – XII ZR 201/13, ZD 2015, 270.
 - 184 So schon Conrad, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Auflage 2019, § 34 Rn. 570.

01/2022 zu den Rechten der betroffenen Person – Auskunftsrecht¹⁸⁵ steht das Auskunftsrecht zwar grundsätzlich dem Kind zu.¹⁸⁶ Je nach Reife und Fähigkeit des Kindes könne es jedoch erforderlich sein, dass eine dritte Person, z. B. der Träger der elterlichen Verantwortung, die Auskunft im Namen des Kindes geltend macht.¹⁸⁷ Damit dürften beispielsweise Fälle gemeint sein, in denen ein Kind noch nicht lesen und schreiben kann, so dass ihm die Geltendmachung seines Auskunftsrechts schlicht unmöglich ist. In allen anderen Fällen erfordert die Prüfung eines Auskunftsbegehrens eine Einzelfallabwägung: Während das Auskunftsbegehren des Minderjährigen selbst in der Regel zu beantworten ist, können einer Auskunftserteilung an die Eltern auch schutzwürdige Belange des Minderjährigen entgegenstehen. So betont auch der EDSA, dass bei allen Entscheidungen über die Ausübung des Auskunftsrechts das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen sollte.¹⁸⁸ Eine Auskunftserteilung an die Träger der elterlichen Sorge kann daher insbesondere im Zusammenhang mit Präventions- oder Beratungsdiensten, die unmittelbar dem Kind angeboten werden, ausgeschlossen sein. Denn wenn Erwägungsgrund 38 in diesen Fällen ausdrücklich betont, dass eine Einwilligung des Trägers der elterlichen Verantwortung nicht erforderlich sein soll, wäre es widersprüchlich, wenn der Träger der elterlichen Sorge anschließend über das Auskunftsrecht Informationen über die Inanspruchnahme eines solchen Angebots erlangen könnte. Ergänzend dazu hebt der EDSA auch hervor, dass das Recht des Trägers der elterlichen Verantwortung, in Vertretung

des Kindes datenschutzrechtliche Betroffenenrechte geltend zu machen, nicht mit anderen (nationalen) Auskunftsrechten der Träger der elterlichen Sorge vermischt oder verwechselt werden sollte.¹⁸⁹ Zudem habe der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass personenbezogene Daten von Minderjährigen an unbefugte Dritte weitergegeben werden.¹⁹⁰ Der EDSA kündigt in den Leitlinien zusätzlich gesonderte Leitlinien zu Daten von Kindern an, die voraussichtlich mehr Orientierungshilfe zu den Auskunftsrechten von Kindern enthalten sollen.¹⁹¹

Bei Auskunftsansprüchen betreffend die personenbezogenen Daten von Minderjährigen muss der Verantwortliche mithin sorgfältig prüfen, ob die Auskunftserteilung wirklich dem Wohl des Kindes gerecht wird. Soweit möglich sollte der Verantwortliche sicherstellen, dass der Minderjährige über das Auskunftsverlangen informiert ist und die Auskunftserteilung in seinem Sinne ist. Macht der Minderjährige selbst das Auskunftsrecht geltend, sollte die Auskunft in der Regel auch an den Minderjährigen erteilt werden.

Noch nicht geklärt ist, ob die Geltendmachung von Auskunftsansprüchen als Angelegenheit von erheblicher Bedeutung einzuordnen ist und damit von beiden Elternteilen gemeinsam erfolgen muss. Von der Rechtsprechung als Angelegenheit von erheblicher Bedeutung eingeordnet wurde die Entscheidung über das rechtliche Vorgehen gegen eine unberechtigte Veröffentlichung von Fotos.¹⁹² Der bloße

185 EDSA, Leitlinien 01/2022 zu den Rechten der betroffenen Person – Auskunftsrecht, Version 2.1, angenommen am 28.03.2023, abrufbar unter: https://www.edpb.europa.eu/system/files/2024-04/edpb_guidelines_202201_data_subject_rights_access_v2_de.pdf.

186 EDSA, Leitlinien 01/2022 zu den Rechten der betroffenen Person – Auskunftsrecht, Version 2.1, angenommen am 28.03.2023, Rn. 83, abrufbar unter: https://www.edpb.europa.eu/system/files/2024-04/edpb_guidelines_202201_data_subject_rights_access_v2_de.pdf.

187 EDSA, Leitlinien 01/2022 zu den Rechten der betroffenen Person – Auskunftsrecht, Version 2.1, angenommen am 28.03.2023, Rn. 85, abrufbar unter: https://www.edpb.europa.eu/system/files/2024-04/edpb_guidelines_202201_data_subject_rights_access_v2_de.pdf.

188 EDSA, Leitlinien 01/2022 zu den Rechten der betroffenen Person – Auskunftsrecht, Version 2.1, angenommen am 28.03.2023, Rn. 84, abrufbar unter: https://www.edpb.europa.eu/system/files/2024-04/edpb_guidelines_202201_data_subject_rights_access_v2_de.pdf.

189 EDSA, Leitlinien 01/2022 zu den Rechten der betroffenen Person – Auskunftsrecht, Version 2.1, angenommen am 28.03.2023, Fn. 42 zu Rn. 87, abrufbar unter: https://www.edpb.europa.eu/system/files/2024-04/edpb_guidelines_202201_data_subject_rights_access_v2_de.pdf.

190 EDSA, Leitlinien 01/2022 zu den Rechten der betroffenen Person – Auskunftsrecht, Version 2.1, angenommen am 28.03.2023, Fn. 42 zu Rn. 86, abrufbar unter: https://www.edpb.europa.eu/system/files/2024-04/edpb_guidelines_202201_data_subject_rights_access_v2_de.pdf.

191 EDSA, Leitlinien 01/2022 zu den Rechten der betroffenen Person – Auskunftsrecht, Version 2.1, angenommen am 28.03.2023, Fn. 42 zu Rn. 83, abrufbar unter: https://www.edpb.europa.eu/system/files/2024-04/edpb_guidelines_202201_data_subject_rights_access_v2_de.pdf.

192 OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.07.2021 – II-1 UF 74/21, NJW-RR 2021, 1343

Auskunftsanspruch dürfte allerdings noch nicht die Tragweite einer solchen Entscheidung haben, so dass diese im Regelfall von einem Elternteil allein für den Minderjährigen geltend gemacht werden kann. Hier wird es aber auch auf die Art der Datenverarbeitung durch den Verantwortlichen sowie auf weitere Umstände des Einzelfalls ankommen. Im Zweifelsfall – insbesondere wenn die Auskunft möglicherweise das Kindeswohl beeinträchtigen könnte – sollte der Verantwortliche auch eine Zustimmung des zweiten Elternteils fordern.

c) Löschung

Art. 17 DSGVO regelt verschiedene Gründe für die Löschung von Daten, welche sich grundsätzlich alle auch auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von Minderjährigen beziehen können. Eine gesonderte Regelung ist dabei Art. 17 Abs. 1 lit. f) DSGVO, wonach personenbezogene Daten zu löschen sind, die in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Art. 8 Abs. 1 DSGVO erhoben wurden. In der Literatur ist umstritten, ob diesem Art. 17 Abs. 1 lit. f) DSGVO ein eigenständiger Bedeutungswert innewohnt¹⁹³, oder ob der Fall bereits von Art. 17 Abs. 1 lit. b) DSGVO abgedeckt ist, weil in einem Löschantrag immer auch ein Widerruf der erteilten Einwilligung zu sehen ist.¹⁹⁴ Da dies – insbesondere für den Fokus des vorliegenden Gutachtens – kaum von praktischer Bedeutung ist, kann diese Frage dahingestellt bleiben. Festzuhalten ist lediglich, dass die Geltendmachung des Löschantrags eine aktive Handlung voraussetzt, die sowohl im Widerruf der Einwilligung als auch im Löschantrag liegen kann.¹⁹⁵

Auch für die Geltendmachung des Löschantrags existieren keine festen Altersgrenzen. Im Sinne des Selbstbestimmungsrechts des Minderjährigen ist aber davon auszugehen, dass ein Löschantrag des Minderjährigen auch vor Eintreten der Einwilligungsfähigkeit oder gar der Geschäftsfähigkeit beachtlich ist. Im Zweifel kann der Verantwortliche hier jedoch mit den Trägern der elterlichen Sorge

Rücksprache halten, soweit dem nicht schutzwürdige Belange des Minderjährigen entgegenstehen.

Machen die Eltern den Löschantrag für einen Minderjährigen geltend, ist wiederum zu prüfen, ob dem schutzwürdige Belange des Minderjährigen selbst entgegenstehen und ob es das Selbstbestimmungsrecht des Minderjährigen erfordert, dass dieser in die Entscheidung einbezogen werden muss. Wie beim Auskunftsanspruch ist auch hier ungeklärt, ob ein Elternteil allein den Anspruch geltend machen kann. Der Anspruch auf Löschung ist jedoch bereits deutlich weitergehend als der Auskunftsanspruch, so dass hier eher eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung anzunehmen ist. Dafür spricht auch, dass die Löschung in der Regel nicht rückgängig gemacht werden kann.

d) Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen

Die Fragen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Betroffenenrechten für Minderjährige wurden bedauerlicherweise bislang nur wenig beleuchtet. Sowohl im Lichte von Art. 8 der GrCh als auch Art. 12 und 13 der UN-Kinderrechtskonvention ist jedoch im Sinne des Rechts auf Information und Beteiligung der Minderjährigen davon auszugehen, dass diese zur Geltendmachung von Betroffenenrechten auch unabhängig von der Einwilligungs- und Geschäftsfähigkeit berechtigt sind. Insbesondere das Recht auf Information wird auch in der DSGVO mit besonderen Transparenzanforderungen hervorgehoben. Bei der Geltendmachung von Betroffenenrechten durch die Träger der elterlichen Sorge muss der Verantwortliche zudem sorgfältig prüfen, ob schutzwürdige Belange des Minderjährigen entgegenstehen und ob es sich bei dem Betroffenenrecht im konkreten Fall um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung handelt, die nur von den beiden Trägern der elterlichen Sorge gemeinsam ausgeübt werden kann.

193 Worms, in: BeckOK Datenschutzrecht, Stand 01.02.2025, DS-GVO Art. 17 Rn. 50ff.; Herbst, in: Kühling/Buchner, 4. Auflage 2024, DS-GVO Art. 17 Rn. 33ff.; Paal, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 3. Auflage 2021, Art. 17 DS-GVO Rn. 28a; Dix, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 17 Rn. 21.

194 Nolte/Werkmeister, in: Gola/Heckmann, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, 3. Auflage 2022, Art. 17 DS-GVO Rn. 28ff.; Steinrötter, in: BeckOK IT-Recht, 18. Edition, Stand 01.01.2023, Art. 17 DS-GVO Rn. 18.

195 Worms, in: BeckOK Datenschutzrecht, Stand 01.02.2025, DS-GVO Art. 17 Rn. 53; Herbst, in: Kühling/Buchner, 4. Auflage 2024, DS-GVO Art. 17 Rn. 16.

7. Auswirkungen des Erreichens der Geschäftsfähigkeit oder Einwilligungsfähigkeit

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger stellt sich oft auch die Frage, welche Auswirkungen das Erreichen der Geschäfts- oder Einwilligungsfähigkeit auf die Datenverarbeitung hat.

a) Auswirkung bei Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO

Erfolgt die Verarbeitung auf der Grundlage eines mit dem Minderjährigen geschlossenen Vertrages – sei es als rechtlich rein vorteilhaftes Geschäft, Taschengeldgeschäft oder mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter – hat das Erreichen der Geschäftsfähigkeit grundsätzlich keine Auswirkungen auf die damit verbundene Verarbeitung. Gleiches gilt bei Verträgen, bei welchen der Minderjährige der Begünstigte des Vertrages ist, soweit man in diesen Fällen eine Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO für zulässig erachtet.¹⁹⁶

b) Auswirkung bei Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) DSGVO

Basiert die Datenverarbeitung auf einer wirksam erteilten Einwilligung durch die Träger der elterlichen Sorge, ist die Wirkung des Erreichens der eigenen Einwilligungsfähigkeit der betroffenen Person umstritten. Nach einer Ansicht wirkt die durch die Träger der elterlichen Sorge erteilte Einwilligung auch ohne bestätigende Handlung der betroffenen Person fort.¹⁹⁷ Zur Begründung wird angeführt, dass das Selbstbestimmungsrecht des Kindes durch die Möglichkeit des Widerrufs ausreichend geschützt sei. Vor diesem Hintergrund sei jedoch erforderlich, dass der Verantwortliche den Minderjährigen bis zum Erreichen der Volljährigkeit über die Möglichkeit des Widerrufs informiere. Andernfalls werde die Einwilligung mit dem Zeitpunkt des Erreichens der Altersgrenze

unwirksam.¹⁹⁸ Nach anderer Ansicht bedürfe eine durch die Träger der elterlichen Sorge erteilte Einwilligung mit Erreichen der Mindesteinwilligungsgrenze der Bestätigung der Einwilligung durch die betroffene Person.¹⁹⁹ Beide Ansichten stützen sich dabei auf die Leitlinien 05/2020 zur Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679.²⁰⁰ Darin heißt es konkret in den Randnummern 147 bis 149:

- „147. In Bezug auf die Autonomie der betroffenen Person, in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzuwilligen und vollständige Kontrolle über die Verarbeitung zu haben, kann die Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern durch einen Träger der elterlichen Verantwortung oder die Genehmigung dieser Verarbeitung durch diesen, bestätigt, geändert oder widerrufen werden, sobald die betroffene Person das Alter der digitalen Mündigkeit erreicht.
148. Das heißt in der Praxis, dass die Einwilligung, die der Träger der elterlichen Verantwortung in die Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt hat oder die er genehmigt hat, bevor das Kind das Alter der digitalen Mündigkeit erreicht hat, ein gültiger Grund für die Verarbeitung bleibt, wenn das Kind keine diesbezügliche Maßnahme ergreift.
149. Nachdem es das Alter der digitalen Mündigkeit erreicht hat, hat das Kind die Möglichkeit, die Einwilligung selbst in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 3 zu widerrufen. Gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben und der Rechenschaftspflicht muss der Verantwortliche das Kind über diese Möglichkeit in Kenntnis setzen.“

Der Wortlaut – insbesondere der Randnummer 148 – spricht dafür, dass es keiner bestätigenden Handlung bedarf, sondern es beim Widerrufsrecht der betroffenen Person bleibt. Voraussetzung für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts ist aber eine entsprechende Information des Minderjährigen. Das heißt abhängig davon, wann und wie der Minderjährige bei Erteilung der Einwilligung informiert wurde, kann es erforderlich oder zumindest empfehlenswert

196 Vgl. Ziffer I. 2. lit. b) ii).

197 Klement, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 8 Rn. 28.

198 Klement, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 8 Rn. 28.

199 Schulz, in: Gola/Heckmann, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, 3. Auflage 2022, Art. 8 DS-GVO Rn. 11.

200 EDSA, Leitlinien 05/2020 zur Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679, Version 1.1, angenommen am 04.05.2020, abrufbar unter: https://www.edpb.europa.eu/sites/default/files/files/file1/edpb_guidelines_202005_consent_de.pdf.

sein, den Minderjährigen spätestens bei Erreichen der Volljährigkeit oder – vor allem wenn das Geburtsdatum nicht bekannt ist – in regelmäßigen Abständen noch einmal über die Datenverarbeitung, die dafür bestehende Einwilligung und sein Widerrufsrecht zu informieren. Bei der Abwägung, welche Maßnahmen im Einzelfall zu ergreifen sind, spielen nicht nur der Zeitpunkt und die Umstände der Einwilligungserteilung eine Rolle, sondern auch der Umfang der Datenverarbeitung. Je unwahrscheinlicher es ist, dass der Minderjährige vollumfängliche Kenntnis über die Datenverarbeitung und sein Widerspruchsrecht hat, desto eher ist von einer weiteren Informationspflicht auszugehen.

c) Auswirkung bei Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO

Im Falle einer Datenverarbeitung, die auf das überwiegende berechtigte Interesse nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO gestützt wird, hat das Erreichen der Geschäfts- oder Einwilligungsfähigkeit hingegen wiederum keinen negativen Einfluss auf die Verarbeitung. Vielmehr wirkt sich das höhere Alter oder sogar das Erreichen der Volljährigkeit in der Interessenabwägung zugunsten des Verantwortlichen aus. Gleichzeitig kann es je nach den Umständen des Einzelfalles aber auch hier angezeigt sein, den Betroffenen nochmals über die Datenverarbeitung und sein Widerspruchsrecht zu informieren. Dafür spricht auch, dass der Europäische Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung bei einer Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO ohnehin eine hinreichende Transparenz über die Zwecke der Verarbeitung fordert.²⁰¹

d) Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen

Auch wenn das Erreichen der Geschäfts- oder Einwilligungsfähigkeit nicht automatisch zum Wegfall der Rechtsgrundlage führt, kann es erforderlich und angezeigt sein, die betroffene Person bei Erreichen der Geschäfts- oder Einwilligungsfähigkeit (spätestens mit Erreichen der Volljährigkeit) nochmals über die Verarbeitung der Daten sowie die der Person

zustehenden Rechte zu informieren. Dies gilt insbesondere für die Einwilligung, bei welcher zum Teil sogar eine bestätigende Handlung durch den nunmehr Einwilligungsfähigen verlangt wird. Auch wenn diese Ansicht weder dogmatisch noch nach dem Schutzzweck überzeugt ist, ist zumindest durch entsprechende Informationen sicherzustellen, dass die betroffene Person ein ihr zustehendes Widerrufs- oder Widerspruchsrecht kennt.

8. Sonderfall: Foto- und Videoveröffentlichungen

Eine besonders praxisrelevante Frage in der Ehrenamtsarbeit und Vereinstätigkeit ist die Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen (im Folgenden: „Aufnahmen“). Dies ist insbesondere deswegen herausfordernd, weil Aufnahmen in der Regel nicht nur als personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 11 DSGVO zu qualifizieren sind, sondern Bildnisse auch vom Allgemeinen Persönlichkeitsrecht – in seiner Ausprägung als Recht am eigenen Bild – geschützt sind. Daher stellt sich zunächst die Frage, in welchem Verhältnis Datenschutzrecht und Persönlichkeitsrecht zueinander stehen. Anschließend soll in diesem Abschnitt dargestellt werden, welche Rechtsgrundlagen für eine Veröffentlichung von Aufnahmen in Frage kommen, welche besonderen Informationspflichten dabei zu berücksichtigen sind und was beim Widerruf von Einwilligungen gilt. Abschließend folgen auch hier Praxisbeispiele und Handlungsempfehlungen.

a) Verhältnis Datenschutzrecht zum Recht am eigenen Bild und weiteren Persönlichkeitsrechten

Insbesondere bei Personenbildnissen, aber auch bei Video- und Audioaufnahmen oder Zitaten stellt sich die Frage, nach welchen rechtlichen Regelungen sich die Zulässigkeit einer Verarbeitung respektive Nutzung richtet. Ist eine Person auf einer Aufnahme erkennbar, handelt es sich um personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO.²⁰² Gleiches gilt für eventuell dazugehörige Metadaten wie Datum, Uhrzeit sowie GPS-Koordinaten, die bei entsprechenden Aufnahmen häufig ebenfalls erhoben

201 EuGH, Urteil vom 04.07.2023 – C-252/21, NJW 2023, 2997 Rn. 94 – Meta Platforms Inc. ua/Bundeskartellamt; EuGH, Urteil vom 04.10.2024 – C-621/22, NJW 2024, 3769 Rn. 32 – Koninklijke Nederlandse Lawn Tennisbond; Urteil vom 09.01.2025 – C-394/23, NJW 2025, 807 Rn. 29 – Mousse/CNIL.

202 Zur Erkennbarkeit vgl. OLG Dresden, Urteil vom 04.04.2023 – 4 U 1486/22, GRUR-RS 2023, 6459.

werden.²⁰³ Zudem stellt bereits das Anfertigen und Speichern eine Verarbeitung der Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DSGVO dar. Vom Anwendungsbereich der DSGVO vollständig ausgenommen sind lediglich Verarbeitungen, die ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, wie zum Beispiel Fotos von einer Familienfeier oder einem Schulfest, soweit diese nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich gemacht werden.²⁰⁴ Werden solche Aufnahmen hingegen im Internet veröffentlicht und sind damit einem unbeschränkten Personenkreis zugänglich, müssen die Regelungen der DSGVO vollständig beachtet werden.²⁰⁵ Demnach wäre auch bei Veröffentlichungen in sozialen Netzwerken danach zu differenzieren, ob diese öffentlich oder auf einen bestimmten Personenkreis (z. B. Facebook-Gruppe, nicht das gesamte Netzwerk) beschränkt ist.²⁰⁶

Ist der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO dem Grunde nach eröffnet, stellt sich im Hinblick auf Personenbildnisse und sonstige Aufnahmen weiterhin die Frage, in welchem Verhältnis die datenschutzrechtlichen Regelungen zum im KUG geregelten Recht am eigenen Bild und zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht stehen. Soweit die Verarbeitung ausschließlich

zu journalistischen Zwecken erfolgt, genießt das Persönlichkeitsrecht entweder über die Öffnungsklausel des Art. 85 Abs. 1 oder Abs. 2 DSGVO in Verbindung mit den auf dieser Grundlage erlassenen Presse- und Mediengesetzen Vorrang.²⁰⁷ In allen anderen Fällen – wie z. B. bei der Unternehmenskommunikation oder auch in der Öffentlichkeitsarbeit von Vereinen – ist hingegen umstritten, ob das KUG über Art. 85 Abs. 1 oder 2 DSGVO als nationale Sonderregelung anzusehen ist, was insbesondere von den Datenschutzbehörden verneint wird.²⁰⁸ Auch die Gerichte legen das sog. Medienprivileg ersichtlich eng aus und verlangen mit Verweis auf Erwägungsgrund 153 DSGVO, dass die Verarbeitung „ausschließlich“ journalistischen Zwecken dienen dürfe.²⁰⁹ Dies sei bei der Veröffentlichung eines Bildnisses auf der Facebook-Fanpage des Ortsvereins einer Partei nicht der Fall, selbst wenn dabei auch meinungsbildende Zwecke verfolgt wurden. Der Bundesgerichtshof hat die Frage des Verhältnisses zwischen DSGVO und KUG im Bereich der Bildnisnutzung zu künstlerischen Zwecken in seiner Entscheidung „Tina Turner“ bedauerlicherweise offengelassen.²¹⁰ Bis zu einer abschließenden gerichtlichen Klärung ist daher im Zweifel davon auszugehen, dass DSGVO und Persönlichkeitsrecht nebeneinander

- 203 Vgl. HmbBfDI, Vermerk Fotografie, S. 2, abrufbar unter: https://datenschutz-hamburg.de/fileadmin/user_upload/HmbBfDI/Datenschutz/Informationen/Vermerk_Fotografie_DSGVO.pdf; LDA Brandenburg, Verarbeitung personenbezogener Daten bei Fotografien, S. 3, abrufbar unter: <https://www.lda.brandenburg.de/lda/de/datenschutz/auslegungshilfen-der-landesbeauftragten/>; LfDI Rheinland-Pfalz, Recht am eigenen Bild, abrufbar unter: <https://www.datenschutz.rlp.de/themen/recht-am-eigenen-bild>.
- 204 LDA Brandenburg, Verarbeitung personenbezogener Daten bei Fotografien, S. 4, abrufbar unter: <https://www.lda.brandenburg.de/lda/de/datenschutz/auslegungshilfen-der-landesbeauftragten/>; LfDI Rheinland-Pfalz, Recht am eigenen Bild, abrufbar unter: <https://www.datenschutz.rlp.de/themen/recht-am-eigenen-bild>.
- 205 EuGH, Urteil vom 06.11.2003 – C-101/01, EuZW 2004, 245; LfDI Rheinland-Pfalz, Recht am eigenen Bild, abrufbar unter: <https://www.datenschutz.rlp.de/themen/recht-am-eigenen-bild>.
- 206 So auch Fritzsche/Knapp, FamRZ 2019, 1905 (1910) und Lauber-Rönsberg, in: Götting/Schertz/Seitz, Handbuch Persönlichkeitsrecht S. 433; vgl. auch ErwG 18 DS-GVO; LfDI Niedersachsen, Handreichung Datenschutz im Verein, S. 24, abrufbar unter: <https://www.lfd.niedersachsen.de/download/196399>.
- 207 BGH, Urteil vom 07.07.2020 – VI ZR 246/19, NJW 2020, 3715 Rn. 11; BGH, Urteil vom 07.07.2020 – VI ZR 250/19, MMR 2021, 152 Rn. 10; BGH, Urteil vom 29.09.2020 – VI ZR 445/19, MMR 2021, 150; BGH, Beschluss vom 16.02.2021 – VI ZR 6/20, ZD 2021, 340; offengelassen BGH, Urteil vom 21.01.2021 – I ZR 207/19, NJW 2021, 1311 Rn. 36ff.; OLG Köln, Beschluss vom 18.06.2018 – 15 W 27/18, ZD 2018, 434; Reuter/Schwarz, ZUM 2020, 32 m.w.N.; LfDI Rheinland-Pfalz, Recht am eigenen Bild, abrufbar unter: <https://www.datenschutz.rlp.de/themen/recht-am-eigenen-bild>.
- 208 HmbBfDI Vermerk Fotografie, S. 4, abrufbar unter: https://datenschutz-hamburg.de/fileadmin/user_upload/HmbBfDI/Datenschutz/Informationen/Vermerk_Fotografie_DSGVO.pdf; LfDI Rheinland-Pfalz, Recht am eigenen Bild, abrufbar unter: <https://www.datenschutz.rlp.de/themen/recht-am-eigenen-bild>; LfDI Niedersachsen, Merkblatt Personenfotografien und DSGVO, S. 1, abrufbar unter: https://www.lfd.niedersachsen.de/dsgvo/anfertigung_und_veroeffentlichung_von_personenfotografien/anfertigung-und-veroeffentlichung-von-personenfotografien-nach-dsgvo-179655.html; offen gelassen LDA Brandenburg, Verarbeitung personenbezogener Daten bei Fotografien, S. 6, abrufbar unter: <https://www.lda.brandenburg.de/lda/de/datenschutz/auslegungshilfen-der-landesbeauftragten/>; a.A. Ziebarth/Elsaß, ZUM 2018, 578, 583, die eine nationale Sonderregelung iSd Art. 85 Abs. 1 DS-GVO bejahen; vgl. zum Streitstand BGH, Urteil vom 24.02.2022 – I ZR 2/21, GRUR 2022, 665 Rn. 35 – Tina Turner; OLG Dresden 04.04.2023 – 4 U 1486/22, GRUR-RS 2023, 6459; LG Frankfurt a. M., Urteil vom 13.09.2018 – 2-03 O 283/18, ZD 2018, 587; Benedikt/Kranig, ZD 2019, 4; Krüger/Wiencke, MMR 2019, 76; Reuter/Schwarz, ZUM 2020, 32; Jangl, ZUM 2021, 103, Herberger, NZFam 2021, 1088, 1089; Borries, GRUR 2022, 632, 633 jeweils m.w.N.
- 209 OVG Lüneburg, Beschluss vom 19.01.2021 – 11 LA 16/20, ZD 2021, 224 Rn. 39f.
- 210 BGH, Urteil vom 24.02.2022 – I ZR 2/21, GRUR 2022, 665 Rn. 27 – Tina Turner.

gelten. Bei einer beabsichtigten Veröffentlichung von Aufnahmen ist daher nicht nur die Rechtfertigung nach den Regelungen des KUG zu prüfen, sondern es muss nach dem Erlaubnisvorbehalt der DSGVO auch eine Rechtsgrundlage gem. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 DSGVO vorliegen.²¹¹ Obwohl sich die verschiedenen Rechtsgrundlagen nach DSGVO und KUG dem Grunde nach ähneln, ergeben sich in der konkreten Anwendung der beiden Gesetze grundlegende Unterschiede und zum Teil auch Widersprüche.²¹² Zudem ergänzt die DSGVO das nach beiden Gesetzen bestehende Verbot mit Erlaubnisvorbehalt um weitere Pflichten wie die Information des Betroffenen nach Art. 13 DSGVO.

b) Rechtsgrundlagen Persönlichkeitsrecht, insbesondere Recht am eigenen Bild

Nach § 22 KUG dürfen Bildnisse grundsätzlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Anders als das Datenschutzrecht greift das Recht am eigenen Bild mithin erst ab Veröffentlichung eines Bildnisses. Die Aufnahme kann aber eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellen, welches als sonstiges Recht über § 823 BGB geschützt ist. Nach § 22 S. 2 KUG gilt die Einwilligung im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Der sogenannte Model-Release-Vertrag ist persönlichkeitsrechtlich mithin als Sonderfall der Einwilligung zu verstehen. Schließlich ist nach § 23 KUG in einigen Ausnahmefällen auch eine Veröffentlichung ohne Einwilligung zulässig. Dabei handelt es sich um Bilder aus dem Bereich der Zeitgeschichte, Bilder, auf denen die Person nur als Beiwerk erscheint,

Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen sowie um Bildnisse, die einem höheren Interesse der Kunst dienen.

i) Einwilligung und Model-Release-Vereinbarung

Eine Einwilligung in die Veröffentlichung von Bildnissen kann ausdrücklich oder konkludent erteilt werden.²¹³ An die Annahme einer konkludenten oder stillschweigenden Einwilligung sind jedoch strenge Anforderungen zu stellen.²¹⁴ Allein aus der Teilnahme an einer Veranstaltung kann – selbst wenn die Abgebildete zur Kenntnis nimmt, dass sie fotografiert wird – noch nicht auf eine konkludente Einwilligung geschlossen werden.²¹⁵ Anders liegt der Fall, wenn einer Mitarbeiterin aufgrund der Art der Veranstaltung und der Art ihrer Tätigkeit bewusst sein musste, dass mit einer Erstellung und anschließenden Veröffentlichung von Fotos zu rechnen sei und dies aus Werbegründen von ihrem Arbeitgeber auch erwünscht war.²¹⁶ Voraussetzung einer konkludenten Einwilligung ist, ob der abgebildeten Person Zweck, Art und Umfang der geplanten Veröffentlichung bekannt waren.²¹⁷

Die Reichweite einer Einwilligung ist durch Auslegung nach den Umständen des Einzelfalls zu ermitteln.²¹⁸ Dabei umfasst die Einwilligung in die redaktionelle Nutzung typischerweise nicht die Veröffentlichung zu Werbezwecken.²¹⁹ Auch die Nutzung der Abbildung in einem anderen Kontext unterliegt hohen Anforderungen.²²⁰

Erhält der Abgebildete ein Entgelt für die Abbildung, so gilt seine Einwilligung im Zweifel als erteilt. Auch in diesen Fällen sind jedoch Umfang und Reichweite der Einwilligung zu beachten.²²¹

211 LfDI Niedersachsen, Merkblatt Personenfotografien und DSGVO, S. 1, abrufbar unter: https://www.lfd.niedersachsen.de/dsgvo/anfertigung_und_veroeffentlichung_von_personenfotografien/anfertigung-und-veroeffentlichung-von-personenfotografien-nach-dsgvo-179655.html; LfDI Rheinland-Pfalz, Recht am eigenen Bild, abrufbar unter: <https://www.datenschutz.rlp.de/themen/recht-am-eigenen-bild>.

212 Vgl. nur OLG Dresden, Urteil vom 04.04.2023 – 4 U 1486/22, GRUR-RS 2023, 6459 zur Erkennbarkeit nach DSGVO und KUG.

213 St. Rspr.; BGH, Urteil vom 20.02.1968 – VI ZR 200/66, NJW 1968, 1091, 1092 – Ligaspieler; BGH, Urteil vom 28. 9. 2004 – VI ZR 305/03, NJW 2005, 56, 57 – Charlotte Casiraghi II; BGH, Urteil vom 11.11.2014 – VI ZR 9/14, NJW 2015.

214 Götting, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 22 KUG, Rn. 44.

215 BGH, Urt. v. 18. 10. 2011 – VI ZR 5/10, NJW 2012, 762.

216 BGH, Urt. v. 11.11.2014 – VI ZR 9/14, NJW 2015, 1450, 1451 – Hostess auf Eventportal.

217 OLG Köln, Urteil vom 10.11.2016 – 15 U 94/16, NJW 2017, 1114 – Politikertochter; OLG Hamburg, Urteil vom 28.06.2011 – 7 U 39/11, ZUM-RD 2011, 589, 590.

218 BGH, Urteil vom 28.09.2004 – VI ZR 305/03, NJW 2005, 56, 57 – Charlotte Casiraghi II.

219 BGH, Urteil vom 08.05.1956 – I ZR 62/54, NJW 1956, 1554 – Paul Dahlke.

220 BGH, Urteil vom 22.01.1985 – VI ZR 28/83, NJW 1985, 1617 – Nacktfoto; BGH, Urteil vom 28.09.2004 – VI ZR 305/03, NJW 2005, 56, 57 – Charlotte Casiraghi II.

221 OLG München, Urteil vom 04.05.2006 – 29 U 3499/05, ZUM 2006, 936.

Bei Minderjährigen gilt für die Einwilligung nach § 22 KUG die sogenannte Doppelzuständigkeit. Danach ist zusätzlich zur Einwilligung der Eltern auch die Einwilligung des Kindes einzuholen, wenn dieses über die entsprechende Einsichtsfähigkeit verfügt.²²² Veröffentlichungen von Bildnissen werden zudem als Angelegenheit von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 1687 BGB eingeordnet, so dass in der Regel die Einwilligung beider sorgeberechtigter Eltern erforderlich ist.²²³ Noch ungeklärt ist die Frage, bis zu welchem Alter die Doppelzuständigkeit gilt. Während im Persönlichkeitsrecht stets allgemein auf „Minderjährige“ abgestellt wurde,²²⁴ wird nunmehr auch in Erwägung gezogen, die datenschutzrechtliche Einwilligungsfähigkeit auf das Recht am eigenen Bild zu übertragen.²²⁵ Da die Einwilligungsfähigkeit nach der Datenschutzgrundverordnung außerhalb des Anwendungsbereichs des Art. 8 DSGVO jedoch keiner festen Altersgrenze unterliegt, führt eine solche Übertragung nicht unmittelbar zu mehr Rechtssicherheit für den Verantwortlichen. Darüber hinaus dürfte die Einwilligungsfähigkeit in die Veröffentlichung von Aufnahmen aufgrund der erheblichen Bedeutung einer solchen Entscheidung eher noch jenseits der 16 Jahre liegen.²²⁶

ii) Ausnahmetatbestände

Nach § 23 KUG dürfen Bildnisse auch ohne Einwilligung der abgebildeten Person veröffentlicht werden, wenn sie einem der dort genannten vier Ausnahmetatbestände zuzuordnen sind und die Veröffentlichung die berechtigten Interessen der abgebildeten Person nicht verletzt.

Da die Ausnahmetatbestände des § 23 KUG indirekt auch bei der datenschutzrechtlichen Bewertung eine grundlegende Rolle spielen, sollen diese hier etwas ausführlicher dargestellt werden:

(a) Zeitgeschichte

Der Begriff der Zeitgeschichte ist mit Blick auf die Gewährleistung der Pressefreiheit weit zu verstehen. Er umfasst daher nicht nur Vorkommnisse von historisch-politischer Bedeutung oder spektakuläre und ungewöhnliche Ereignisse, sondern alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse.²²⁷ Auch Vorgänge von lediglich regionaler oder lokaler Bedeutung können dem Bereich der Zeitgeschichte zuzuordnen sein.²²⁸ Demnach wurde auch ein Mieterfest einer Wohnungsbaugenossenschaft als zeitgeschichtliches Ereignis eingestuft, sodass in einer (lediglich an die Mieter gerichteten) Informationsbroschüre Fotos von dem Fest veröffentlicht werden durften. Darüber hinaus ist nach dem sog. „abgestuften Schutzkonzept“ jedoch eine Abwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten (Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG) und der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) vorzunehmen.²²⁹ Ausgangspunkt dieser Abwägung ist das Informationsinteresse der Öffentlichkeit, wobei dem Gegenstand der Berichterstattung maßgebliche Bedeutung zukommt. Der Informationsgehalt eines Bildes ist dabei im Gesamtkontext – das heißt unter Heranziehung der zugehörigen Textberichterstattung – zu ermitteln. Weitere Kriterien sind das mediale Verhalten der abgebildeten Person und der Anlass

222 BGH, Urteil vom 28.09.2004 – VI ZR 305/03, NJW 2005, 56, 57; Götting, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 22 KUG, Rn. 42; Fricke, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Auflage 2022, § 22 KUG, Rn. 14; Kröner, in: Paschke/Berlit/Meyer/Kröner, Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, 4. Auflage 2021, § 22 KunstUrhG Rn. 22; vgl. auch Fritzsche/Knapp, FamRZ 2019, 1905, 1908 m.w.N.

223 Vgl. Ziffer II. 1 lit. a) ii) (c); KG, Beschluss vom 07.02.2011 – 16 UF 86/10, NJW-RR 2011, 940, 941f.; OLG Oldenburg, Beschluss vom 24.05.2018 – 13 W 10/18, NZFam 2018, 614; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.07.2021 – 1 UF 74/21, ZD 2021, 650; AG Stolzenau, Beschluss vom 28.03.2017 – 5 F 11/17 SO, BeckRS 2017, 133991.

224 BGH, Urteil vom 28.09.2004 – VI ZR 305/03, NJW 2005, 56, 57; Götting, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 22 KUG, Rn. 42; Fricke, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Auflage 2022, § 22 KUG, Rn. 14; Kröner, in: Paschke/Berlit/Meyer/Kröner, Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, 4. Auflage 2021, § 22 KunstUrhG Rn. 22.

225 Specht-Riemenschneider, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 8. Auflage 2025, § 22 KUG Rn. 26.

226 Vgl. LfDI Baden-Württemberg, Fotografieren und Datenschutz, S. 5, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2019/09/Fotografieren-und-Datenschutz-September-2019.pdf> fordert bei „Minderjährigen“ generell die Einwilligung der Erziehungsberechtigten; a.A. LfDI Rheinland-Pfalz, Recht am eigenen Bild, abrufbar unter: <https://www.datenschutz.rlp.de/themen/recht-am-eigenen-bild>, der auch eine Einwilligungsfähigkeit ab 16 Jahren für möglich hält.

227 BGH, Urteil vom 26.10.2010 – VI ZR 190/08, NJW 2011, 746, 747.

228 BGH, Urteil vom 08.04.2014 – VI ZR 197/13, GRUR 2014, 804 Rn. 10.

229 BGH, Urteil vom 06.03.2007 – VI ZR 13/06, NJW 2007, 1981 Rn. 9; BGH, Urteil vom 08.04.2014 – VI ZR 197/13, GRUR 2014, 804 Rn. 8.

der Berichterstattung, die Bekanntheit der abgebildeten Person und deren Leitbild- und Kontrastfunktion. Weiterhin ist in die Beurteilung einzubeziehen, unter welchen Umständen das Foto entstanden ist sowie wie und in welcher Situation der Abgebildete dargestellt ist. Die Abwägung stellt sich im Einzelfall mitunter als sehr schwierig dar und die zahlreichen hierzu ergangenen Gerichtsentscheidungen sind keineswegs frei von Widersprüchen.²³⁰ Die genannten Kriterien stellen jedoch wertvolle Anhaltspunkte dar und vermitteln so eine gewisse Grundlage für die rechtliche Bewertung.

(b) Beiwerk

Voraussetzung der Abbildungsfreiheit als „Beiwerk“ ist es, dass die Abbildung der Landschaft oder sonstigen Örtlichkeiten das Bild prägt.²³¹ Die Abbildung der Person muss mithin derart untergeordnet sein, dass sie auch entfallen könnte, ohne dass sich der Gegenstand und Charakter des Bildes verändert.²³² Die Abbildung einer Person, die auf einem Kalenderfoto beiläufig zwischen Containern und Gabelstaplern auf einem Betriebsgelände erscheint, ist daher nach dieser Regelung gerechtfertigt.²³³ Ebenfalls als zulässig betrachtet wurde ein Foto von BMW-Mitarbeitern vor einem Werkstor, bei dem lediglich der Hintergrund scharf gestellt ist.²³⁴ Als unzulässig eingestuft wurde hingegen die Abbildung einer Wandergruppe vor einem Gebirgspanorama²³⁵ oder die Abbildung einer Sonnenbadenden am Strand²³⁶.

(c) Versammlungen, Aufzüge und ähnliche Vorgänge

Weiterhin dürfen Bilder einwilligungsfrei veröffentlicht werden, wenn darauf Ansammlungen von Menschen gezeigt werden, die den kollektiven Willen haben, etwas gemeinsam zu tun, und dies in der Öffentlichkeit stattfindet.²³⁷ Bei der Darstellung muss die Wiedergabe des Gesamtgeschehens im Vordergrund stehen; der Abgebildete muss mithin als Mitglied der abgebildeten Gruppe und nicht als Individuum wahrgenommen werden.²³⁸ Von der Regelung umfasst sind typischerweise Demonstrationen, Karnevalsumzüge, Sport- und Parteiveranstaltungen.²³⁹ Private Vorgänge wie Hochzeiten, Beerdigungen oder Trauerfeiern sind grundsätzlich nicht als ähnliche Vorgänge im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG anzusehen.²⁴⁰ Lediglich im Ausnahmefall kann eine solche Darstellung zulässig sein, zum Beispiel wenn es sich um eine besonders bekannte Person handelt²⁴¹ oder wenn eine Trauerfeier als Beispiel des Umgangs mit Trauer in der heutigen Gesellschaft dargestellt wird²⁴².

(d) Höheres Interesse der Kunst

Die Privilegierung findet auf sämtliche Bildnisse künstlerischer Art Anwendung, unabhängig, ob diesen Werkqualität im Sinne von § 2 Abs. 1 UrhG zukommt.²⁴³ Nicht umfasst ist allerdings die Verwendung von Personenbildnissen zu werblichen Zwecken,²⁴⁴ es sei denn, sie dient der Vermarktung des Kunstwerkes selbst²⁴⁵ oder der Bewerbung eines damit in Verbindung stehenden Kunstwerks²⁴⁶. Ein besonderer Anwendungsfall für diesen Ausnahmetatbestand ist die Straßenfotografie. Auch hier

230 Vgl. dazu auch Schertz, in: Götting/Schertz/Seitz, Handbuch Persönlichkeitsrecht, 2. Auflage. 2019, S. 261.

231 BGH, Urteil vom 21.04.2015 – VI ZR 245/14, NJW 2015, 2500 Rn. 21.

232 OLG Brandenburg, Urteil vom 21.05.2012 – 1 U 26/11, ZUM 2013, 219, 221.

233 OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 26.01.1984 – 16 U 180/83, AfP 1984, 115.

234 LG München I, Urteil vom 25.11.2021 – 26 O 2934/21, GRUR-RS 2021, 50113.

235 OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 28.02.1986 – 6 U 30/85, GRUR 1986, 614.

236 OLG Oldenburg, Urteil vom 14.11.1988 – 13 U 72/88, GRUR 1989, 344.

237 OLG Celle, Urteil vom 25.08.2010 – 31 Ss 30/10, ZUM 2011, 341, 344.

238 LG Köln, Urteil vom 29.06.1994 – 28 S 3/94, AfP 1994, 246.

239 Schertz, in: Götting/Schertz/Seitz, Handbuch Persönlichkeitsrecht, 2. Auflage. 2019, S. 263.

240 LG Köln, Urteil vom 05.06.1991 – 28 O 451/90, NJW 1992, 443.

241 Vgl. Schertz, in: Götting/Schertz/Seitz, Handbuch Persönlichkeitsrecht, 2. Auflage. 2019, S. 264.

242 LG Köln, Urteil vom 29.06.1994 – 28 S 3/94, AfP 1994, 246.

243 LG Frankfurt a. M., Urteil vom 23.11.2016 – 2-03 O 525/15, ZUM 2017, 772.

244 OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.07.2013 – I-20 U 190/12, MMR 2013, 740, 741.

245 OLG Celle, Urteil vom 25.08.2010 – 31 Ss 30/10, ZUM 2011, 341, 345; OLG Dresden, Urteil vom 04.04.2023 – 4 U 1486/22, GRUR-RS 2023, 6459.

246 Im konkreten Fall Werbeplakat für eine Tribute-Show, BGH, Urteil vom 24.02.2022 – I ZR 2/21, GRUR 2022, 665 Rn. 58 – Tina Turner.

ist jedoch nicht jegliche Veröffentlichung zulässig. So ließ im Falle einer frei zugänglichen Ausstellung mit dem Titel „Ostkreuz: Westwärts. Neue Sicht auf Charlottenburg“ selbst das BVerfG offen, ob der Tatbestand des § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG erfüllt sei, da der Abbildung zumindest ein berechtigtes Interesse der großformatig abgebildeten Klägerin entgegengestanden habe.²⁴⁷

c) Rechtsgrundlagen Datenschutzrecht

Den Rechtsgrundlagen des Persönlichkeitsrechts gegenüberzustellen sind nun die für die Veröffentlichung von Aufnahmen relevanten Rechtsgrundlagen der DSGVO. Da das KUG selbstständig neben der DSGVO steht, können dessen Vorschriften grundsätzlich keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten darstellen. Die zum KUG entwickelten Abwägungskriterien fließen jedoch bei der datenschutzrechtlichen Bewertung mit ein.

Anders als das Recht am eigenen Bild setzt die DSGVO nicht erst bei der Veröffentlichung von Personenbildnissen an, sondern bereits bei deren Herstellung.²⁴⁸ Mithin erfordert jeder einzelne Verarbeitungsschritt im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DSGVO (Herstellung, Speicherung, Weitergabe, Veröffentlichung) das Vorliegen einer Rechtsgrundlage.²⁴⁹

i) Einwilligung

Bei der Einwilligung gelten auch bei Fotos die allgemeinen Voraussetzungen zu Freiwilligkeit, Informiertheit und Transparenz sowie Form.²⁵⁰ Die Einwilligung muss auch in diesem Kontext nicht zwingend schriftlich erfolgen. Vielmehr sind auch elektronisch, mündlich oder sogar konkludent (z. B. durch Posieren oder Lachen in die Kamera) abgegebene Einwilligungen grundsätzlich zulässig²⁵¹. Eine Dokumentation in Textform ist jedoch nicht nur vor dem Hintergrund der Rechenschaftspflicht aus Art. 5 Abs. 2 DSGVO geboten, sondern auch weil der Verantwortliche im Hinblick auf das Vorliegen der Einwilligung eine Nachweispflicht hat.²⁵²

Bei Minderjährigen stellt sich – wie schon bei der Frage der Einwilligung allgemein – wiederum die Frage, ab wann der Minderjährige selbst einwilligungsfähig ist.²⁵³ Da die Verarbeitung außerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 8 DSGVO erfolgt, gilt hier die allgemeine Einwilligungsfähigkeit, d. h. es kommt darauf an, ob der Minderjährige zu selbstständigem und verantwortungsbewusstem Handeln in der Lage ist und die Konsequenzen seines Handelns abschätzen kann. Gerade bei der Veröffentlichung von Aufnahmen dürfte diese Einwilligungsfähigkeit eher später als früher vorliegen.²⁵⁴ Ist der Minderjährige nicht selbst einwilligungsfähig, ist die Einwilligung durch die Träger der elterlichen Verantwortung zu erteilen. Da die Veröffentlichung von Aufnahmen von der Rechtsprechung als Angelegenheit von erheblicher Bedeutung eingeordnet wird, bedarf es dabei in der Regel der Unterschrift beider Sorgeberechtigter.²⁵⁵

247 BVerfG, Beschluss vom 08.02.2018 – 1 BvR 2112/15, NJW 2018, 1744.

248 Reuter/Schwarz, ZUM 2020, 32 mwN.

249 LfDI Rheinland-Pfalz, Recht am eigenen Bild, abrufbar unter: <https://www.datenschutz.rlp.de/themen/recht-am-eigenen-bild>.

250 Vgl. Ziffer II. 2. lit. b)

251 LfDI Baden-Württemberg, Fotografieren und Datenschutz, S. 5, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2019/09/Fotografieren-und-Datenschutz-September-2019.pdf>; LDA Brandenburg, Verarbeitung personenbezogener Daten bei Fotografien, S. 6, abrufbar unter: <https://www.lda.brandenburg.de/lda/de/datenschutz/auslegungshilfen-der-landesbeauftragten/>; LfDI Rheinland-Pfalz, Recht am eigenen Bild, abrufbar unter: <https://www.datenschutz.rlp.de/themen/recht-am-eigenen-bild>.

252 EuGH, Urteil vom 04.07.2023 – C-252/21, ZD 2023, 664 Rn. 152; LfDI Rheinland-Pfalz, Recht am eigenen Bild, abrufbar unter: <https://www.datenschutz.rlp.de/themen/recht-am-eigenen-bild>.

253 Vgl. Ziffer II. 2. lit. a) i).

254 Vgl. LfDI Baden-Württemberg, Fotografieren und Datenschutz, S. 5, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2019/09/Fotografieren-und-Datenschutz-September-2019.pdf> fordert bei „Minderjährigen“ generell die Einwilligung der Erziehungsberechtigten; a.A. LfDI Rheinland-Pfalz, Recht am eigenen Bild, abrufbar unter: <https://www.datenschutz.rlp.de/themen/recht-am-eigenen-bild>, der auch eine Einwilligungsfähigkeit ab 16 Jahren für möglich hält.

255 Vgl. Ziffer II. 1 lit. a) ii) (c); KG, Beschluss vom 07.02.2011 – 16 UF 86/10, NJW-RR 2011, 940, 941f.; OLG Oldenburg, Beschluss vom 24.05.2018 – 13 W 10/18, NZFam 2018, 614; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.07.2021 – 1 UF 74/21, ZD 2021, 650; AG Stolzenau, Beschluss vom 28.03.2017 – 5 F 11/17 SO, BeckRS 2017, 133991.

Auf die umstrittene Frage, ob zusätzlich zur Einwilligung der Eltern auch eine Zustimmung des (noch nicht einwilligungsfähigen) Minderjährigen erforderlich ist,²⁵⁶ kommt es hier insoweit nicht an, als die Einwilligung des (einsichtsfähigen) Minderjährigen bereits nach der „Doppelzuständigkeit“ im Persönlichkeitsrecht verlangt wird.

ii) Vertrag

Vertragliche Regelungen zur Veröffentlichung von Aufnahmen können beispielsweise Verträge mit einem Auftragsfotografen oder auch eine Vereinssatzung sein.²⁵⁷ In der Rechtsprechung wurde darüber hinaus selbst das Bestehen einer Geschäftsbeziehung als hinreichende Grundlage erfasst.²⁵⁸ Dabei sind jedoch auch die Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs an die Erforderlichkeit der jeweiligen Verarbeitung für die Erfüllung des Vertrages zu berücksichtigen.²⁵⁹ Mit Blick auf die Vereinssatzung bedeutet das, dass nicht jede Veröffentlichung von Aufnahmen in der Vereinssatzung geregelt werden kann, sondern dass der konkrete Zweck – welcher in unmittelbarem Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehen muss – festzulegen und die Erforderlichkeit der Veröffentlichung für diesen Zweck sorgfältig zu prüfen ist.²⁶⁰ Für eine Veröffentlichung im Rahmen der Vereinssatzung kann beispielsweise die Teilnahme an einem Wettkampf (Stichwort Mannschaftsfoto) oder auch die Wahrnehmung einer öffentlichen Position sprechen.

Nach Auffassung der Datenschutzbehörden kann lediglich die Verarbeitung von Personenbildnissen der Vertragspartner auf Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO gestützt werden. So soll beispielsweise der Vertrag mit einem Hochzeitsfotografen nur die Anfertigung von Bildnissen der Vertragspartner (in der Regel das Brautpaar), nicht aber der Gäste rechtfertigen.²⁶¹ Dieses enge Verständnis führt in der Praxis zu im Grunde überflüssigen Problemen, z. B. wenn nicht der Abgebildete, sondern ein Dritter der Vertragspartner ist. Bei Minderjährigen ist diese Frage deswegen besonders relevant, weil der Vertragsabschluss mit Minderjährigen nur eingeschränkt möglich ist und Vertragspartner daher oft die Eltern sind.²⁶² Dies ist bei der Vertragsgestaltung entsprechend zu berücksichtigen.

iii) Berechtigte Interessen

(a) Erwartungen der betroffenen Personen

Bei der Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen im Rahmen von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO spielt nach Erwägungsgrund 47 DSGVO insbesondere die Erwartungshaltung der betroffenen Personen eine grundlegende Rolle. Nach Auffassung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg und des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz würden die Teilnehmer einer größeren Veranstaltung in der Regel damit rechnen, dass Fotografien zur Dokumentation und internen Verwendung erstellt und genutzt werden.²⁶³ Mit einer Veröffentlichung oder werblichen Verwendung

²⁵⁶ Vgl. Ziffer II. 2. lit. a) ii).

²⁵⁷ LfDI Baden-Württemberg, Fotografieren und Datenschutz, S. 5, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2019/09/Fotografieren-und-Datenschutz-September-2019.pdf>; kritischer, v.a. bei Minderjährigen, Fritzsche/Knapp, FamRZ 2019, 1905, 1911.

²⁵⁸ OLG Koblenz, Hinweisbeschluss vom 31.7.2024 – 4 U 238/23, MMR 2025, 297.

²⁵⁹ EuGH, Urteil vom 04.07.2023 – C-252/21, NJW 2023, 2997 Rn. 98 – Meta Platforms Inc. ua/Bundeskartellamt; EuGH, Urteil vom 12.09.2024 – C-17/22, C-18/22, NJW 2024, 3637 Rn. 43; EuGH, Urteil vom 09.01.2025 – C-394/23, NJW 2025, 807 Rn. 33.

²⁶⁰ Als Beispiel nennt der LfDI Baden-Württemberg die Dokumentation einer Vereinsveranstaltung: LfDI Baden-Württemberg, Fotografieren und Datenschutz, S. 5, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2019/09/Fotografieren-und-Datenschutz-September-2019.pdf>;

²⁶¹ LfDI Baden-Württemberg, Fotografieren und Datenschutz, S. 5, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2019/09/Fotografieren-und-Datenschutz-September-2019.pdf>; LfDI Rheinland-Pfalz, Recht am eigenen Bild, abrufbar unter: <https://www.datenschutz.rlp.de/themen/recht-am-eigenen-bild>.

²⁶² Vgl. Ziffer II. 1. lit. b) ii).

²⁶³ LfDI Baden-Württemberg, Fotografieren und Datenschutz, S. 5, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2019/09/Fotografieren-und-Datenschutz-September-2019.pdf>; LfDI Rheinland-Pfalz, Recht am eigenen Bild, abrufbar unter: <https://www.datenschutz.rlp.de/themen/recht-am-eigenen-bild>.

rechne der Teilnehmer jedoch üblicherweise nicht.²⁶⁴ Nach der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Niedersachsen sei auch eine Veröffentlichung im Vereinsblatt noch von der Erwartungshaltung der Teilnehmenden abgedeckt.²⁶⁵ Hingegen müssten die Teilnehmenden eines Ortstermins zum Bau einer Ampelanlage nicht damit rechnen, dass der Ortsverein der Partei ein dort aufgenommenes Bild vier Jahre nach der Veranstaltung auf seiner Facebook-Fanpage veröffentlicht.²⁶⁶ Letztlich wird es, wie bei allen Abwägungsfragen, maßgeblich auf die Umstände des Einzelfalls ankommen. Da der Erwartungshorizont der betroffenen Person eine bedeutende Rolle für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung spielt, ergibt sich daraus insgesamt für die Praxis eine gewisse Steuerungsmöglichkeit, die etwa im Vorfeld der Datenerhebung durch transparente Information ausgeübt werden kann, man denke etwa an Hinweistafeln in Eingangsbereichen, entsprechende Aufdrucke auf Einladungen und Eintrittskarten o. Ä. Bei deren Formulierung sollte jedoch berücksichtigt werden, dass dadurch nicht der Eindruck erweckt wird, der Teilnehmer erkläre durch die Teilnahme selbst eine Einwilligung in die Anfertigung von Personenbildnissen. Vielmehr sollte transparent dargestellt werden, dass die Nutzung auf der Rechtsgrundlage berechtigter Interessen beruht und dem Abgebildeten insofern ein Widerspruchsrecht zusteht. Zudem sollten diese Hinweise – wie auch die Interessenabwägung selbst – zu Beweis Zwecken sorgfältig dokumentiert werden. Bei Minderjährigen ist zusätzlich zu beachten, die Informationen in kindgerechter Sprache zu erteilen.

(b) Übernahme der Abwägungskriterien zum KUG

Sowohl die Datenschutzbehörden als auch gerichtliche Entscheidungen postulieren, dass bei der Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen i. S. v. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO die in den §§ 22, 23 KUG dargelegten und von der Rechtsprechung über viele Jahrzehnte konkretisierten Kriterien herangezogen werden können.²⁶⁷ Da in beiden Fällen die gleichen grundrechtlich geschützten Positionen in die Abwägung einzustellen sind, kann eine am Maßstab des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO vorgenommene Interessenabwägung nicht zu einem anderen Ergebnis führen als eine solche am Maßstab der §§ 22, 23 KUG.²⁶⁸ Ähnlich dem Regelungsprinzip der DSGVO statuiert auch § 22 KUG zunächst eine allgemeine Verbotsnorm, wonach Bildnisse grundsätzlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder veröffentlicht werden dürfen. Davon abweichend regelt § 23 Abs. 1 KUG vier Ausnahmetatbestände, in welchen eine Einwilligung des Abgebildeten nicht erforderlich ist: (1) Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte, (2) Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk erscheinen, (3) Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen und (4) Bilder, die einem höheren Interesse der Kunst dienen. In der Praxis spielt der Ausnahmetatbestand des Bereichs der Zeitgeschichte die größte Rolle. Die Frage, was „Zeitgeschichte“ ist, ist dabei im Rahmen einer Abwägung zu klären und kann daher nur im Einzelfall beantwortet werden.²⁶⁹ Auch wenn einer der Erlaubnistatbestände des Abs. 1 vorliegt, ist eine Verbreitung oder Veröffentlichung jedoch nur dann erlaubt, wenn dadurch nicht die berechtigten Interessen des Abgebildeten verletzt werden (§ 23 Abs. 2 KUG), was wiederum im Rahmen einer (ggf. erneuten) Abwägung zu prüfen ist.

264 LfD Baden-Württemberg, Fotografieren und Datenschutz, S. 5, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2019/09/Fotografieren-und-Datenschutz-September-2019.pdf>.

265 LfDI Niedersachsen, Merkblatt Personenfotos und DSGVO, S. 2, abrufbar unter: https://www.lfd.niedersachsen.de/dsgvo/anfertigung_und_veroeffentlichung_von_personenfotografien/anfertigung-und-veroeffentlichung-von-personenfotografien-nach-dsgvo-179655.html.

266 OVG Lüneburg, Beschluss vom 19.01.2021 – 11 LA 16/20, ZD 2021, 224 Rn. 25.

267 BGH, Urteil vom 24.02.2022 – I ZR 2/21, GRUR 2022, 665 Rn. 27 – Tina Turner; LG Frankfurt a. M., Urteil vom 13.09.2018 – 2-03 O 283/18, ZD 2018, 587; LfDI Niedersachsen, Merkblatt Personenfotos und DSGVO, S. 4, abrufbar unter: https://www.lfd.niedersachsen.de/dsgvo/anfertigung_und_veroeffentlichung_von_personenfotografien/anfertigung-und-veroeffentlichung-von-personenfotografien-nach-dsgvo-179655.html; LfD Baden-Württemberg, Fotografieren und Datenschutz, S. 2; abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2019/09/Fotografieren-und-Datenschutz-September-2019.pdf>; LDA Brandenburg, Verarbeitung personenbezogener Daten bei Fotografien, S. 6, abrufbar unter: <https://www.lfa.brandenburg.de/lfa/de/datenschutz/auslegungshilfen-der-landesbeauftragten/>.

268 BGH 21.01.2021 – I ZR 207/19, NJW 2021, 1311 Rn. 40 f.; BGH 24.02.2022 – I ZR 2/21, GRUR 2022, 665 Rn. 27 – Tina Turner.

269 Statt aller BGH, Urteil vom 22.11.2011 – VI ZR 26/11, NJW 2012, 763; BGH, Urteil vom 06.03.2007 – VI ZR 14/06, EuGRZ 2007, 504.

(c) Keine überwiegenden entgegenstehenden Interessen

Nach Auffassung der Aufsichtsbehörden ist bei Minderjährigen in der Regel von einer überwiegen- den Schutzbedürftigkeit der Abgebildeten auszuge- hen.²⁷⁰ Gleichzeitig soll eine gesonderte Einwilligung nach dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg aber auch bei Aufnahmen von Kindern dann nicht erforderlich sein, wenn diese als bloßes Beiwerk auf der Aufnahme erscheinen.²⁷¹ Demnach mag es doch Einzelfälle geben, in denen auch bei Abbildungen Minderjähriger das berechnigte Interesse des Verantwortlichen über- wiegt. Angesichts der technischen Entwicklungen sollte diese Rechtsgrundlage bei Minderjährigen den- noch nur in eng begrenzten Fällen und nach Vornah- me einer umfassenden Interessenabwägung belastet werden.

Entgegenstehende Interessen des Abgebildeten sind darüber hinaus auch dann anzunehmen, wenn es sich um heimlich aufgenommene Bilder handelt, die Aufnahmen die Intimsphäre berühren oder dis- kreditierende Darstellungen (Nacktfotos, Partyfotos) enthalten. Schließlich spricht für ein überwiegendes Interesse des Abgebildeten, wenn die Darstellung Rückschlüsse auf besondere Kategorien personen- bezogener Daten zulässt, wie z. B. die Religion, die Gesundheit oder das Sexualleben.²⁷²

(d) Widerspruchsrecht

Im Fall der Rechtfertigung aufgrund berechtigter Interessen gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO be- steht ein Widerspruchsrecht der Abgebildeten nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO. Übt einer der Abgebildeten sein Widerspruchsrecht aus, darf der Verantwortliche die Bilder nicht mehr nutzen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn er zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, welche die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

d) Erfüllung von Informationspflichten

Unabhängig von der Rechtsgrundlage, auf welche die Verarbeitung von Personenbildnissen gestützt wird, hat der Verantwortliche die Informationspflichten aus Art. 13 und 14 DSGVO zu beachten.²⁷³ Die Daten- schutzbehörden haben jedoch erkannt, dass dies ins- besondere bei einer Vielzahl von Personen äußerst problematisch sein kann. Bei großen Menschenmen- gen wie bei Sportveranstaltungen, Versammlungen oder Straßenzügen soll daher regelmäßig der Aus- nahmetatbestand des Art. 14 Abs. 5 lit. b) DSGVO greifen, da die entsprechende Information unmöglich oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand realisierbar wäre.²⁷⁴ Diese Argumentation vermag vom juristischen Ansatz nur bedingt zu überzeugen, schon weil in der Regel ein Fall des Art. 13 DSGVO und nicht des Art. 14 DSGVO gegeben sein dürfte. Sie zeigt jedoch, dass auch die Datenschutzbehörden

270 Vgl. LfDI Baden-Württemberg, Fotografieren und Datenschutz, S. 7, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2019/09/Fotografieren-und-Datenschutz-September-2019.pdf>; LfDI Niedersachsen, Merkblatt Personenfotos und DSGVO, S. 2, abrufbar unter: https://www.lfd.niedersachsen.de/dsgvo/anfertigung_und_veroeffentlichung_von_personenfotografien/anfertigung-und-veroeffentlichung-von-personenfotografien-nach-dsgvo-179655.html; vgl. auch Fritzsche/Knapp, FamRZ 2019, 1905, 1911.

271 LfDI Baden-Württemberg, Fotografieren und Datenschutz, S. 6, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2019/09/Fotografieren-und-Datenschutz-September-2019.pdf>;

272 LDA Brandenburg, Verarbeitung personenbezogener Daten bei Fotografien, S. 5, abrufbar unter: <https://www.la.brandenburg.de/lda/de/datenschutz/auslegungshilfen-der-landesbeauftragten/>; LfDI Niedersachsen, Merkblatt Personenfotos und DSGVO, S. 2, abrufbar unter: https://www.lfd.niedersachsen.de/dsgvo/anfertigung_und_veroeffentlichung_von_personenfotografien/anfertigung-und-veroeffentlichung-von-personenfotografien-nach-dsgvo-179655.html; Benedikt/Kranig, ZD 2019, 4, 7.

273 Ausführlich zu den Betroffenenrechten auch Lauber-Rönsberg, in: Specht/Mantz, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, § 4 Rn. 129.

274 LDA Brandenburg, Verarbeitung personenbezogener Daten bei Fotografien, S. 9, abrufbar unter: <https://www.la.brandenburg.de/lda/de/datenschutz/auslegungshilfen-der-landesbeauftragten/>; LfDI Baden-Württemberg, Fotografieren und Datenschutz, S. 6, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2019/09/Fotografieren-und-Datenschutz-September-2019.pdf>; vgl. HmbBfDI Vermerk Fotografie, S. 7 f., abrufbar unter: https://datenschutz-hamburg.de/fileadmin/user_upload/HmbBfDI/Datenschutz/Informationen/Vermerk_Fotografie_DSGVO.pdf; LfDI Rheinland-Pfalz, Recht am eigenen Bild, abrufbar unter: <https://www.datenschutz.rlp.de/themen/recht-am-eigenen-bild>.

bestehende Schwächen der DSGVO erkannt haben und daher versuchen, entsprechende Lösungen anzubieten.

Bei Veranstaltungen kann hingegen bereits in der Einladung sowie durch Hinweisschilder eine entsprechende Information erfolgen.²⁷⁵ Nach umstrittener Auffassung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg und des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz²⁷⁶ können die Informationen auch gestuft erfolgen, d. h. in einem ersten Schritt werden dem Betroffenen nur die Basisinformationen (Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, Verwendungszweck, Rechtsgrundlage, Speicherdauer, Bestehen von Betroffenenrechten etc.) mitgeteilt und bezüglich weitergehender Informationen wird auf eine Internetseite oder detaillierte Informationsblätter verwiesen.²⁷⁷ In der Praxis dürfte diese zweistufige Information jedoch wenig relevant sein, da allein die Bereitstellung der genannten Basisinformationen dem Umfang einer klassischen Datenschutzerklärung entspricht.

e) Besonderheiten beim Widerruf von Einwilligungen

Ein gravierender Unterschied zwischen KUG und DSGVO besteht im Umfang des Widerrufsrechts. Während eine nach § 22 KUG erteilte Einwilligung nur aus wichtigem Grunde widerruflich ist,²⁷⁸ sieht die DSGVO in Art. 7 Abs. 3 vor, dass der Betroffene seine Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen kann. Bislang ist ungeklärt, wie vor diesem Hintergrund mit einem Widerruf umzugehen ist.²⁷⁹ Insbesondere ist fraglich, ob in diesem Fall die Datenverarbeitung noch auf eine andere Rechtsgrundlage und insbesondere auf berechnete Interessen im Sinne

von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO gestützt werden kann. Grundsätzlich sollte eine Einwilligung nur dann eingeholt werden, wenn keine andere Rechtsgrundlage greift.²⁸⁰ Ist sich der Verantwortliche gerade mit Blick auf die im Rahmen von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO erforderliche Interessenabwägung unsicher und holt deswegen zusätzlich eine Einwilligung ein, muss er transparent darüber informieren, welche Rechtsgrundlage nach seiner Auffassung greift. Von pauschalen Hinweisen, wonach im Falle des Widerrufs die weitere Nutzung aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage möglich ist, sollte hingegen abgesehen werden.²⁸¹

f) Praxisbeispiele

i) Interne Dokumentation und Förmernachweise

Wie bereits oben ausgeführt, kann die Erstellung von Bildnissen für die interne Dokumentation oder auch Nachweise für fördernde Institutionen nach entsprechender Interessenabwägung im Einzelfall auf Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO gestützt werden.²⁸² Soweit keine Veröffentlichung erfolgt, ergeben sich aus der möglichen Überschneidung des Datenschutzrechts mit dem Persönlichkeitsrecht keine gesonderten Herausforderungen, da das Recht am eigenen Bild erst ab Veröffentlichung greift. Zu berücksichtigen ist aber der besondere Schutzbedarf Minderjähriger, der in Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO ausdrücklich hervorgehoben wird.

ii) Veröffentlichungen in Vereinszeitschriften

Für Veröffentlichungen in Vereinszeitschriften können wohl auf datenschutzrechtlicher als auch persönlichkeitsrechtlicher Seite mehrere Rechtsgrundlagen

275 LDA Brandenburg, Verarbeitung personenbezogener Daten bei Fotografien, S. 7, abrufbar unter: <https://www.lda.brandenburg.de/lda/de/datenschutz/auslegungshilfen-der-landesbeauftragten/>; LfDI Rheinland-Pfalz, Recht am eigenen Bild, abrufbar unter: <https://www.datenschutz.rlp.de/themen/recht-am-eigenen-bild>.

276 Vgl. Reuter/Schwarz, ZUM 2020, 31, 34 mwN.

277 LfDI Baden-Württemberg, Fotografieren und Datenschutz, S. 6, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2019/09/Fotografieren-und-Datenschutz-September-2019.pdf>; LfDI Rheinland-Pfalz, Recht am eigenen Bild, abrufbar unter: <https://www.datenschutz.rlp.de/themen/recht-am-eigenen-bild>.

278 OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 24.02.2011 – 16 U 172/10, ZUM-RD 2011, 408; BAG, Urteil vom 11.12.2014 – 8 AZR 1010/13, ZD 2015, 330.

279 Ziebarth/Elsaß, ZUM 2018, 578, 580; Krüger/Wiencke, MMR 2019, 76.

280 LDA Brandenburg, Verarbeitung personenbezogener Daten bei Fotografien, S. 5, abrufbar unter: <https://www.lda.brandenburg.de/lda/de/datenschutz/auslegungshilfen-der-landesbeauftragten/>; vgl. auch (in anderem Kontext) SächsDTB Tätigkeitsbericht 2022, S. 98.

281 Frenzel, in: Paal/Pauly, 3. Auflage. 2021, DS-GVO Art. 7 Rn. 17a, vgl. auch Reuter/Schwarz, ZUM 2020, 31, 36.

282 Vgl. Praxisbeispiel unter Ziffer II. 3. lit. d) i).

fruchtbar gemacht werden. Der sicherste Weg wäre die Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) DSGVO, die in jedem Falle auch eine hinreichende Einwilligung nach § 22 KUG darstellt. In einigen wenigen Fällen könnte aber auch Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO in Betracht kommen, wenn und soweit eine Ausnahmeregelung des § 23 Nr. 1 oder 3 KUG vorliegt, diese Abwägung auch ins Datenschutzrecht übertragen werden kann und das Schutzbedürfnis der Minderjährigen nicht überwiegt. Ein überwiegendes Schutzbedürfnis wird bei Minderjährigen jedoch in der Regel angenommen. Einzige von den Aufsichtsbehörden ausdrücklich angesprochene Ausnahme ist die Abbildung von Kindern als bloßes Beiwerk. Ebenso umstritten ist die Veröffentlichung auf der Grundlage eines vertraglichen Verhältnisses wie der Vereinsatzung. In diesen Fällen müsste sehr sorgfältig begründet werden, warum eine Veröffentlichung für den Zweck der Mitgliedschaft zwingend erforderlich ist.

iii) Veröffentlichungen auf Websites

Bei Veröffentlichungen auf Websites sollte bei Minderjährigen stets eine Einwilligung eingeholt werden. Bei Minderjährigen, die schon über eine hinreichende Einsichtsfähigkeit verfügen, gilt mindestens aus dem Recht am eigenen Bild das Prinzip der Doppelzuständigkeit, d. h. neben den Trägern der elterlichen Sorge ist auch die Einwilligung des Kindes erforderlich. Zudem handelt es sich bei der Veröffentlichung von Bildnissen um eine Angelegenheit mit erheblicher Bedeutung, was die Einwilligung beider sorgeberechtigter Elternteile erfordert.

g) Handlungsempfehlungen

Die ungeklärte Überschneidung zwischen dem Datenschutzrecht und dem KUG führt in der Praxis zu enormen Herausforderungen. Gleichzeitig besteht bei Personenbildnissen von Minderjährigen ein enorm hoher Schutzbedarf der Kinder. Gerade bei Minderjährigen dürfte es kaum Fälle geben, in denen das berechtigte

Interesse an der Veröffentlichung überwiegt. Ausnahmen könnte es möglicherweise dort geben, wo die abgebildeten Minderjährigen kaum erkennbar sind – sei es aufgrund des Bildausschnitts oder der Anzahl der abgebildeten Personen. Dabei ist aber auch der Stand der Technik der Aufnahme mit der immer besseren Auflösung und den umfangreichen Bearbeitungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist der sicherste Weg hier stets die Einholung der Einwilligung sowohl des Kindes als auch beider Eltern.

9. Sonderfall: Nutzung von Social Media

Ein weiterer Sonderfall, der für die Tätigkeit im Ehrenamt und im Verein äußerst relevant ist, sind Social-Media-Präsenzen, welche oft ein zentrales Mittel der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Werbung um Engagierte und Vereinsmitglieder darstellen. Die Nutzung solcher Präsenzen birgt jedoch auch eine Reihe rechtlicher Risiken, welche hier überblicksweise dargestellt werden sollen.

a) Datenschutzrechtliche Risiken bei der Nutzung von Social Media

i) Gemeinsame Verantwortlichkeit

In einem aufsehenerregenden Urteil aus dem Jahr 2018 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass der Betreiber einer sogenannten Facebook-Fanpage gemeinsam mit Facebook (jetzt Meta) als Betreiber des sozialen Netzwerks für die Datenverarbeitung auf der Fanpage verantwortlich ist.²⁸³ Dies führte zu einer enormen Rechtsunsicherheit auf Seiten der Betreiber von Social-Media-Präsenzen, welche bis heute anhält. Mit Blick auf das soziale Netzwerk Facebook hatten sich die deutschen Aufsichtsbehörden in einem gemeinsamen Beschluss vom 23.03.2022 dahingehend positioniert, dass ein rechtskonformer Betrieb einer Facebook-Präsenz derzeit nicht möglich ist.²⁸⁴ Der Bundesbeauftragte für Datenschutz hat auf dieser Grundlage dem Presse- und Informationsamt der

283 EuGH, Urteil vom 05.06.2018 – C-210/16, NJW 2018, 2537 – ULD/Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein.

284 Beschluss der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder zur Task Force Facebook-Fanpages vom 23.03.2022, abrufbar unter: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/DSK_Beschluss_Facebook_Fanpages.pdf, unter Verweis auf das Kurzgutachten der Taskforce Facebook-Fanpages, abrufbar unter: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/weitere_dokumente/DSK_Kurzgutachten_Facebook_Fanpages_V1_18.03.2022.pdf

Bundesregierung mit Bescheid vom 17.02.2023 den Betrieb der Facebook-Fanpage untersagt.²⁸⁵ Die dagegen gerichtete Anfechtungsklage der Bundesregierung sowie die zugehörige Drittanfechtungsklage von Meta waren jedoch in erster Instanz am Verwaltungsgericht Köln erfolgreich.²⁸⁶ Die dagegen gerichtete Berufung ist am Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen anhängig.

ii) Transparenz

Die Kritik der Aufsichtsbehörden erstreckt sich darüber hinaus auch auf die fehlende Transparenz der Betreiber von sozialen Netzwerken.²⁸⁷

iii) Drittstaatentransfer

Soziale Netzwerke übermitteln ihre Daten häufig auch in Drittländer außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes. Eine solche Übermittlung bedarf – soweit kein Angemessenheitsbeschluss im Sinne des Art. 45 DSGVO vorliegt – gem. Art. 46 DSGVO einer der dort genannten Garantien. Auch wenn die meisten Anbieter sozialer Netzwerke aus den USA nach dem Data Privacy Framework zertifiziert sind, so dass für diese ein Angemessenheitsbeschluss im Sinne des Art. 45 DSGVO vorliegt, birgt der Drittlandstransfer zusätzliche Risiken für Verantwortliche bei der Social-Media-Nutzung.²⁸⁸

Aufgrund der dargestellten Risiken raten Aufsichtsbehörden auch im hier relevanten Bereich des Ehrenamts

und der Vereine von einer Nutzung von Social Media ab.²⁸⁹ Damit ist der Betrieb einer Social-Media-Präsenz für Verantwortliche weiterhin mit einer gewissen Unsicherheit verbunden.

b) Datenverarbeitungen bei Social-Media-Nutzung

Bei der Datenverarbeitung auf Social-Media-Präsenzen kann zwischen drei Verarbeitungen differenziert werden:

- der Präsenz als solches – einschließlich der gegebenenfalls mit dem Betrieb einhergehenden Auswertung
- der Verarbeitung personenbezogener Daten in den einzelnen Posts (z. B. Bilder, Namen, Taggen von Nutzenden)
- der Kommunikation mit Nutzenden durch Kommentare oder Direktnachrichten

c) Rechtsgrundlagen

i) Vertragliche Vereinbarungen

Das Heranziehen einer vertraglichen Grundlage ist bei der Nutzung von Social-Media-Präsenzen ersichtlich schwierig. Zu recht wird darauf hingewiesen, dass sich nicht jede Veröffentlichung von Namen oder Personenbildnissen von Vereinsmitgliedern auf die bloße Vereinsmitgliedschaft stützen lässt.²⁹⁰ Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund

285 Abrufbar unter: https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/Dokumente-allg/2023/Bescheid-Facebook-Fanpage.pdf?__blob=publicationFile&v=1

286 VG Köln, Urteil vom 17.07.2025 – 13 K 1419/23, BeckRS 2025, 17335.

287 Beschluss der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder zur Task Force Facebook-Fanpages vom 23.03.2022, abrufbar unter: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/DSK_Beschluss_Facebook_Fanpages.pdf, unter Verweis auf das Kurzgutachten der Taskforce Facebook-Fanpages, abrufbar unter: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/weitere_dokumente/DSK_Kurzgutachten_Facebook-Fanpages_V1_18.03.2022.pdf

288 Rosa/Möx, SpoPrax 2024, 393, 396f.; vgl. noch zur Rechtslage nach Schrems II: LfDI Niedersachsen, Handreichung Datenschutz im Verein, S. 30, abrufbar unter: <https://www.lfd.niedersachsen.de/download/196399>; LDI NRW, Datenschutz im Verein, S. 35, abrufbar unter: https://www.lfdi.nrw.de/system/files/media/document/file/broschuere_verein_ueberarbeitung_iii.pdf.

289 LfDI Niedersachsen, Handreichung Datenschutz im Verein, S. 30, abrufbar unter: <https://www.lfd.niedersachsen.de/download/196399>; LDI NRW, Datenschutz im Verein, S. 35, abrufbar unter: https://www.lfdi.nrw.de/system/files/media/document/file/broschuere_verein_ueberarbeitung_iii.pdf; weniger kritisch: LfDI Rheinland-Pfalz, Vereine, abrufbar unter: <https://www.datenschutz.rlp.de/themen/vereine>

290 Rosa/Möx, SpoPrax 2024, 393, 394.

der hohen Anforderungen an die Erforderlichkeit der Verarbeitung für den Vertragszweck.²⁹¹

Bei der Kommunikation mit Nutzenden könnte es sich aber möglicherweise um eine Anbahnung eines Vertragsverhältnisses handeln, worüber die Verarbeitung mindestens dann gerechtfertigt sein sollte, wenn eine Nutzerin oder ein Nutzer den Verantwortlichen aktiv auf der Social-Media-Plattform kontaktiert. Bei Minderjährigen stellt sich dann aber wieder das Problem der beschränkten Geschäftsfähigkeit.

ii) Einwilligung

Eine Einwilligung wird vor allem für die Veröffentlichung von Personenbildnissen auf Social Media die einzige belastbare Rechtsgrundlage darstellen, insbesondere wenn es um personenbezogene Daten von Minderjährigen geht. Hierbei ist wiederum zu berücksichtigen, dass sowohl die Einwilligung des Kindes als auch beider sorgeberechtigter Eltern vorliegt.²⁹²

Hinsichtlich des Vorhaltens der Präsenz als solcher kann eine Einwilligung nur durch den Anbieter der Social-Media-Plattform eingeholt werden, da das Einholen einer Einwilligung durch den Betreiber der Präsenz technisch nicht vorgesehen ist. Insbesondere hat der Betreiber der Präsenz weder Einfluss auf Einwilligungserklärungen der Plattform noch kann er auf seiner Präsenz eigene Einwilligungsabfragen (wie im Rahmen eines Cookie-Banners) implementieren.

iii) Berechtigte Interessen

Als weitere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung auf einem Social-Media-Account kommt das überwiegende berechtigte Interesse in Betracht.²⁹³ Dieses soll nach Auffassung der Aufsichtsbehörden jedoch zumindest bei der Veröffentlichung von Fotos nicht greifen.²⁹⁴ Selbst wenn man dem in dieser Pauschalität entgegentreten wollen würde, ist dies zumindest im Hinblick auf Personenbildnisse Minderjähriger

kaum zu bestreiten. Ausnahmen könnten aber bei besonders herausragenden Veranstaltungen bestehen, z. B. einer besonderen Sportveranstaltung, die als zeitgeschichtliches Ereignis einzuordnen ist.

Ein überwiegendes berechtigtes Interesse könnte aber an der Kommunikation mit Nutzenden auf der Plattform gegeben sein.

d) Erfüllung von Informationspflichten

Um das vorstehend geschilderte Risiko der mangelnden Transparenz so weit wie möglich zu beschränken, sollten auf den Social-Media-Profilen Datenschutzinformationen verlinkt werden. Dort ist – soweit von einer gemeinsamen Verantwortlichkeit auszugehen ist und der jeweilige Anbieter auch entsprechende vertragliche Vereinbarungen zur Verfügung stellt – auch gem. Art. 26 DSGVO das Wesentliche der Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit wiederzugeben.²⁹⁵

e) Praxisbeispiele

i) Kommunikation und Interaktion mit minderjährigen Nutzenden

Die Kommunikation und Interaktion mit minderjährigen Nutzenden lässt sich gut vertretbar auf das überwiegende berechtigte Interesse nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO stützen. Die Kommunikation sollte aufgrund der geschilderten allgemeinen Risiken bei der Nutzung von Social Media jedoch auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Weiterhin sollten den Minderjährigen auch alternative Kontaktwege für die Kommunikation offenstehen und im Idealfall sogar aktiv angeboten werden.

291 Vgl. EuGH, Urteil vom 04.07.2023 – C-252/21, NJW 2023, 2997 Rn. 98 – Meta Platforms Inc. ua/Bundeskartellamt; EuGH, Urteil vom 12.09.2024 – C-17/22, C-18/22, NJW 2024, 3637 Rn. 43; EuGH, Urteil vom 09.01.2025 – C-394/23, NJW 2025, 807 Rn. 33.

292 Vgl. Ziffer II. 1.) lit. a) (c), II. 8.; vgl. auch Rosa/Möx, SpoPrax 2024, 393, 395.

293 Rosa/Möx, SpoPrax 2024, 393, 394.

294 LfDI Niedersachsen, Handreichung Datenschutz im Verein, S. 24, abrufbar unter: <https://www.lfd.niedersachsen.de/download/196399>; LfDI Rheinland-Pfalz, Vereine, abrufbar unter: <https://www.datenschutz.rlp.de/themen/vereine>.

295 Rosa/Möx, SpoPrax 2024, 393, 395f.

ii) Werbliche Ansprache von minderjährigen Nutzenden

Eine werbliche Ansprache von minderjährigen Nutzenden ließe sich hingegen nur über die Einwilligung rechtfertigen. Angesichts der fehlenden Altersverifikation auf den Social-Media-Plattformen kann dabei aktuell nicht davon ausgegangen werden, dass sämtliche Nutzende bereits einwilligungsfähig im Sinne von Art. 8 DSGVO sind.

f) Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen

An einer Nutzung von Social Media besteht auch im Ehrenamt und im Verein ein großes praktisches Interesse. Angesichts der bestehenden Risiken sollte man sich jedoch auf die notwendigsten Funktionen beschränken. Für die Veröffentlichung von Personenbildnissen auf Social-Media-Präsenzen ist der einzig rechtssichere Weg die Einwilligung. Die Kommunikation mit Nutzenden lässt sich hingegen grundsätzlich auf das berechtigte Interesse stützen, sollte aber auf ein Minimum beschränkt werden und von alternativen Kontaktmöglichkeiten flankiert werden.

10. Sonderfall: Nutzung von Messenger-Diensten

Insbesondere in der Jugendarbeit, aber auch im Vereinskontext, spielt auch die Kommunikation über Messenger-Diensten eine bedeutende Rolle, welche aktuell eher noch zunimmt. Auch in diesem Kontext befinden sich die Verantwortlichen in einem Spannungsfeld zwischen einem niedrigschwelligen Kommunikationsangebot und dem Schutz der Daten der Kontaktpartner.²⁹⁶ Auch hier sollen zunächst die datenschutzrechtlichen Risiken kurz geschildert werden, bevor auf die verschiedenen Verarbeitungsvorgänge und deren Rechtsgrundlagen eingegangen wird.

a) Datenschutzrechtliche Risiken bei der Nutzung von Messenger-Diensten

Auch wenn der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Bedeutung von Messengern für die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen erkannt hat, weist er in seinem Papier „Messenger-Dienste in der Kinder- und Jugendarbeit“ auch auf signifikante datenschutzrechtliche Risiken bei der Nutzung von Messenger-Diensten hin.²⁹⁷ Zu diesen Risiken gehören insbesondere:

- die Sammlung von Nutzerdaten durch den Messenger-Dienst zu kommerziellen Zwecken²⁹⁸
- das Auslesen der Kontakte aus dem Adressbuch²⁹⁹
- die öffentliche Zugänglichmachung von Profildaten (Handynummer, Profilbild)³⁰⁰

296 HmbBfDI, Messenger-Dienste in der Kinder- und Jugendarbeit, abrufbar unter: https://datenschutz-hamburg.de/fileadmin/user_upload/HmbBfDI/Datenschutz/Informationen/240724_HmbBfDI_Messenger_Dienste_Kinder_und_Jugendlichkeit.pdf.

297 HmbBfDI, Messenger-Dienste in der Kinder- und Jugendarbeit, S. 2, abrufbar unter: https://datenschutz-hamburg.de/fileadmin/user_upload/HmbBfDI/Datenschutz/Informationen/240724_HmbBfDI_Messenger_Dienste_Kinder_und_Jugendlichkeit.pdf.

298 HmbBfDI, Messenger-Dienste in der Kinder- und Jugendarbeit, S. 1, abrufbar unter: https://datenschutz-hamburg.de/fileadmin/user_upload/HmbBfDI/Datenschutz/Informationen/240724_HmbBfDI_Messenger_Dienste_Kinder_und_Jugendlichkeit.pdf.

299 Conrad/Hausen, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Auflage 2019, § 36 Rn. 267; Brüggemann/Hötzel, in: Kipker/Voskamp, Sozialdatenschutz in der Praxis, 1. Auflage 2021, Kapitel 4 Rn. 70ff.; HmbBfDI, Messenger-Dienste in der Kinder- und Jugendarbeit, S. 3, abrufbar unter: https://datenschutz-hamburg.de/fileadmin/user_upload/HmbBfDI/Datenschutz/Informationen/240724_HmbBfDI_Messenger_Dienste_Kinder_und_Jugendlichkeit.pdf.

300 Brüggemann/Hötzel, in: Kipker/Voskamp, Sozialdatenschutz in der Praxis, 1. Auflage 2021, Kapitel 4 Rn. 89; HmbBfDI, Messenger-Dienste in der Kinder- und Jugendarbeit, S. 3, 4, abrufbar unter: https://datenschutz-hamburg.de/fileadmin/user_upload/HmbBfDI/Datenschutz/Informationen/240724_HmbBfDI_Messenger_Dienste_Kinder_und_Jugendlichkeit.pdf.

- die Verarbeitung von Standortdaten³⁰¹
- die Verarbeitung von Status-Daten (online, gelesen)³⁰²

Auch wenn diese Risiken eher in den Verantwortungsbereich der Anbieter von Messenger-Diensten fällt, sind diese vom Verantwortlichen in die Entscheidung über die Nutzung eines Messenger-Dienstes einzubeziehen.

b) Datenverarbeitungen bei der Nutzung von Messenger-Diensten

Die Nutzung von Messenger-Diensten involviert eine Reihe von Verarbeitungsvorgängen, insbesondere:

- die Verarbeitung des Nutzerprofils (Handynummer, Profilbild)
- das Auslesen der Kontakte aus dem Adressbuch
- die Verarbeitung von Statusdaten (online, gelesen)
- die Verarbeitung der Inhaltsdaten
- die Verarbeitung von Kommunikationsmetadaten
- die Verarbeitung von Standortdaten

c) Rechtsgrundlagen

Nach dem bereits erwähnten Papier „Messenger-Dienste in der Kinder- und Jugendarbeit“ verlangt der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz- und Informationsfreiheit für die Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren zwingend eine Einwilligung der Träger der elterlichen Sorge.³⁰³ Dies klingt auf den ersten Blick sachlogisch, weil einem berechtigten Interesse des Verantwortlichen an der Kommunikation über Messenger-Dienste bei einer derart intensiven Verarbeitung die schutzwürdigen Belange der Minderjährigen entgegenstehen würden. Daneben ist die Kommunikation über einen Messenger-Dienst in der Regel auch nicht erforderlich für eine Vereinsmitgliedschaft oder die

Inanspruchnahme eines Angebots für Kinder und Jugendliche. Etwas anderes dürfte aber gelten, wenn es sich um ein konkretes Chat-Angebot – z. B. einen Jugendhilfe-Chat – handelt, welches der Minderjährige bewusst in genau dieser Form des Chats in Anspruch nehmen möchte.

Darüber hinaus heißt es in Erwägungsgrund 38:

Die Einwilligung des Trägers der elterlichen Verantwortung sollte im Zusammenhang mit Präventions- oder Beratungsdiensten, die unmittelbar einem Kind angeboten werden, nicht erforderlich sein.“

In diesen – sehr eng umgrenzten – Fällen stellt sich daher die Frage, ob nicht ausnahmsweise auch eine Kommunikation mittels Messenger-Dienst mit einem Minderjährigen auf Grundlage eines (rechtlich rein vorteilhaften) Vertrages oder auf der Grundlage des berechtigten Interesses zulässig sein kann.

d) Praxisbeispiele

i) Chat-Angebot einer Beratungsstelle

Bietet ein freier Träger der Jugendhilfe ein Beratungsangebot an, bei welchem aus Gründen der Niedrigschwelligkeit – neben anderen Kontaktmöglichkeiten – auch eine Kontaktaufnahme via Chat möglich ist, muss es nach dem Grundgedanken des Erwägungsgrunds 38 möglich sein, ein solches Angebot auch ohne eine Einwilligungserklärung der Träger der elterlichen Sorge anzubieten und durchzuführen.

Das Chat-Angebot sollte allerdings von bestimmten Schutzmaßnahmen begleitet werden. So empfiehlt der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz- und Informationsfreiheit beispielsweise die Nutzung des Messenger-Dienstes ausschließlich auf Dienstgeräten des Verantwortlichen, Datensparsamkeit

301 HmbBfDI, Messenger-Dienste in der Kinder- und Jugendarbeit, S. 3, 4, abrufbar unter: https://datenschutz-hamburg.de/fileadmin/user_upload/HmbBfDI/Datenschutz/Informationen/240724_HmbBfDI_Messenger_Dienste_Kinder_und_Jugendlichearbeit.pdf

302 Conrad/Hausen, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Auflage 2019, § 36 Rn. 267; HmbBfDI, Messenger-Dienste in der Kinder- und Jugendarbeit, S. 4, abrufbar unter: https://datenschutz-hamburg.de/fileadmin/user_upload/HmbBfDI/Datenschutz/Informationen/240724_HmbBfDI_Messenger_Dienste_Kinder_und_Jugendlichearbeit.pdf

303 HmbBfDI, Messenger-Dienste in der Kinder- und Jugendarbeit, S. 4, abrufbar unter: https://datenschutz-hamburg.de/fileadmin/user_upload/HmbBfDI/Datenschutz/Informationen/240724_HmbBfDI_Messenger_Dienste_Kinder_und_Jugendlichearbeit.pdf.

bei den Inhalten der Kommunikation sowie das Verhalten alternativer Kontaktmöglichkeiten.³⁰⁴

ii) Chatgruppe für eine Jugend-Mannschaft

Möchte ein Verein für eine Jugend-Mannschaft eine Chatgruppe bei einem Messenger-Dienst einrichten, bedarf es dafür – soweit die Minderjährigen nicht bereits ihr 16. Lebensjahr vollendet haben – einer Einwilligung der Träger der elterlichen Sorge. Mit Blick auf die Freiwilligkeit einer solchen Einwilligung sollten auch Kommunikationsalternativen in Betracht gezogen werden. Denkbar ist beispielsweise, dass wichtige Informationen zusätzlich auch per Mail geteilt werden. Weiterhin sollten in dem Chat datensparsame Voreinstellungen getroffen werden (z. B. automatische Löschung der Nachrichten, Nicht-Anzeige von Profildaten). Darüber hinaus ist auch die Administration des Chats durch den Verantwortlichen angezeigt.

e) Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen

Auch wenn die Messenger-Dienste in der Tätigkeit von Vereinen und ehrenamtlichen Institutionen eine wichtige Rolle spielen können, sollte vom Verantwortlichen sorgfältig geprüft werden, ob das Angebot in einem angemessenen Verhältnis zu den damit verbundenen Risiken steht. Grundsätzlich verlangen die Aufsichtsbehörden für die Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren eine Einwilligung der Träger der elterlichen Sorge. In Ausnahmefällen – konkret bei Präventions- oder Beratungsdiensten, die unmittelbar einem Kind angeboten werden – kann unter Verweis auf Erwägungsgrund 38 aber auf eine Einwilligung der Eltern verzichtet werden, wenn dies dem Schutz des Minderjährigen dient.

Bei der Nutzung des Messenger-Dienstes sollten nur Dienst-Accounts und -Geräte verwendet werden, datenschutzfreundliche Voreinstellungen getroffen werden, und die Eingabe von personenbezogenen Daten im Chat selbst sollte auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Parallel zum Chat-Angebot sollten für die Kinder und Jugendlichen immer auch Alternativen für die Kontaktaufnahme angeboten werden.

304 HmbBfDI, Messenger-Dienste in der Kinder- und Jugendarbeit, S. 4, abrufbar unter: https://datenschutz-hamburg.de/fileadmin/user_upload/HmbBfDI/Datenschutz/Informationen/240724_HmbBfDI_Messenger_Dienste_Kinder_und_Jugendliche.pdf

III. Use Cases und Checkliste Betroffenen Anfragen

1. Use Case: Datenverarbeitung im Verein (am Beispiel Sportverein)

Im ersten von vier „Use Cases“ geht es um die unterschiedlichen Verarbeitungen personenbezogener Daten in einem Verein, in welchem auch Kinder aktiv sind (z. B. dort trainiert werden). Betrachtet werden hierbei einzelne Verarbeitungszwecke und deren Rechtsgrundlage. Aufgrund der hohen Praxisrelevanz und der zahlreichen Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörden orientiert sich der Use Case an den Aktivitäten eines typischen Sportvereins. Viele der dargestellten Verarbeitungstätigkeiten sind jedoch nicht nur für Sportvereine, sondern auch für Vereine mit anderen Ausrichtungen relevant.

beispielsweise Daten wie Name, Anschrift, ggf. Geburtsdatum sowie die Kontoverbindung.

Auch der Abschluss von Versicherungsverträgen zugunsten des Vereins oder seiner Mitglieder ist vom Vereinszweck gedeckt.

Bedauerlicherweise haben die Aufsichtsbehörden in ihren zum Teil sehr umfassenden Publikationen zum Thema Datenschutz im Verein nicht die Frage thematisiert, ob es im Falle von Minderjährigen darauf ankommt, ob sie selbst Mitglied des Vereins sind oder ob der Vertrag auch mit den Eltern abgeschlossen werden kann. Angesichts der zum Teil sehr wortlautgetreuen Auslegung des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b)³⁰⁶ empfiehlt es sich, (auch) die Minderjährigen selbst als Mitglieder aufzunehmen.

a) Vereinsziele, Mitgliederverwaltung und -betreuung

Die Datenverarbeitung für die Verfolgung der Vereinsziele sowie die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder können auf Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO gestützt werden.³⁰⁵ Dies umfasst

Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten der Mitglieder an andere Mitglieder, die die Daten nicht notwendigerweise für die Erfüllung vereinsinterner Aufgaben benötigen, ist nur zulässig, wenn dies vom Vereinszweck gedeckt ist (z. B. in einem Selbsthilfe- oder Alumni-Verein).³⁰⁷ In solchen Fällen sei nach Auffassung der Aufsichtsbehörden zudem darauf hinzuweisen, dass die Daten nicht zu anderen

305 LfDI Baden-Württemberg, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 13, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/06/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>; LfDI Bremen, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 12, abrufbar unter: https://www.datenschutz.bremen.de/sixcms/media.php/13/LfDI%20HB_2018_OH%20Datenschutz%20im%20Verein.pdf; HB DI, Datenschutz im Verein, S. 1, abrufbar unter: https://datenschutz.hessen.de/sites/datenschutz.hessen.de/files/2024-11/241121_handreichung_datenschutz_im_verein_1.pdf; LfDI Mecklenburg-Vorpommern/Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern, Leitfaden Datenschutz – Orientierungshilfe für Vereine in Mecklenburg-Vorpommern, S. 42, abrufbar unter: https://www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/Publikationen/Hilfe%20f%C3%BCr%20Vereine/Leitfaden_Datenschutz_Orientierungshilfe_Vereine.pdf; LfDI Niedersachsen, Handreichung Datenschutz im Verein, S. 6, abrufbar unter: <https://www.lfd.niedersachsen.de/download/196399>; LfDI NRW, Datenschutz im Verein, S. 18, abrufbar unter: https://www.lfd.nrw.de/system/files/media/document/file/broschuere_verein_ueberarbeitung_iii.pdf; LfDI Rheinland-Pfalz, Vereine, abrufbar unter: <https://www.datenschutz.rlp.de/themen/vereine>; LfD Sachsen-Anhalt, Häufig gestellte Fragen zum Datenschutz in Vereinen, S. 4, abrufbar unter: https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesamter/LfD/Informationen/Internationales/Datenschutz-Grundverordnung/FAQs_zum_Datenschutz_in_Vereinen.pdf; UDZ Saarland, Datenschutz im Verein, S. 8, abrufbar unter: https://www.datenschutz.saarland.de/fileadmin/user_upload/uds/alle_Dateien_und_Ordner_bis_2025/datenschutz/ds-gvo/broschueren/Datenschutz_im_Verein_Broschu%CC%88re.pdf.

306 Vgl. Ziffer II. 1. lit. d) ii)

307 LfDI Baden-Württemberg, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 22, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/06/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>; LfDI Bremen, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 20, abrufbar unter: https://www.datenschutz.bremen.de/sixcms/media.php/13/LfDI%20HB_2018_OH%20Datenschutz%20im%20Verein.pdf; HB DI, Datenschutz im Verein, S. 2, abrufbar unter: https://datenschutz.hessen.de/sites/datenschutz.hessen.de/files/2024-11/241121_handreichung_datenschutz_im_verein_1.pdf; LfDI Mecklenburg-Vorpommern/Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern, Leitfaden Datenschutz – Orientierungshilfe für Vereine in Mecklenburg-Vorpommern, S. 49, abrufbar unter: https://www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/Publikationen/Hilfe%20f%C3%BCr%20Vereine/Leitfaden_Datenschutz_Orientierungshilfe_Vereine.pdf; LfDI Niedersachsen, Handreichung Datenschutz im Verein, S. 13, abrufbar unter: <https://www.lfd.niedersachsen.de/download/196399>

(insbesondere kommerziellen) Zwecken verwendet werden dürfen.³⁰⁸

Soweit der Verein die personenbezogenen Daten der Mitglieder auch zu Zwecken verarbeiten möchte, die über das für den Vereinszweck Erforderliche hinausgehen, kommt dafür als Rechtsgrundlage das überwiegende berechtigte Interesse, Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f), in Betracht.³⁰⁹ Bei Minderjährigen ist hier jedoch wiederum besondere Vorsicht geboten.³¹⁰

b) Datenübermittlung an Dachverband

Eine Datenübermittlung an einen Dachverband ist nach Ansicht der Aufsichtsbehörden nur zulässig, wenn die einzelnen Vereinsmitglieder mit der Aufnahme im Verein auch gleichzeitig Mitglieder des Dachverbands werden.³¹¹ Die Mitgliedschaft des Vereins im Dachverband genügt dafür nicht. Zudem ist in solchen Konstellationen zu prüfen, in welchem datenschutzrechtlichen Verhältnis Verein und Dachverband zueinander stehen, insbesondere ob ein Fall der gemeinsamen Verantwortung vorliegt.³¹²

- 308 LfDI Baden-Württemberg, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 22., abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/06/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>; LfDI Bremen, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 20, abrufbar unter: https://www.datenschutz.bremen.de/sixcms/media.php/13/LfDI%20HB_2018_OH%20Datenschutz%20im%20Verein.pdf; LfDI Mecklenburg-Vorpommern/Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern, Leitfaden Datenschutz – Orientierungshilfe für Vereine in Mecklenburg-Vorpommern, S. 49, abrufbar unter: https://www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/Publikationen/Hilfe%20f%C3%BCr%20Vereine/Leitfaden_Datenschutz_Orientierungshilfe_Vereine.pdf
- 309 LfDI Baden-Württemberg, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 13f., abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/06/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>; LfDI Bremen, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 12, abrufbar unter: https://www.datenschutz.bremen.de/sixcms/media.php/13/LfDI%20HB_2018_OH%20Datenschutz%20im%20Verein.pdf; LfDI NRW, Datenschutz im Verein, S. 19, abrufbar unter: https://www.lfdi.nrw.de/system/files/media/document/file/broschuere_verein_ueberarbeitung_iii.pdf.
- 310 Vgl. LfDI Baden-Württemberg, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 14, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/06/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>; LfDI Bremen, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 12f., abrufbar unter: https://www.datenschutz.bremen.de/sixcms/media.php/13/LfDI%20HB_2018_OH%20Datenschutz%20im%20Verein.pdf, wonach eine darauf gestützte Verarbeitung in der Regel nur bei Kindern über 16 Jahren möglich ist; LfDI NRW, Datenschutz im Verein, S. 19, abrufbar unter: https://www.lfdi.nrw.de/system/files/media/document/file/broschuere_verein_ueberarbeitung_iii.pdf.
- 311 LfDI Baden-Württemberg, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 13, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/06/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>; LfDI Bremen, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 12, abrufbar unter: https://www.datenschutz.bremen.de/sixcms/media.php/13/LfDI%20HB_2018_OH%20Datenschutz%20im%20Verein.pdf; LfDI Mecklenburg-Vorpommern/Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern, Leitfaden Datenschutz – Orientierungshilfe für Vereine in Mecklenburg-Vorpommern, S. 42, abrufbar unter: https://www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/Publikationen/Hilfe%20f%C3%BCr%20Vereine/Leitfaden_Datenschutz_Orientierungshilfe_Vereine.pdf; LfDI NRW, Datenschutz im Verein, S. 25, abrufbar unter: https://www.lfdi.nrw.de/system/files/media/document/file/broschuere_verein_ueberarbeitung_iii.pdf; Zulässigkeit bejahend bei Verpflichtung des Vereins (z. B. für Wettkämpfe), Delegiertenversammlungen sowie Versicherungen: LfDI Niedersachsen, Handreichung Datenschutz im Verein, S. 7, abrufbar unter: <https://www.lfdi.niedersachsen.de/download/196399>
- 312 LfDI Baden-Württemberg, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 13, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/06/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>; LfDI Bremen, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 12, abrufbar unter: https://www.datenschutz.bremen.de/sixcms/media.php/13/LfDI%20HB_2018_OH%20Datenschutz%20im%20Verein.pdf

c) Erhebung von Zuschauern und sonstigen Gästedaten

Eine Erhebung von Gästedaten kann auf der Grundlage eines berechtigten Interesses zulässig sein.³¹³ Das berechnigte Interesse kann nach Ansicht der Aufsichtsbehörden beispielsweise darin liegen, beim Verkauf von Eintrittskarten für ein Fußballspiel Identifizierungsdaten zu erheben, um abzuklären, ob gegen den Zuschauer ein Stadionverbot besteht.³¹⁴ Daneben dürfte bei unmittelbaren schuldrechtlichen Verträgen mit den Gästen auch die Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) in Betracht kommen. In beiden Fällen dürfen nur die Daten verarbeitet werden, die für die Wahrung des berechtigten Interesses respektive für die Erfüllung des Vertrages erforderlich sind.³¹⁵ Dies gilt insbesondere bei Daten von minderjährigen Gästen, bei welchen zudem auch deren Schutzbedürfnis in die Abwägung einzustellen ist.

d) Daten von Beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Vereins

Beschäftigt der Verein minderjährige Mitarbeitende (z. B. Auszubildende), ergibt sich die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses aus Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO in Verbindung mit § 26 BDSG.³¹⁶ Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten von ehrenamtlichen Mitarbeitenden (einschließlich der Zahlung einer Aufwandsentschädigung) ist Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO. In beiden Fällen ist zu berücksichtigen, dass der Vertragsschluss zivilrechtlich der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf.

e) Werbung Dritter

Sportvereine sind häufig auf Spenden- und Sponsorengelder angewiesen. Dabei haben die Sponsoren zum Teil auch ein Interesse an den Mitgliederdaten des Vereins, um diese zum Zwecke der Werbung zu nutzen. Ein solcher Fall lag vor Kurzem dem

-
- 313 LfDI Baden-Württemberg, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 14, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/06/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>; LfDI Bremen, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 13, abrufbar unter: https://www.datenschutz.bremen.de/sixcms/media.php/13/LfDI%20HB_2018_OH%20Datenschutz%20im%20Verein.pdf; LfDI Mecklenburg-Vorpommern/Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern, Leitfaden Datenschutz – Orientierungshilfe für Vereine in Mecklenburg-Vorpommern, S. 43, abrufbar unter: https://www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/Publikationen/Hilfe%20f%C3%BCr%20Vereine/Leitfaden_Datenschutz_Orientierungshilfe_Vereine.pdf; LfDI Niedersachsen, Handreichung Datenschutz im Verein, S. 14, abrufbar unter: <https://www.lfd.niedersachsen.de/download/196399>
- 314 LfDI Baden-Württemberg, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 14, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/06/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>; LfDI Bremen, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 13, abrufbar unter: https://www.datenschutz.bremen.de/sixcms/media.php/13/LfDI%20HB_2018_OH%20Datenschutz%20im%20Verein.pdf; LfDI Mecklenburg-Vorpommern/Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern, Leitfaden Datenschutz – Orientierungshilfe für Vereine in Mecklenburg-Vorpommern, S. 43, abrufbar unter: https://www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/Publikationen/Hilfe%20f%C3%BCr%20Vereine/Leitfaden_Datenschutz_Orientierungshilfe_Vereine.pdf
- 315 LfDI Baden-Württemberg, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 20, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/06/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>; LfDI Bremen, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 18f., abrufbar unter: https://www.datenschutz.bremen.de/sixcms/media.php/13/LfDI%20HB_2018_OH%20Datenschutz%20im%20Verein.pdf; LfDI Niedersachsen, Handreichung Datenschutz im Verein, S. 14, abrufbar unter: <https://www.lfd.niedersachsen.de/download/196399>
- 316 LfDI Baden-Württemberg, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 15, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/06/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>; LfDI Bremen, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 13f., abrufbar unter: https://www.datenschutz.bremen.de/sixcms/media.php/13/LfDI%20HB_2018_OH%20Datenschutz%20im%20Verein.pdf; LfDI Mecklenburg-Vorpommern/Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern, Leitfaden Datenschutz – Orientierungshilfe für Vereine in Mecklenburg-Vorpommern, S. 47, abrufbar unter: https://www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/Publikationen/Hilfe%20f%C3%BCr%20Vereine/Leitfaden_Datenschutz_Orientierungshilfe_Vereine.pdf; LfDI Niedersachsen, Handreichung Datenschutz im Verein, S. 9, abrufbar unter: <https://www.lfd.niedersachsen.de/download/196399>

Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vor.³¹⁷ Ein Tennisverband hatte die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder gegenüber zwei seiner Sponsoren offengelegt, wofür er von den Sponsoren ein Entgelt erhielt. Als Rechtsgrundlage stützte sich der Verband auf sein überwiegendes berechtigtes Interesse, welches nach seiner Auffassung insbesondere darin bestand, dass den Mitgliedern von den Sponsoren auch Preisnachlässe eingeräumt wurden. Der Europäische Gerichtshof betonte unter dem Prüfungspunkt der Erforderlichkeit, dass das vorliegende Gericht insbesondere zu berücksichtigen habe, dass es dem Verband auch möglich gewesen wäre, seine Mitglieder um Zustimmung zu der Datenweitergabe zu ersuchen.³¹⁸ Weiterhin sei in die Interessenabwägung einzustellen, ob die Mitglieder zum Zeitpunkt des Beitritts zum Verein vernünftigerweise absehen konnten, dass ihre Daten zu Marketingzwecken an Sponsoren weitergegeben würden.³¹⁹ Schließlich sei auch zu prüfen, ob das Verhältnis zwischen der betroffenen Person und dem Sponsor durch eine angemessene Beziehung gekennzeichnet sei.³²⁰

Vor diesem Hintergrund stellt sich eine Weitergabe personenbezogener Daten an Sponsoren auf der Grundlage des überwiegenden berechtigten

Interesses eher schwierig dar. Auch nach Auffassung der Aufsichtsbehörden erfordert die Nutzung von Mitgliederdaten für die Werbung Dritter die Einwilligung der Mitglieder.³²¹ Dies gilt erst recht für minderjährige Mitglieder.

f) Veröffentlichungen im Vereinsblatt

Als Rechtsgrundlage für Mitteilungen in Vereinspublikationen – ebenso wie Aushänge am „Schwarzen Brett“ – kommen neben der Einwilligung auch Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO und Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO in Betracht.³²² Vom Vereinszweck kann eine Veröffentlichung beispielsweise im Falle der Mitteilung von Mannschaftsaufstellungen oder Spielergebnissen gedeckt sein.³²³ Bei der Interessenabwägung im Rahmen eines berechtigten Interesses ist unter anderem zu berücksichtigen, wie groß der Adressatenkreis des Vereinsblattes ist. Grundsätzlich ist unter Übertragung der für das Recht am eigenen Bild im Rahmen des § 23 KUG entwickelten Kriterien auch eine Veröffentlichung von Bildnissen im Vereinsblatt auf der Grundlage des berechtigten Interesses möglich.³²⁴ Bei Daten – und insbesondere Fotos – von Kindern sollte diese Rechtsgrundlage jedoch

317 EuGH, Urteil vom 04.10.2024 – C-621/22, NJW 2024, 3769 – Koninklijke Nederlandse Lawn Tennisbond.

318 EuGH, Urteil vom 04.10.2024 – C-621/22, NJW 2024, 3769 Rn. 51 – Koninklijke Nederlandse Lawn Tennisbond.

319 EuGH, Urteil vom 04.10.2024 – C-621/22, NJW 2024, 3769 Rn. 55 – Koninklijke Nederlandse Lawn Tennisbond.

320 EuGH, Urteil vom 04.10.2024 – C-621/22, NJW 2024, 3769 Rn. 56 – Koninklijke Nederlandse Lawn Tennisbond.

321 LfDI Baden-Württemberg, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 20f., 26, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/06/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>, LfDI Bremen, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 19, 24f., abrufbar unter: https://www.datenschutz.bremen.de/sixcms/media.php/13/LfDI%20HB_2018_OH%20Datenschutz%20im%20Verein.pdf; LfDI Mecklenburg-Vorpommern/Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern, Leitfaden Datenschutz – Orientierungshilfe für Vereine in Mecklenburg-Vorpommern, S. 48, abrufbar unter: https://www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/Publikationen/Hilfe%20f%C3%BCr%20Vereine/Leitfaden_Datenschutz_Orientierungshilfe_Vereine.pdf

322 LfDI Baden-Württemberg, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 24, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/06/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>; LfDI Bremen, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 21f., abrufbar unter: https://www.datenschutz.bremen.de/sixcms/media.php/13/LfDI%20HB_2018_OH%20Datenschutz%20im%20Verein.pdf; HBDI, Datenschutz im Verein, S. 2, abrufbar unter: https://datenschutz.hessen.de/sites/datenschutz.hessen.de/files/2024-11/241121_handreichung_datenschutz_im_verein_1.pdf; LfDI Mecklenburg-Vorpommern/Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern, Leitfaden Datenschutz – Orientierungshilfe für Vereine in Mecklenburg-Vorpommern, S. 51, abrufbar unter: https://www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/Publikationen/Hilfe%20f%C3%BCr%20Vereine/Leitfaden_Datenschutz_Orientierungshilfe_Vereine.pdf

323 LfDI Baden-Württemberg, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 24, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/06/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>; LfDI Bremen, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 21f., abrufbar unter: https://www.datenschutz.bremen.de/sixcms/media.php/13/LfDI%20HB_2018_OH%20Datenschutz%20im%20Verein.pdf; LfDI Mecklenburg-Vorpommern/Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern, Leitfaden Datenschutz – Orientierungshilfe für Vereine in Mecklenburg-Vorpommern, S. 51, abrufbar unter: https://www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/Publikationen/Hilfe%20f%C3%BCr%20Vereine/Leitfaden_Datenschutz_Orientierungshilfe_Vereine.pdf

324 Vgl. Ziffer II. 8. Lit. b): Mieterfest als Ereignis der Zeitgeschichte, Sportveranstaltung als Versammlung; so auch LfDI NRW, Datenschutz im Verein, S. 29, abrufbar unter: https://www.ldi.nrw.de/system/files/media/document/file/broschuere_verein_ueberarbeitung_iii.pdf.

nicht nur aufgrund der eindeutigen Einschränkung in Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO nur sehr zurückhaltend eingesetzt werden.³²⁵ Aus Gründen der Rechtssicherheit ist bei Minderjährigen die Einholung einer Einwilligung empfehlenswert.

g) Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen im Internet

Auch Veröffentlichungen im Internet können grundsätzlich noch vom Vereinszweck gedeckt sein, zum Beispiel bei der Veröffentlichung von Namen und Kontaktdaten von Funktionsträgern des Vereins oder auch bei der Veröffentlichung von Spielergebnissen oder Mannschaftsaufstellungen.³²⁶ Alternativ kommt auch hier als Rechtsgrundlage das überwiegende berechtigende Interesse oder die Einwilligung in Betracht.

Bei Kindern ist im Falle einer Interessenabwägung im Rahmen des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO wiederum das besondere Schutzinteresse des Kindes zu berücksichtigen, was dem berechtigten Interesse an der Veröffentlichung in der Regel überwiegt.³²⁷ Daher sollte eine Veröffentlichung von Aufnahmen im Internet immer nur mit Einwilligung der Eltern (und ab Einsichtsfähigkeit auch des Kindes selbst) erfolgen.

h) Übermittlung von Mitgliederdaten an Gemeinden und Förderinstitutionen

Nach Auffassung der Aufsichtsbehörde ist schließlich auch eine Übermittlung von Mitgliederlisten an einen Verein fördernde Gemeinde oder vergleichbare Institution zum Zwecke der Kontrolle von Mitgliederzahlen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO zulässig.³²⁸ Dagegen spricht allerdings, dass in den meisten Fällen eine Übermittlung der Mitgliederdaten überhaupt keine Kontrolle ermöglicht, da es oft an der Möglichkeit eines Abgleichs fehlt. Insofern sollten Vereine Mitgliederlisten nur dann an Förderinstitutionen übermitteln, wenn diese darlegen können, warum die Übermittlung zu Kontrollzwecken geeignet und erforderlich ist.

325 LfDI Niedersachsen, Handreichung Datenschutz im Verein, S. 23, abrufbar unter: <https://www.lfd.niedersachsen.de/download/196399>

326 LfDI Baden-Württemberg, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 29, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/06/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>; LfDI Bremen, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 26, abrufbar unter: https://www.datenschutz.bremen.de/sixcms/media.php/13/LfDI%20HB_2018_OH%20Datenschutz%20im%20Verein.pdf; HBDI, Datenschutz im Verein, S. 2, abrufbar unter: https://datenschutz.hessen.de/sites/datenschutz.hessen.de/files/2024-11/241121_handreichung_datenschutz_im_verein_1.pdf; LfDI Mecklenburg-Vorpommern/Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern, Leitfaden Datenschutz – Orientierungshilfe für Vereine in Mecklenburg-Vorpommern, S. 55, abrufbar unter: https://www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/Publikationen/Hilfe%20f%C3%BCr%20Vereine/Leitfaden_Datenschutz_Orientierungshilfe_Vereine.pdf; LfDI Niedersachsen, Handreichung Datenschutz im Verein, S. 21, abrufbar unter: <https://www.lfd.niedersachsen.de/download/196399>; LDI NRW, Datenschutz im Verein, S. 28, abrufbar unter: https://www.lfdi.nrw.de/system/files/media/document/file/broschuere_verein_ueberarbeitung_iii.pdf.

327 LfDI Niedersachsen, Handreichung Datenschutz im Verein, S. 22, abrufbar unter: <https://www.lfd.niedersachsen.de/download/196399>; daher generell eine Einwilligung fordernd: LDI NRW, Datenschutz im Verein, S. 31, abrufbar unter: https://www.lfdi.nrw.de/system/files/media/document/file/broschuere_verein_ueberarbeitung_iii.pdf; LfD Sachsen-Anhalt, Häufig gestellte Fragen zum Datenschutz in Vereinen, S. 8, abrufbar unter: https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesamter/LfD/Informationen/Internationales/Datenschutz-Grundverordnung/FAQs_zum_Datenschutz_in_Vereinen.pdf.

328 LfDI Baden-Württemberg, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 30, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/06/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>; LfDI Bremen, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung, S. 28, abrufbar unter: https://www.datenschutz.bremen.de/sixcms/media.php/13/LfDI%20HB_2018_OH%20Datenschutz%20im%20Verein.pdf; LfDI Mecklenburg-Vorpommern/Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern, Leitfaden Datenschutz – Orientierungshilfe für Vereine in Mecklenburg-Vorpommern, S. 57, abrufbar unter: https://www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/Publikationen/Hilfe%20f%C3%BCr%20Vereine/Leitfaden_Datenschutz_Orientierungshilfe_Vereine.pdf; LfDI Niedersachsen, Handreichung Datenschutz im Verein, S. 10, abrufbar unter: <https://www.lfd.niedersachsen.de/download/196399>.

2. Use Case: Datenverarbeitung in der Ferienfreizeit

Der zweite Use Case stellt typische Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen einer Ferienfreizeit für Kinder dar.

a) Anmeldung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Anmeldung des Kindes ist Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO. Auch hier stellt sich die bereits mehrfach aufgeworfene Frage, wer in diesen Fällen Vertragspartner ist und ob die Rechtsgrundlage auch greift, wenn das Kind lediglich Begünstigter eines zwischen den Eltern und dem Verantwortlichen geschlossenen Vertrages ist.³²⁹ Dieses Beispiel zeigt aber noch einmal, dass der Ansicht, die auch die Verarbeitung der Daten von Begünstigten von der Rechtsgrundlage umfasst sieht, der Vorzug zu geben ist.

Bei der Erstellung von Anmeldeformularen ist darauf zu achten, dass nur solche Daten von den Kindern erhoben werden, die zur Durchführung der Ferienfreizeit tatsächlich erforderlich sind. Ein besonderes Problem stellen dabei besondere Kategorien personenbezogener Daten dar. Diese sind für die Durchführung der Ferienfreizeit zweifelsohne erforderlich (z. B. Allergien, religiöse Speisevorschriften, Medikamenteneinnahme). Für solche Fälle existiert jedoch keine einschlägige Ausnahmeregelung in Art. 9 Abs. 2 DSGVO, so dass hierfür die Einwilligung der Träger der elterlichen Sorge eingeholt werden muss.

Die Teilnahme an einer Ferienfreizeit ist in der Regel nicht als Angelegenheit von erheblicher Bedeutung einzuordnen³³⁰, so dass für die Anmeldung und auch die Einwilligung zur Verarbeitung der Art.-9-Daten die Erklärung eines Elternteils genügt.

b) Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos

Bei der Anfertigung und Nutzung von Foto- und Videoaufnahmen bei der Ferienfreizeit ist zwischen der (gruppen-)internen Nutzung und der Veröffentlichung zu unterscheiden:

Für die Anfertigung und gruppeninterne Nutzung (Zurverfügungstellung von Ausdrucken an die Kinder) kommt als Rechtsgrundlage eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) DSGVO, die Verarbeitung zu vertraglichen Zwecken nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO oder das überwiegende berechtigte Interesse nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO in Betracht. Alle drei Rechtsgrundlagen sind mit Vor- und Nachteilen verbunden:

- Die Einwilligung bietet den höchsten Grad an Rechtssicherheit für den Verantwortlichen. Nachteilig ist aber, dass bei Nichterteilung bereits die Anfertigung von Fotos unzulässig ist. Dies führt nicht nur zu praktischen Problemen bei Aufnahmen in der Kinderfreizeit, sondern könnte auch einen Ausschlusseffekt für die betroffenen Kinder (z. B. bei Erstellung eines Gruppenfotos) haben. Zudem haben Aufnahmen auch für die Kinder selbst eine wichtige Bedeutung als Erinnerung.
- Bei Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) liegt die Herausforderung im Nachweis der Erforderlichkeit der Aufnahme. Angesichts der hohen Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs an die Erforderlichkeit³³¹ birgt diese Rechtsgrundlage daher gewisse Risiken. Der Vorteil ist aber, dass diese Rechtsgrundlage gut abbildet, dass Aufnahmen auch eine gewisse pädagogische Funktion besitzen und (in angemessenem Umfang) auch ein wichtiger Bestandteil der Ferienfreizeit sind.
- Der Rechtsgrundlage des berechtigten Interesses steht wiederum die (recht pauschale) Zurückweisung der Aufsichtsbehörden entgegen, die bereits bei der Aufnahme von Fotos ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der minderjährigen Abgebildeten annehmen (soweit es sich nicht um bloßes Beiwerk handelt).³³² Der Vorteil liegt aber auch hier in der Teilhabe aller Kinder und der Möglichkeit, auch den Kindern die Fotos zugänglich machen zu können.

Ein Lösungsansatz für dieses Dilemma könnte in der sehr transparenten Aufklärung der Eltern bei der Anmeldung des Kindes liegen, also der sprachlich einfachen Erklärung, warum man Aufnahmen anfertigen möchte und warum das für die Ferienfreizeit wichtig

³²⁹ Vgl. Ziffer II. 1. lit. d) ii).

³³⁰ KG, Beschluss vom 29.07.2016 - 13 UF 106/16, FamRZ 2016, 2111.

³³¹ Vgl. Ziffer II. 8 lit. c) ii).

³³² Vgl. Ziffer II. 8. lit. c) iii).

ist. Soweit auch eine Einwilligung für Veröffentlichungen eingeholt wird, kann hier also zwischen den beiden Nutzungsarten unterschieden werden.

Für die Veröffentlichung von Aufnahmen kommt in diesem Kontext hingegen nur die Einwilligung als Rechtsgrundlage in Betracht. Denn eine Veröffentlichung ist weder zur Durchführung der Freizeit erforderlich, noch greift einer der Ausnahmetatbestände aus § 23 KUG, welche im Rahmen des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) Berücksichtigung finden könnten.

c) Übermittlung von Teilnahmedaten an Förderinstitutionen

Mit Blick auf die Übermittlung von Teilnahmedaten an Förderinstitutionen wird auf die Ausführungen zum ersten Use Case verwiesen.³³³

d) Nachtreffen und Einladung zu weiteren Veranstaltungen

Mit Blick auf die weitere Verarbeitung der Teilnahmedaten nach der Freizeit kommen wiederum unterschiedliche Rechtsgrundlagen in Betracht. Die Kontaktaufnahme zur Einladung zu einem Nachtreffen kann in der Regel noch auf Art. 6 Abs. 1 lit. b) gestützt werden. Bei Einladungen zu weiteren Veranstaltungen sind hingegen – insbesondere bei der Kontaktaufnahme per E-Mail – auch die Vorgaben des Wettbewerbsrechts, konkret die Grenzen der unzumutbaren Belästigung nach § 7 UWG, zu berücksichtigen. Entsprechend § 7 Abs. 3 UWG können Einladungen zu weiteren Veranstaltungen per E-Mail auf Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO gestützt werden, wenn die E-Mail-Adresse bei Anmeldung zu der Ferienfreizeit erhoben wurde, die Adresse zur Bewerbung ähnlicher Leistungen verwendet wird, der Empfänger der Verwendung nicht widersprochen hat und er bei jeder Verwendung klar und deutlich auf sein Widerspruchsrecht hingewiesen wird. Im Übrigen bedarf die Bewerbung weiterer Veranstaltungen per E-Mail einer Einwilligung des Empfängers.

3. Use Case: Jugendtheatergruppe

Im dritten Use Case soll es um ein Freizeitprojekt in Form einer Jugendtheatergruppe gehen, die von einem freien Träger der Jugendhilfe organisiert wird.

a) Anmeldung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Anmeldedaten ist in der Regel Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO. Ist das Angebot kostenfrei, könnte ein solches Angebot auch als rein rechtlich vorteilhaftes Geschäft eingeordnet werden, so dass in diesen Fällen die Anmeldung durch die Jugendlichen direkt erfolgen könnte und eine Zustimmung der Eltern nicht erforderlich ist. Wenn die Anmeldung durch die Eltern erfolgt, genügt die Erklärung eines Elternteils, da die Freizeitgestaltung nicht als Angelegenheit von besonderer Bedeutung eingeordnet wird.³³⁴

Bei der Anmeldung ist darauf zu achten, dass nur solche Daten erhoben werden, die für die Teilnahme erforderlich sind (z. B. Name und Kontaktdaten des Jugendlichen).

b) Chatgruppe

Um eine Kommunikation in der Gruppe zu ermöglichen und beispielsweise auch kurzfristige Ausfälle und Terminverschiebungen kommunizieren zu können, könnte sich die Einrichtung einer Chatgruppe anbieten. Als Rechtsgrundlage kommt nach Auffassung des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bei Minderjährigen unter 16 Jahren nur die Einwilligung durch die Träger der elterlichen Verantwortung in Frage.³³⁵ Darüber hinaus sind auch die oben dargestellten Risiken zu berücksichtigen.³³⁶ Problematisch ist in dieser Konstellation, dass eine Kommunikation zwischen allen Teilnehmenden der Gruppe nur möglich ist, wenn alle den gleichen Dienst nutzen. Alternative Kommunikationswege können daher für die Gruppe nur

333 Vgl. Ziffer III. 1. lit. h).

334 OLG Bamberg, Beschluss vom 12.01.1999 – 7 UF 245/98, FamRZ 1999, 1005, 1006; AG Erfurt, Beschluss vom 01.10.2014 – 36 F 1663/13, FamRZ 2015, 339, 343.

335 HmbBfDI, Messenger-Dienste in der Kinder- und Jugendarbeit, S. 4, abrufbar unter: https://datenschutz-hamburg.de/fileadmin/user_upload/HmbBfDI/Datenschutz/Informationen/240724_HmbBfDI_Messenger-Dienste_Kinder_und_Jugendlichkeit.pdf.

336 Vgl. Ziffer II. 10. lit. a).

schwer angeboten werden. Geht es hingegen nur um die direkte Kommunikation zwischen dem Leiter der Gruppe und einzelnen Teilnehmenden, wäre das Angebot unterschiedlicher Kommunikationskanäle (z. B. Chat und E-Mail) denkbar.

Auch bei der Auswahl des Messenger-Dienstes muss das Spannungsverhältnis zwischen einer niedrigschwelligen Teilhabe und datenschutzrechtlichen Erwägungen berücksichtigt werden. So kann man einerseits nicht von allen Jugendlichen das Herunterladen eines kostenpflichtigen Messenger-Dienstes verlangen. Andererseits sollten Jugendliche aber auch nicht durch das Angebot animiert werden, einen Messenger-Dienst mit erheblichen datenschutzrechtlichen Risiken zu nutzen.

Der Chat sollte vom Leiter der Gruppe administriert werden, wobei auch auf eine datensparsame Nutzung hingewirkt werden kann.³³⁷

c) Bewerbung der Aufführung

Bei der Bewerbung der Aufführung sollten möglichst keine personenbezogenen Daten genutzt werden. Insbesondere ist weder die Nennung der Namen der Teilnehmenden noch die Veröffentlichung von Fotoaufnahmen für die Bewerbung erforderlich. Sollen solche Daten dennoch genutzt werden, bedarf dies der Einwilligung der Teilnehmenden und deren Eltern.

d) Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos

Bei der Anfertigung von Foto- und Videoaufnahmen ist wiederum zwischen interner und externer Nutzung zu unterscheiden.³³⁸ Während sich eine interne Nutzung möglicherweise auch auf Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) oder f) stützen lässt, bedarf die Veröffentlichung in der Regel der Einwilligung. Als Ausnahme käme hier ein Ereignis der Zeitgeschichte in Betracht (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG), wobei hier aber schutzwürdige Belange der Jugendlichen nicht überwiegen dürfen. Rechtssicher wäre daher die Einholung einer Einwilligung.

e) Übermittlung von Teilnahmedaten an Förderinstitutionen

Mit Blick auf die Übermittlung von Teilnehmerdaten an Förderinstitutionen wird auf die Ausführungen zum ersten Use Case verwiesen.³³⁹

4. Use Case: Datenverarbeitung im Mentoring-Projekt

Der vierte Use Case befasst sich schließlich mit den typischen Verarbeitungsvorgängen in einem Mentoring-Projekt mit minderjährigen Mentees.

a) Anmeldung

Rechtsgrundlage für die Anmeldung zum Mentoring-Projekt ist wiederum Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO. Wie bei der Ferienfreizeit kann es auch hier erforderlich sein, besondere Kategorien personenbezogener Daten zu erheben, z. B. Allergien, religiöse Speisevorschriften, besonderer Förderbedarf. Da für solche Fälle keine einschlägige Ausnahmeregelung in Art. 9 Abs. 2 DSGVO existiert, ist hierfür die Einwilligung der Träger der elterlichen Sorge erforderlich. Ob die Teilnahme an einem Mentoring-Projekt eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung ist, die die Zustimmung beider Elternteile erforderlich machen würde, ist noch nicht geklärt. Je nach Umfang des Mentorings und Alter der Mentees empfiehlt es sich, im Zweifel beide Einwilligungen einzuholen.

Gibt es auch minderjährige Teilnehmende auf Seiten der Mentoren, bedarf der Abschluss des Mentoringvertrages mit dem minderjährigen Mentor in der Regel auch der Zustimmung der Eltern, da die Verpflichtung zum Mentoring nicht rein rechtlich vorteilhaft für den Mentor ist.

337 Vgl. Empfehlungen des HmbBfDI, Messenger-Dienste in der Kinder- und Jugendarbeit, abrufbar unter: https://datenschutz-hamburg.de/fileadmin/user_upload/HmbBfDI/Datenschutz/Informationen/240724_HmbBfDI_Messenger-Dienste_Kinder_und_Jugendlichkeit.pdf.

338 Vgl. dazu Ziffer II. 3. lit. d) i) sowie Ziffer III. 2. lit. b).

339 Vgl. Ziffer III. 1. lit. h).

b) Dokumentation

Je nach Mentoring-Programm umfasst das Projekt oft auch eine Dokumentation unterschiedlichen Umfangs. Rechtsgrundlage dafür ist wiederum Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO, wobei die Datenverarbeitung für die Durchführung erforderlich sein muss.

c) Verarbeitung durch die Mentoren

Um persönliche Treffen zu vereinbaren, benötigt der Mentor in der Regel die Kontaktdaten des Mentees oder seiner Eltern. Die Weitergabe dieser Informationen ist von der Durchführung des Projektes auch gedeckt. Auch weitere Datenerhebungen durch den Mentor können unter der Maßgabe der Erforderlichkeit noch von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO oder Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO gedeckt sein. Dies gilt – entgegen dem pauschalen Ausschluss der Aufsichtsbehörden – auch für die Anfertigung von Fotos, die für den Mentee als Erinnerung enorm wichtig sein können.³⁴⁰ In der Praxis empfiehlt es sich aber, die Mentoren vor Beginn des Mentorings auch zu den datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Rahmenbedingungen zu schulen oder ihnen FAQ für die Anfertigung von Foto- und Videoaufnahmen, die Nutzung von Messenger-Diensten sowie die Veröffentlichung eigener Social-Media-Posts mit an die Hand zu geben.

d) Veröffentlichung von Fotos

Die Veröffentlichung von Fotos zu dem Mentoring-Projekt bedarf wiederum in der Regel der Einwilligung der Eltern (und je nach Einsichtsfähigkeit des Mentees selbst).

5. Checkliste Betroffenen Anfragen

Zum Abschluss des Gutachtens soll eine Checkliste schließlich den Umgang mit Betroffenenanfragen im Kontext der Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger erleichtern:

a) Welches Betroffenenrecht wird geltend gemacht?

Im ersten Schritt ist zunächst zu prüfen, ob ein Antrag auf Geltendmachung von Betroffenenrechten vorliegt und welche Betroffenenrechte davon konkret umfasst sind. Dies ist unter Auslegung des Antrags und im Zweifelsfall durch Rückfrage bei der antragstellenden Person zu ermitteln (die Rückfrage kann ggf. mit weiteren Rückfragen, z. B. zur Identifikation kombiniert werden).

b) Identifikation und Anspruchsbe- rechtigung des Anspruchstellers

Ebenfalls direkt am Anfang der Prüfung steht die Identifikation des Anspruchstellers. Bei Minderjährigen stellt sich dabei insbesondere die Frage, wer für wen Betroffenenrechte geltend macht. Dies könnte der Minderjährige für sich selbst sein, die Eltern (oder sonstigen Träger der elterlichen Verantwortung) für den Minderjährigen oder schließlich auch die Eltern für sich selbst.

i) Anspruchsberechtigung

In den ersten beiden Fällen stellt sich die Frage, ob die antragstellende Person das jeweilige Betroffenenrecht allein geltend machen kann, wobei es auch darauf ankommt, welches Betroffenenrecht geltend gemacht wird:

³⁴⁰ Vgl. Ziffer III. 2. lit. b).

(a) Auskunft

Ein Minderjähriger hat zunächst selbst das Recht, einen Auskunftsanspruch geltend zu machen.³⁴¹ Da dem Minderjährigen durch Erteilung der Auskunft keine Nachteile entstehen können, spricht nichts dagegen, die Auskunft an den Minderjährigen zu erteilen.

Schwieriger zu beurteilen ist die Situation, in der ein Träger der elterlichen Verantwortung einen Anspruch auf Auskunft für den Minderjährigen geltend macht. Hier ist zu prüfen, ob dem möglicherweise schutzwürdige Interessen des Kindes entgegenstehen.³⁴² Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Präventions- und Beratungsdiensten, die dem Kind unmittelbar angeboten werden.

Noch nicht geklärt ist, ob die Geltendmachung von Auskunftsansprüchen als Angelegenheit von besonderer Bedeutung einzuordnen ist und damit von beiden Elternteilen gemeinsam geltend gemacht werden müsste. Dies hängt auch von den Umständen des Einzelfalls – insbesondere der Art der Verarbeitung durch den Verantwortlichen – ab.³⁴³

(b) Löschung, Widerruf und Widerspruch

Ob der Minderjährige auch die Löschung von Daten verlangen, den Widerruf einer erteilten Einwilligung erklären oder einer Verarbeitung widersprechen kann, ist im Einzelnen umstritten. Bei der Einwilligung wird zum Teil vertreten, dass der Widerruf als *actus contrarius* durch die Träger der elterlichen Sorge erklärt werden muss, soweit der Minderjährige nicht zwischenzeitlich einwilligungsfähig geworden ist.³⁴⁴ Dagegen spricht, dass die Anforderungen an die Geltendmachung von Betroffenenrechten nicht über Gebühr erhöht werden dürfen. Soweit dem keine schutzwürdigen Belange des Minderjährigen entgegenstehen, ist im Zweifelsfalle jedoch eine Rücksprache mit den Trägern der elterlichen Sorge empfehlenswert.

Wird das Recht auf Löschung, Widerruf oder Widerspruch durch die Eltern für den Minderjährigen geltend gemacht, ist – im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten – wiederum zu prüfen, ob dies dem Wohl des Kindes dient. Dies gilt umso mehr als diese Ansprüche abhängig vom jeweiligen Einzelfall durchaus eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung darstellen können, was wiederum die Einbeziehung beider Elternteile erfordert. In jedem Falle empfiehlt es sich auch hier, den Minderjährigen durch entsprechende Informationen einzubeziehen.

ii) Identitätsnachweis/Nachweis der Vertretungsmacht

Auch wenn die antragstellende Person grundsätzlich antragsberechtigt wäre, ist schließlich auch noch zu prüfen, ob deren Identität hinreichend belegt ist. Bei der Geltendmachung von Ansprüchen durch die Träger der elterlichen Sorge kann hier auch angezeigt sein, von den Antragstellenden einen Nachweis zu verlangen. Bei nicht verheirateten Eltern ist beispielsweise die Vorlage eines Auszugs aus dem Sorgerechtsregister denkbar.

c) Bearbeitung des Antrags

Bei der Bearbeitung des Antrags ist schließlich noch zu prüfen, ob die Geltendmachung des Betroffenenrechts möglicherweise Rechte Dritter verletzt. Ist dies nicht der Fall, sind die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Bei der Beantwortung der Betroffenenanfrage (Art. 12 Abs. 3 DSGVO) ist zu bedenken, dass diese so formuliert sein muss, dass sie auch der Minderjährige verstehen kann (soweit er dazu insgesamt schon in der Lage ist).

341 EDSA, Leitlinien 01/2022 zu den Rechten der betroffenen Person – Auskunftsrecht, Version 2.1, angenommen am 28.03.2023, abrufbar unter: https://www.edpb.europa.eu/system/files/2024-04/edpb_guidelines_202201_data_subject_rights_access_v2_de.pdf.

342 Vgl. Ziffer II. 6. lit. b); EDSA, Leitlinien 01/2022 zu den Rechten der betroffenen Person – Auskunftsrecht, Version 2.1, angenommen am 28.03.2023, Rn. 84 abrufbar unter: https://www.edpb.europa.eu/system/files/2024-04/edpb_guidelines_202201_data_subject_rights_access_v2_de.pdf.

343 Vgl. Ziffer II. 6. lit. b).

344 Klement, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DS-GVO Art. 8 Rn. 27.

Impressum

Herausgeberin

Stiftung Datenschutz

Karl-Rothe-Straße 10–14
04105 Leipzig
Telefon 0341 / 5861 555-0
mail@stiftungdatenschutz.org
www.stiftungdatenschutz.org



Autorin

Dr. Diana Ettig, LL.M. Rechtsanwältin
am Frankfurter Standort von
SPIRIT LEGAL Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Idee

Hendrik vom Lehn

Redaktionelle Bearbeitung

Theresa Wenzel

Agenturpartner

KING CONSULT | Kommunikation

Bildnachweis

© dolgachov iStock

Version

V 1.0, Stand Oktober 2025

Die Arbeit der Stiftung Datenschutz wird aus dem Bundeshaushalt gefördert (Einzelplan des BMJV).



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz